Die Bedeutung der Volksvermögens-berechnungen, ihr Gegenstand u. ihre Methoden

Fritz Popp

29:286

Die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen, ihr Gegenstand und ihre Methoden.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Fritz Popp, Diplomvolkswirt
aus Bayreuth.

Tag der mündlichen Prüfung: 28.—30. VI. 27.

Bayreuth
Druck von Lorenz Ellwanger vorm. Th. Burger (Inh. Alb. Ellwanger)
1929.

Referent: Privatdozent Dr. rer. pol., Dr. phil. Ernst Meier.
Dekan: Professor Dr. Julius von Negelein.

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0062

1. Teil.

Die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen als Ausgangspunkt und Fundament für die begriffliche Bestimmung des Gegenstandes der Volksvermögensstatistik.

„Die Schätzung des Volksvermögens" schreibt M. F. Fellner,[1] „bildet das schwierigste Problem der Wirtschaftsstatistik." Heute noch hat dieser Satz seine volle Berechtigung. Nicht nur die Methodik der Volksvermögensstatistik ist höchst problematisch, auch über den Begriff „Volksvermögen" gehen die Meinungen der Nationalökonomen recht auseinander. In der wirtschaftswissenschaftlichen Terminologie unterscheidet sich letzterer hinsichtlich seines Umfangs und Inhalts bei den verschiedenen Autoren beträchtlich.

Mit der Formulierung des Begriffes Volksvermögen und der Methodik seiner Erfassung ist die Problematik der Volksvermögensberechnung nicht erschöpft. Besonders in neuerer Zeit wird in der sozialökonomischen und statistischen Literatur immer wieder die Frage erörtert, ob die Berechnung einer umfassenden, den Wert des Volksvermögens repräsentierenden Zahl überhaupt irgend welche theoretische oder praktische Bedeutung hat.

Einen Beitrag zur Lösung all dieser Probleme stellt auch vorliegende Arbeit dar. Dabei soll aber gleich anfangs erwähnt werden, daß sich ihr systematischer Aufbau, die Problemstellung, von den bisherigen Arbeiten dieser Art unterscheidet.

Die meisten Abhandlungen, die sich mit der Berechnung des Volksvermögens beschäftigen, beginnen mit der Frage nach dessen Wesen. Der jeweilige Begriff Volksvermögen, der die Basis der betreffenden Volksvermögensschätzung bildet, bestimmt alsdann die Masse der Güter, die der Wertberechnung unterworfen wurden. Wir haben aber schon erwähnt, daß es eine Fülle von Volksvermögensdefinitionen gibt. „Autant de savants," schreibt Fellner,[2] „autant de définitions." Die Folge davon war, daß man den verschiedenen Berechnungen Güterkomplexe von

[1]) M. F. Fellner, Das Volksvermögen Oesterreich's und Ungarns in (Bulletin de l'Institut Internationale de Statistique, Tome XX, Livraison 2, Vienne 1915), S. 567.

[2]) M. F. Fellner, L'évaluation de la richesse nationale Bulletin de l'Internationale, Tome XIII, 1902, S. 96.

unterschiedlichem Ausmaße zugrunde legte. So lehnt sich E. Fuhrmann[3]) bei der Berechnung des sächsischen Volksvermögens an den Lexis'schen[4]) Volksvermögensbegriff an, wonach als Volksvermögen die Gesamtheit aller in dem Vermögen der einzelnen Angehörigen eines Volkes, sowie auch des Staates und der öffentlichen Körperschaften enthaltenen objektiven Güter verstanden werden und zwar geschätzt nach ihrem Geldwert, da nur auf diese Art eine Summierung möglich ist. M. Fahrländer wiederum berechnet den Wert eines ganz anderen, ebenfalls mit „Volksvermögen" bezeichneten Güterkomplexes. Er[5]) hält sich für die Berechnung des schweizerischen Volksvermögens an die sozialökonomische Begriffsbestimmung des Vermögens- und Volksvermögens von M. R. Weyermann, der sich in dieser Hinsicht wesentlich von Lexis unterscheidet. Weyermann[6]) bezeichnet mit Vermögen in einem engeren bilanzmäßigen Sinne „die tunlichst ermittelte gegenwärtige Preissumme eines Komplexes dauerbarer Wirtschaftsgüter". Als Volksvermögen gilt demgemäß der durch den Umfang des Volkes begrenzte Vermögenskomplex, d. h. also „der unter dem Gesichtspunkte der Tauschkraft zusammengefaßte Inbegriff der in einem Volke vorhandenen Wirtschaftsgüter". Während somit nach Lexis öffentliche Anlagen wie Parks und Begräbnisstätten, öffentliche Straßen und Wege, Kanäle zum Volksvermögen gehören, da sie Güter darstellen, die im Eigentum des Staates stehen, inventarisiert Fahrländer nur die Verkehrswertsummen von sog. Wirtschaftsgütern und berücksichtigt die „extra commercium stehenden Werte" nicht. Wenn er allerdings dann schreibt:[7]) „Wir messen das schweizerische Volksvermögen nicht an demjenigen anderer Staaten und stellen keine Vergleiche an", so liegt der Grund hierfür jedenfalls nicht allein darin, daß sich seine Methode der rechnerischen Ermittlung mit der in anderen Ländern befolgten nicht deckt, sondern auch darin, daß seinen Untersuchungen ein anderer Volksvermögensbegriff zugrunde liegt.

Die Berechnungen des Volksvermögens sollten sich aber ausnahmslos auf einen inhaltlich genau festgelegten Güterfond erstrecken. Nur dann kann es gerechtfertigt sein, Vergleiche zu ziehen zwischen den Volksvermögen verschiedener Länder oder dem Volksvermögen eines Landes zu verschiedenen Zeiten. Wenn man in einer Stadt die Gesamteinwohnerzahl (= a) ermittelt und in einer andern nur die Bewohner

---

[3]) E. Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, Leipzig 1914.

[4]) W. Lexis, Art. Volksvermögen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., 8. Bd. Jena 1913, S. 422.

[5]) M. Fahrländer, Das Volksvermögen der Schweiz, Basel 1919, Seite 5.

[6]) M. R. Weyermann, Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 108. Bd., II. Folge, 52. Bd., 1916 II, Jena 1916, S. 214.

[7]) M. Fahrländer, a. a. O. S. 5.

über 20 Jahre zählt (= b), so wird jedenfalls kein Statistiker behaupten, daß es in der einen Stadt $^{a}/_{b}$ mal soviel Einwohner gibt als in der anderen. Mit Recht wird er eine einheitliche Umgrenzung der Erhebungsmasse verlangen. Diese Forderung muß auch für die Erfassung des Volksvermögens geltend gemacht werden: der zu berechnende Güterkomplex ist hinsichtlich seines Umfanges einheitlich zu bestimmen.

Dieses Ziel läßt sich auf zwei Wegen erreichen. Entweder müssen die Nationalökonomen mehr Wert auf Einheitlichkeit und genaue Umschreibung ihrer Begriffe legen oder aber die Statistiker müssen den ihren Berechnungen zugrunde zu legenden Güterkomplex hinsichtlich seines Ausmaßes nach eigenen, teleologischen Gesichtspunkten umgrenzen. Letztere müßten dann programmatisch erklären, welche Arten von Gütern in die Berechnung einzubeziehen sind und welche nicht und diese programmatische Aufstellung müßte zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern Geltung besitzen. Dieser Weg zur Erlangung eines einheitlichen Erhebungsobjektes der Volksvermögensstatistik erscheint uns sogar als der aussichtsreichere, da an eine zweckmäßige und allgemein gültige Abgrenzung des Begriffes „Volksvermögen" von seiten der Nationalökonomen doch nicht zu denken ist. Das Kunterbunt von sozialökonomischen Volksvermögensbegriffen wird sich wohl nie beseitigen lassen.

Die theoretische Nationalökonomie ist eine systematische Wissenschaft. Daher kann jede Begriffsbildung nur im Rahmen des ganzen Systems vorgenommen werden. Von den Grundpfeilern des einzelnen Systems werden auch die sich darauf aufbauenden Begriffe abhängen. „Die Begriffsbildung der sozialökonomischen Theorie und damit die Beziehung ihrer Begriffe zueinander," schreibt H. Moeller,[8]) „ist bedingt durch die Vorstellung, die man von dem Gesamtgegenstande der Oekonomik besitzt." R. Liefmann ist ebenfalls der Ansicht, daß jede Einigung hinsichtlich der Begriffe an der mangelnden Uebereinstimmung hinsichtlich des Objektes der Wirtschaft scheitern müsse:[9]) „Auch für den Vermögensbegriff ist es von Bedeutung, ob man das Wirtschaften im bisherigen Sinne als Güterbeschaffung, Produktion oder als einen psychischen Vorgang, ein Disponieren auffaßt." Mit dem Terminus der wirtschaftlichen Handlung ist somit schon ein ganzes Begriffssystem gegeben und eine Abänderung dieses Grundbegriffes hat auch eine Umgestaltung des sich darauf aufbauenden Gebäudes zur Folge. Freilich muß aber bei der Ausgestaltung des Grundbegriffes[10]) an irgend einem Punkte eine gewisse Willkür einsetzen und diese Willkür mag schließlich bedingt sein,[11])

---

[8]) H. Moeller, Die sozialökonomische Kategorie des Wertes, Leipzig und Wien, 1922, S. 8.

[9]) R. Liefmann, Die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 1. Bd. Stuttgart und Berlin 1917, S. 620.

[10]) Vgl. Moeller, a. a. O., S. 8.

[11]) H. Ricken, Das Volksvermögen, Heidelberg 1923, S. 3.

„einmal durch das Ethos der einzelnen Persönlichkeit, ferner durch spezielle Zwecksetzungen mehr praktischer Natur, die ihrerseits wieder durch die geistige Haltung und die besondere Aufgabe jeweiliger Epochen ihr charakteristisches Gepräge erhalten.“

Sobald aber die systematische Nationalökonomie einmal den Begriff „Vermögen“ festgelegt hat, ist sie auch für alles andere, was sie mit irgendwelchen Zusätzen mit diesem Begriff belegen will, hieran gebunden. Das gilt vor allem auch für den Begriff „Volksvermögen“, der einen Artbegriff darstellt. Deshalb geht auch eine Vergleichung der Volksvermögensbegriffe der einzelnen sozialökonomischen Systeme nicht an, wenn die Nebeneinanderstellung zu dem Zwecke geschieht, aus der Vielheit der Begriffe einen „allgemein gültigen“ oder „herrschenden“ Volksvermögensbegriff zu gewinnen. So verfährt aber F. Weinschenk,[12]) wenn er die Volksvermögensdefinitionen von Ricardo, Mill, Malthus, Say, Storch, Rau, Hermann, Roscher, Mangold, Wagner, Cohn, Philippovich, Menger, Losch, Marshall und schließlich Levy-Beaulien insoliert, d. h. nicht im Zusammenhang mit anderen sozialökonomischen Begriffen betrachtet, wobei er als Resultat seiner dogmengeschichtlichen Untersuchung das „Volksvermögen“ gewinnt,[13]) „als den Inbegriff der Güter, über die ein Volk in seinem Interesse zu verfügen hat, soferne diese Güter vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ihrem Werte nach abschätzbar sind und eine Uebertragung gestatten.“ Soll nun mit diesem Volksvermögensbegriff etwa auch schon der allgemeine Vermögensbegriff gewonnen sein? Denn schließlich stehen doch die beiden Begriffe Vermögen und Volksvermögen als Baustein eines Systemgebäudes in irgendwelchem logischen Zusammenhang.

Wir möchten uns dieser Art der Gewinnung volkswirtschaftlicher Grundbegriffe nicht anschließen. Es erscheint uns nicht zulässig, den allgemeinen Vermögensbegriff mit Rücksicht auf das Volksvermögen zu umschreiben. Mit Recht hebt Liefmann [14]) hervor, daß der allgemeine Vermögensbegriff, der im Wirtschaftsleben ein klar bestimmter, mit erheblich praktischer Bedeutung sei und der auch in der Wirtschaftstheorie eine gewisse Rolle spiele, nur im Rahmen des ganzen theoretischen Systems zu fassen ist.

Sämtliche Vermögens- und damit auch Volksvermögensbegriffe sind schließlich berechtigt innerhalb des ganzen Systems, in das sie gehören, und fehlerhaft, sobald die philosophischen oder terminologischen Grundlagen dieses Systems mit Mängeln behaftet sind. Für die wirtschaftstheoretische Erkenntnis besteht von vornherein eine Relativität

---

[12]) F. Weinschenk, Das Volksvermögen mit besonderer Berücksichtigung des Grund und Bodens darin, Jena 1896.

[13]) F. Weinschenk, a. a. O., S. 79.

[14]) R. Liefmann, a. a. O., S. 626.

in Bezug auf die Geltungsgrenzen.[15]) Es gibt in der Nationalökonomie keinen allein anerkannten Volksvermögensbegriff, solange es kein allgemein gültiges Begriffssystem gibt und das kann es nicht geben, solange keine übereinstimmende Klarheit herrscht über ihren Grundbegriff „Wirtschaft". Aus diesen Gründen ist wohl an die Herausbildung eines einheitlichen Volksvermögensbegriffes nicht zu denken. Will aber die Statistik für bestimmte praktische oder theoretische Zwecke den Wert eines bestimmten Güterkomplexes eines Volkes berechnen und hat sie Interesse daran, daß auch in anderen Ländern und zu anderen Zeiten bei der ziffernmäßigen Wertermittlung die grundlegende Fixierung des Erhebungsobjektes sich nicht ändert, so muß sie nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit ihr Forschungsobjekt hinsichtlich des Inhalts wie auch des Umfangs selbst bestimmen.

Wir stellen uns deshalb nicht die Aufgabe zu untersuchen, was unter „Volksvermögen" eigentlich zu verstehen ist, wie es neben Weinschenk auch W. Schmidt[16]) unternimmt, der zu diesem Zwecke zunächst feststellt, wie dieser Begriff von den bedeutendsten nationalökonomischen Autoren aufgefaßt worden ist (wobei er freilich auch nicht verfehlt, zu den einzelnen Ansichten Stellung zu nehmen), um dann seinen Begriff Volksvermögen folgen zu lassen. Wir legen uns vielmehr zu Beginn unserer Arbeit die Frage vor: wie muß unser Erhebungsobjekt, d. h. die Gütermasse, deren Wert berechnet werden soll, zweckmäßig umgrenzt werden? Um dies beantworten zu können, müssen wir uns vorher im klaren sein über die Bedeutung der sog. „Volksvermögens"-Berechnungen, wobei wir den Ausdruck „Volksvermögen" hier nur als eine Namensbezeichnung gelten lassen für einen hinsichtlich seines Ausmaßes noch zu bestimmenden Wertkomplex. Dabei verfahren wir bei der Prüfung der Bedeutung der Volksvermögensberechnungen so, daß wir von den ersten derartigen Berechnungsversuchen ausgehen, um uns das Motiv zu erklären, das sie entstehen hat lassen.

1. Kapitel.

Das Motiv zur Entstehung der Volksvermögensschätzungen und ihre Entwicklung.

Die Volksvermögensberechnungen sind fast so alt wie die Volkswirtschaftslehre selbst.

Das Beginnen einer Volkswirtschaftslehre werden wir dort zu vermuten haben, wo einerseits eine entwickelte Wirtschaft vorliegt und

[15]) Vergl. Moeller, a. a. O., S. 8.
[16]) W. Schmidt, Beiträge zur statistischen Erfassung des Volkswohlstandes, Leipzig 1914.

anderseits das Denken der Menschen so weit fortgeschritten ist, daß wir ein wirtschaftliches Denken vermuten können. Sowohl in Altägypten wie auch in Babylonien, Persien, Griechenland und Rom ist zwar das erstere vorhanden, aber es fehlt unsere zweite Voraussetzung: das wirtschaftswissenschaftliche Denken. Der Geist des Altertums war auf das Heldische gerichtet. Zudem war auch die Geringschätzung körperlicher Arbeit der Entstehung einer Volkswirtschaftslehre hinderlich. Erst das Christentum brachte mit seiner Idee der Nächsten- und Menschenliebe einen Sieg der gesellschaftlichen Interessen über die Individual- und Klasseninteressen. Die Idee der Gleichheit vor Gott traf die bestehenden harten Gesellschaftsunterschiede. Während vorher die bloße wirtschaftliche Arbeit keine Würdigung fand und die Angehörigen des sog. „Nährstandes" einer gewissen Verachtung preisgegeben waren, erfolgt nunmehr durch das Christentum die grundsätzliche Anerkennung der körperlichen Arbeit. Wenn aber das Mittelalter trotzdem in wirtschaftswissenschaftlicher Hinsicht über [1]) „scharfsinnige Untersuchungen der moralischen Wertung ökonomischer Fragen" nicht hinausgekommen ist, so muß man sich vor Augen halten, daß damals der Träger jeglicher Kultur die Kirche war, die mit ihrem asketischen und auf das Uebersinnliche gerichteten Geist das Denken der Menschen beherrschte und damit den Zeitgeist formte.

Die eigentliche Wirtschaftslehre entstand erst in einer Epoche, in der die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters sich von Grund auf änderten und das wirtschaftswissenschaftliche Denken in den Vordergrund rückte. Nach Pesch beginnt sie in dem Augenblick, wo die Frage „was macht ein Volk reich?" gestellt und in mehr oder minder systematischer Weise beantwortet wurde. In der Tat stehen auch die Probleme: was versteht man unter Volksreichtum und wodurch wird er vermehrt, was sind die eigentlichen Quellen des nationalen Reichtums? im Brennpunkte der ersten volkswirtschaftlichen Lehren.

Die Merkantilisten sahen den Reichtum des Staates in der Fülle des im Lande vorhandenen Edelmetalls. Smith betont, daß das höchste Ziel des Merkantilismus, das durch die aktive Handelsbilanz erreicht werden sollte, der vulgären Vorstellung über das Wesen des Nationalreichtums entsprungen sei und daß dieser Nationalreichtum und Geldreichtum für identisch erklärt wurde. Als die Quellen dieses Reichtums mußten somit die Edelmetallbergwerke betrachtet werden, für die Länder aber, bei denen eine bergbauliche Gewinnung nicht in Frage kam, die aktive Handelsbilanz. Wenn in einer gewissen Zeit ein Land mehr aus- als einführt, so muß die sich ergebende Wertdifferenz in Form von Geld in das Ausfuhrland zurückfließen. Bergbau und aktive Handelsbilanz bildeten die beiden Quellen des Reichtums einer Nation

[1]) H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1920, 2. Bd., S. 7.

und die Hauptaufgabe des Staates war es, mittels seiner Gewerbe-, Handels-, Verkehrs- und Bevölkerungspolitik für die Erschließung dieser Reichtumsquellen Sorge zu tragen.

In der neueren Zeit wird allerdings immer mehr betont, daß es vollständig unrichtig sei, den Merkantilisten eine Gleichsetzung von Geld mit Reichtum vorzuwerfen. Besonders Onken ist in dieser Hinsicht den Ausführungen von A. Smith energisch entgegengetreten. Nur in einer ganz unbedeutenden Schrift sei diese Gleichsetzung von ihm entdeckt worden.[2] „Ich habe diesen Satz, Reichtum d. i. Geld" schreibt er, „in der ganzen übrigen Literatur gesucht und nicht gefunden. Ueberall anderwärts wird das Geld als Zeichen, d. h. als Repräsentant anderer Waren hingestellt und soweit es selbst Naturalstoff in sich schließt, auch als Kategorie des Reichtums. Niemals fällt es aber jemand ein, das Edelmetall schlechtweg als den Reichtum hinzustellen, neben dem alles andere nicht in Betracht kommt." Auch F. Lutz[3]) hebt hervor, daß eine derartige Gleichsetzung von Geld oder Edelmetallen mit Volksreichtum bei den Merkantilisten nicht stattgefunden habe. Damit kann aber nicht gesagt sein, daß sie die Bedeutung des Geldes nicht wesentlich überschätzten, besonders in seinem Verhältnis zum Reichtum. Dieser Anschauung pflichtet auch Kleinwächter[4]) bei, wenn er von einem „Durst des Merkantilismus nach Gold und Silber" spricht und darauf hinweist, daß diesem Durst ein reelles Bedürfnis zugrunde liegt.

Im allgemeinen läßt sich die Behauptung rechtfertigen, daß die Frage nach dem Wesen und den Ursachen des Volksreichtums bei den Merkantilisten noch nicht mit der erforderlichen Präzision gestellt und beantwortet wird. Erst bei den Physiokraten und noch mehr bei Adam Smith bildet dieser Begriff den Grundpfeiler im System der Volkswirtschaftslehre.

Der Physiokratismus, die Reaktion gegen den Merkantilismus, bringt einen vollständigen Umschwung der Ideen.[5]) „Nicht Geld, Handel, Verkehr und Gewerbe sind die eigentlichen Wohlstandsquellen, sondern der Ackerbau, der diese anderen stoffumwandelnden und ortsverändernden, nicht aber neu schaffenden Tätigkeiten erst ermöglicht, indem er die damit beschäftigten Menschen ernährt und die Rohstoffe liefert." „L'agriculture est la source de toutes les richesses de l'Etat" (Quesnay).

So genau nun auch die Physiokraten die Quelle des Volksreichtums kennzeichnen, so wenig sagen sie über das eigentliche Wesen dieses

---

[2]) A. Onken, Geschichte der Nationalökonomie, 1. Tl., Leipzig 1902, Seite 225.

[3]) F. Lutz, Der Begriff Volksreichtum in der volkswirtschaftlichen Literatur vornehmlich Deutschlands, Erlangen, Dissertation, 1922.

[4]) In Wolf's Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 1906, S. 67.

[5]) O. Spann, Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1923, S. 38.

Begriffes aus. Mit Recht schreibt daher Lutz,[6]) daß es dahin gestellt bleiben mag, ob es richtig ist, allein den „produit-net“ als Volksreichtum zu verstehen oder ob man schließlich auch die Kapitalgüter diesem zuzählen oder vielleicht gar nur sie allein als „Volksreichtum“ bezeichnen muß.

Auch bei Adam Smith [7]) finden wir eigentlich keine klare Definition über das Wesen des Volksreichtums, obwohl doch der Titel, den er seinem Werke gab: „An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations“, hätte vermuten lassen, daß er gleich am Anfang den Begriff „Wealth of Nations“ klar bestimmen würde. Man darf aber wohl annehmen, daß bei Smith unter „Wealth of Nations“ ein Zustandsbegriff zu verstehen ist, und daß seine Betrachtungen auf den Wohlstand, d. h. auf den Zustand von Subjekten abzielen. „Every man“ schreibt er in diesem Sinne, „is rich or poor according to the degree in which he can-afford to enjoy the necessaries conveniencies and amusements of human life.“ Hier verbindet sich somit der Begriff Reichtum mit der Vorstellung des Begriffes Einkommen. Was bei Smith für den Einzelnen gilt, läßt er auch für das ganze Volk gelten. Der Reichtum hängt somit nicht ab von der Quantität der vorhandenen Güter, denn es kann ja auch ein durchaus vermögensloser Mann „reich“ sein, vorausgesetzt, daß er ein reichliches Einkommen besitzt. Daneben aber spricht freilich für den Zustand des Wohlergehens auch das Vorhandensein einer gewissen Vermögensmasse mit, das „fortune“, ohne daß deshalb die beiden Begriffe gleich zu setzen sind.

Als Quelle des Volksreichtums bezeichnet Smith [8]) nicht den Außenhandel oder die Landwirtschaft eines Volkes, sondern dessen jährliche Arbeit. „The annual labour of every nation is the fund which originally supplies it with all the necessaries and conveniencies of life which it annually consumes and which consist always either in the immediate produce of the labour or in what is purchased with that produce from other nations.“ Auch bei Ricardo wird der Volksreichtum stillschweigend als letzter Zweck der Volkswirtschaft vorausgesetzt.

Die nationalökonomischen Lehren vom Wesen und den Quellen des Volksreichtums haben in der nachklassischen Literatur noch verschiedene Variationen erfahren. Wir unterlassen es aber, hier auf die Verschiedenheit der Begriffe „Volksreichtum“ näher einzugehen und verweisen hier vielmehr auf eine Dissertation von F. Lutz-Erlangen. Den Höhepunkt in der Betrachtung des Volksreichtums bildet das Werk

[6]) F. Lutz, a. a. O., S. 57.

[7]) A. Smith, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, Book I, Chapter V., p. 32. Ed. by Edwin Cannan, London 1922.

[8]) A. Smith, a. a. O., Introduction and Plan of the Work, p. I.

von Jacob.[9]) Dieser und dann auch sein Zeitgenosse Soden bezeichneten die Nationalökonomie sogar ausschließlich als die Lehre vom Volksreichtum.[10]) „Der Zweck der Nationalökonomie ist Vervollkommnung, Erhöhung des Nationalvermögens zum Reichthume.“ (Soden.) Der Begriff Nationalreichtum wird zum Mittelpunkt der Volkswirtschaftslehre. Nach Jacob[9]) ist die Nationalökonomie geradezu „ein System von Begriffen, worin die ganze Natur des Volksreichtums, sein Entstehen und Vergehen, also gleichsam seine Physik auseinandergesetzt werden soll.“ In einem ähnlichen Sinne definiert Krauß[11]) das Wesen der Staatswirtschaft: „Sie setzt sich vor die Nation sowohl als die Regierung, d. h. den Staat zu bereichern.“

Es ist die Annahme gerechtfertigt, daß bis zu den Romantikern Vermehrung des Reichtums Hauptziel der Volkswirtschaftslehre war. Erst bei diesen verliert dieser Wirtschaftszweck der Nationalökonomie seine Selbständigkeit und wird dem Staatszwecke untergeordnet. Das Wirtschaftsleben wird zur Funktion des Nationallebens. A. Müller erscheint denn auch als Nationalreichtum nicht mehr die Summe von Tauschgütern, sondern die Produktionskraft des Staates. In diesem Sinne schreibt er,[12]) daß jeder Reichtum zwei Elemente habe, die Kraft des Einzelnen und die Kraft des Staates, von denen das eine ohne das andere nicht bestehen könne. Auch Friedrich List[13]) sieht den Nationalreichtum nicht in der Summe von Tauschwerten, sondern in der produktiven Kraft eines Landes.

In der folgenden Zeit tritt der Begriff „Volksreichtum“ noch mehr in den Hintergrund, so daß er in der Volkswirtschaftslehre nur noch eine ganz untergeordnete Rolle spielt. Nicht mehr der Volksreichtum ist Zweck und Endziel aller Volkswirtschaftslehre, sondern[14]) „Ausgangspunkt wie Endpunkt unserer Wissenschaft ist der Mensch mit seinen zahllosen Bedürfnissen leiblicher und geistiger Art.“

Neuerdings greift die ethische Schule in ihrer Zielsetzung zwar wieder zurück auf den Begriff Volkswohlstand. Es ist aber in diesem Zusammenhange zu bemerken, daß dieser Begriff sich inhaltlich sehr wesentlich unterscheidet von dem Begriffe „Volkswohlstand“ der Physiokraten und Klassiker. Bei letzteren war er ein meßbarer Quantitätsbegriff, für die ethische Schule aber bedeutet er etwas ganz anderes,

---

[9]) H. Jacob, Grundsätze der Nationalökonomie der Volkswirtschaftslehre, Halle 1805, S. 4.

[10]) J. Soden, „Die Nationalökonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung“, 4. Bd., 1. Bch., Wien 1815, S. 26.

[11]) J. Krauß, „Staatswirtschaft“, Königsberg 1808, S. 1.

[12]) A. Müller, Versuche einer neuen Theorie des Geldes, S. 13 ff.

[13]) Fr. List, Das nationale System der politischen Oekonomie. Stuttgart und Berlin 1925, S. 120.

[14]) W. Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie. Stuttgart 1897, Seite 1.

denn diese, so schreibt F. Wunderlich,[15]) „geht in ihrer Zwecksetzung über den Bereich der Wirtschaft hinaus auf allgemeine Kulturzwecke, in deren Dienst die Wirtschaft sich stellen soll und ihrer Eigenart nach stellen muß, da sich ja menschlicher Geist in ihr auswirke, sittliche Kräfte sich in ihr bewähren." Der Begriff „Volkswohlstand" wird daher in der ethischen Schule sehr universell gefaßt.

In den ersten Jahrhunderten der Nationalökonomie aber war der Quantitätsbegriff „Volksreichtum" das Fundament der Volkswirtschaftslehre. Und es ist begreiflich, daß die Untersuchungen über den Volksreichtum sich nicht nur mit der Kennzeichnung seines Wesens und seiner Quellen begnügten, sondern daß man auch bestrebt war, diesen Reichtum rechnerisch zu erfassen. Daher gehen die ersten Versuche einer Berechnung des „Volksvermögens" bis auf jene Zeit zurück. Den Reichtum einer Nation zu berechnen und diesen Reichtum mit den anderer Nationen zu vergleichen, das war das Motiv zur Entstehung der ersten Schätzungen des Volksvermögens, wie sie hauptsächlich in England von Petty, D'Avenant, Gregory King, Hooke, Colquhoun usw. vorgenommen wurden. Daß man zum Ausgangspunkt der Berechnung wirtschaftlicher Macht gerade das Volksvermögen genommen hat, ist durchaus verständlich. Für den einzelnen Wirtschafter bedeutet sein Gesamtvermögen, geldmäßig auf der Basis von Tauschwerten ohne Zweifel infolge der tauschwirtschaftlichen Beziehungen auch wirtschaftliche Macht. Der Mensch des 17. und 18. Jahrhunderts, als der Mensch eines Jahrhunderts, in dem infolge der Entwicklung des Geldwesens das Gut längst zur Ware, der Tausch zum Umsatz geworden ist, betrachtet als seinen Reichtum nicht mehr die Fülle einer bestimmten Gütermenge, sondern er wertet diese Güter mittels eines bestimmten qualitätslosen Maßes.[16]) „Besitz wird zum Vermögen, das dem Wesen nach beweglich und qualitativ unbestimmt ist." Daß an Stelle des „Denkens in Gütern" „das Denken in Geld" getreten ist, welches das „Wirtschaftsbild durchaus auf Quantitäten zurückführt unter Absehung der Qualität", dürfen wir umso mehr annehmen, als die Erfindung der doppelten Buchführung bereits dem Jahre 1492 zugeschrieben wird. Diese war aber von eminenter Bedeutung für die Ausgestaltung des ganzen wirtschaftlichen Denkens, denn sie beruht [17]) „auf dem folgerichtig durchgeführten Grundgedanken, alle Erscheinungen als Quantitäten zu erfassen, dem Grundgedanken also der Quantifizierung, der all die Wunder der Naturerkenntnisse zutage gefördert hat und der hier zum ersten Male in der menschlichen Geschichte zum tragenden Gedanken eines Systems gemacht worden ist."

---

[15]) F. Wunderlich, „Produktivität", Jena 1926, S. 58.

[16]) O. Spengler, „Der Untergang des Abendlandes", Bd. 2, München 1922, S. 606.

[17]) W. Sombart, „Der moderne Kapitalismus", Bd. II, München und Leipzig 1924, S. 119.

Wie man das Vermögen als eine Summe von Werten betrachtete, als ein Abstraktum, dessen „Höhe“ bestimmt wird durch die Größe einer Zahl und das zunimmt oder abnimmt, je nachdem man es durch Subtraktion oder Addition von Werten verändert, so glaubte man auch das „Volksvermögen“ erfassen zu können mit einem einzigen riesigen Geldwertausdruck, der dann, ähnlich wie die Höhe des Vermögenswertes, bei den Einzelindividuen, Aufschluß geben sollte über die Gesamtwirtschaftskraft oder den Gesamtreichtum der ganzen Nation. „Was am Anfang dieser Versuche der Volksvermögensberechnungen gestanden hat und was immer wieder damit zu leisten versucht worden ist, das war,“ wie Schnapper-Arndt [18]) schreibt, „das Streben nach einer wissenschaftlichen Auskunft umfassendster Art, aus der gewissermaßen alle speziellen Auskünfte herausdestilliert werden könnten, das Streben nach einer schlagenden, tausend Bezüge und Verhältnisse übersichtlich zusammenfassenden Formel. Bei jenen Bestrebungen handelt es sich darum, den Totalreichtum eines Volkes behufs praktischer oder theoretischer Zwecke in einer einzelnen Zahl, einer Geldwertzahl, auszudrücken.“

Jahrhunderte hindurch, bis in die neueste Zeit glaubte man dies Ziel, Berechnung des Reichtums oder wie andere Autoren schreiben, des Volkswohlstandes erreichen zu können durch ziffernmäßige Erfassung des Volksvermögens, wobei man besonders in früherer Zeit den Begriff „Volksvermögen“ in umfassendster Art formulierte und sogar das „Menschenkapital“ hinzurechnete.

Bei den politischen Arithmetikern geschieht die Berechnung des Volksreichtums hauptsächlich aus machtpolitischen Motiven. William Petty [19]) will z. B. beweisen, daß England reicher ist als Holland. Diese Bemühungen liegen auch den Berechnungen von D'Avenant, Gregory King, Hooke, Colquhoun zu Grunde. Innerhalb der nächsten Jahrhunderte finden wir eine Fülle derartiger Volksvermögensermittlungen in allen Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man sogar ein Census Office zu diesem Zwecke errichtet.[20]) „Jedes Staatswesen mit einem blühenden Wirtschaftsleben hat das Bedürfnis empfunden, von Zeit zu Zeit eine umfassende Erhebung durchzuführen, die das ganze Gerüst und Gefüge seiner Wirtschaft zahlenmäßig wiedergibt. Es ist von Zeit zu Zeit eine Inventur, eine Volkswirtschaftsinventur, wie man sie genannt hat, vorgenommen worden.“ Und wenn die Ermittlung des Volksvermögens auch nicht einzig und allein diese Inventur ausmacht, einen wesentlichen Bestandteil derselben bildet sie doch. Besonders im gegenwärtigen und in der

---

[18]) G. Schnapper-Arndt, „Sozialstatistik“, Leipzig 1908, S. 257.

[19]) W. Petty, „Verbum Sapienti and the value of people“, London 1665.

[20]) R. Meerwerth, „Nationalökonomie und Statistik“ (Handwörterbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, VII. Bd.), Berlin und Leipzig 1925.

zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts wurden die Berechnungen von Volksvermögen und Volkseinkommen immer zahlreicher, so daß Losch [21]) diese statistischen Untersuchungen geradezu „als eine Eigentümlichkeit des modernen Kulturstaates" bezeichnet.

Die ältesten Versuche dieser Art sind, wie schon erwähnt, die Berechnungen der Arithmetiker in England in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Im 19. Jahrhundert knüpfen sich die Schätzungen des englischen Volksvermögens besonders an die Namen Beck, Pulteney, Porter, Leon-Levy, Giffen, Neumann-Spallart. Neuere Berechnungen wurden in England vorgenommen vor allem von der Fabian-Society und von Chiozza-Money.

In Deutschland finden wir um die Mitte des 19. Jahrhunderts in der Hauptsache Schätzungen des Vermögens der einzelnen Staaten. H. Losch [22]) schenkt einer Reihe derartiger Berechnungen in seiner oben erwähnten Arbeit besondere Würdigung. Wir wollen die überaus zahlreichen Berechnungen für Deutschland und für andere Länder hier nicht alle anführen. Die wesentlichsten stammen von Schmidlin (1840), Rümelin (1863), Schall (1883), Fuhrmann (1880 und 1913), Lexis, Evert, Schmoller (1895), Steinmann-Bucher (1909 und 1914), Helfferich (1909, 1911 und 1925), Bullov (1914). Für Frankreich haben wir Schätzungen von Girardin (1853), Wolowski (1861), Duc d'Ayen (1872), Mony (1881), Foville (1890, 1893, 1902), E. Thery (1892, 1908). Nur noch einige bedeutende Namen wollen wir aus der Fülle der Autoren erwähnen, die hauptsächlich auch für die Theorie der Volksvermögensberechnungen Hervorragendes geleistet haben: Verijn-Stuart, Fellner, Inama-Sternegg und Fahlbeck.

Es muß hier unterbleiben, die einzelnen Arbeiten näher zu prüfen und sie schließlich hinsichtlich ihrer Methodik und praktischen Resultate zu betrachten. Wir müssen in dieser Hinsicht auf die Zusammenstellungen von Losch,[22]) Fellner [23]) und Schnapper-Arndt [24]) verweisen. Die älteren Versuche sind uns in zwei Berichten über die Tätigkeit des statistischen Seminars an der Universität Wien zusammengefaßt.

Wir haben nur einen Blick werfen wollen auf die ungeheure Zahl von Arbeiten, um uns verständlich zu machen, daß man gewagt hat, schon in der Fülle dieser Berechnungen einen Beweis zu sehen [25]) für die Wichtigkeit und Notwendigkeit solcher statistischer Untersuchungen. Wir können uns allerdings dieser Art der Beweisführung nicht anschließen, sondern wollen, nachdem wir gezeigt haben, aus welchem

---

[21] H. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung, teilung, Leipzig 1887, S. 10.

[22]) H. Losch, a. a. O., S. 16 ff.

[23]) Fellner, L'Evaluation de la richesse nationale. Bulletin de l'Institut Internatoinale, a. a. O., S. 99 ff.

[24]) Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 259 ff.

[25]) W. Schmidt, a. a. O., S. 57.

Motiv heraus diese Volksvermögensberechnungen entstanden sind und welche hohen Zwecke man mit ihnen zu verfolgen beabsichtigte, in systematischer Darlegung ihre tatsächliche Bedeutung prüfen. Dabei werden wir so verfahren, daß wir uns zunächst ganz allgemein die Anschauungen anerkannter Nationalökonomen und Statistiker über diese Materie vergegenwärtigen und sodann die verschiedenen Belange, für welche die Volksvermögensberechnungen heute noch vermeintliche Erkenntnisse liefern, betrachten und prüfen, ob sie auch tatsächlich erfüllen, was man von ihnen erwartet.

---

2. Kapitel.

Die pessimistischen und optimistischen Auffassungen über die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen.

Die Würdigung der Berechnungen des Volksvermögens in der statistischen und nationalökonomischen Literatur erfolgt nach verschiedenen Gesichtspunkten.

Zunächst glaubt ein Teil der Nationalökonomen und Statistiker, derartige Berechnungen überhaupt ablehnen zu müssen, weil die Methodik der Erfassung sehr mangelhaft ist, oder, wie bereits B. Say meint, weil eine Wertvergleichung und Wertung, wie sie bei den Ermittlungen des Volksvermögens geschieht, ein Unding ist,[1]) L'évaluation est vague et arbitraire tant qu'elle n'emporté pas la preuve que la chose évaluée est généralement estimée autant que telle quantité d'une autre chose. Le propriétaire d'une maison l'évalué 22 mille, un différent l'évalué 18 mille fr., laquelle de ces deux évaluations est la bonne?" Insbesondere weist Say auch auf die Verschiedenheit der Werte an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten hin. Das Resultat seiner Ueberlegungen ist schließlich, daß er allen Schätzungen skeptisch gegenüber steht, schlechterdings sie sogar für unmöglich hält: „C'est la quadrature du cercle de l'économie politique."

Aus methodischen Gründen verwirft neuerdings auch Herzfelder [2]) die bisherigen Ermtitlungen des Zahlenwertes von Volksvermögen. Diejenigen, die auf eine Berechnung des Volksvermögens bedacht sind, schreibt er, würden ein statistisches Werk ohne jeden inneren Zusammenhang schaffen und seien in ihren Berechnungen immer nur auf Schätzungen angewiesen. „Alle Methoden, die bisher die Bestimmung des Volksvermögens zum Gegenstand hatten, gingen von dem einseitigen

---

[1]) J. B. Say, Traité d'économie politique, Quatrieme édition, Tome II, Paris 1819, p. 3.

[2]) E. Herzfelder, Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung, Berlin 1919, S. 58.

Gesichtspunkte aus, die ökonomischen Güter, die sich im Besitze der Privatwirtschaft befinden, einer Berechnung zu unterwerfen, um diese Aufgabe im Grunde genommen doch mittels Schätzung zu lösen." Von allen derartigen Versuchen glaubt Herzfelder nichts Ersprießliches erwarten zu dürfen.

Eine andere Kategorie von Nationalökonomen verhält sich deshalb ablehnend gegen die Berechnungen des Volksvermögens, weil der den Ermittlungen zugrunde gelegte Begriff „Volksvermögen" zu eng ist und keine Schlüsse auf den wahren Reichtum oder Wohlstand einer Nation erlaubt. Besonders A. Müller hebt hervor, daß der Reichtum der Nationen nicht allein in Sachen liegt.[3]) „Die bloße Veranschlagung der Kräfte und Besitzstücke einer Nation, überhaupt alles, was sich in Zahlen angeben läßt, gibt bloß zu erkennen, daß der Reichthum stattfinden kann."

Auch H. Losch ist der Begriff Volksvermögen nicht umfassend genug. Er verlangt, daß man nicht nur das „tote Volksvermögen" bei den Berechnungen berücksichtige, sondern auch das „lebende Volksvermögen", besonders den Menschen. Im übrigen läßt er aber seine pessimistische Anschauung über die Ermittlung des Volksvermögenswertes durchblicken, wenn er bemerkt,[4]) „daß es Nationalökonomen gäbe, die so vernünftig sind, auf diese beiden Arten der Bezifferung zu verzichten."

Sehen wir nun von derartigen kritischen Betrachtungen ab, die sich an die Methodik und die begriffliche Formulierung des „Volksvermögens" knüpfen, beachten wir einmal alle die Schwierigkeiten der Berechnung nicht und fragen wir uns, ob denn diesen Berechnungen irgendwelche theoretische oder praktische Bedeutung zukommt. Ein Blick in die einschlägige Literatur zeigt uns, daß selbst da noch die Ansichten diametral auseinander gehen. Neben dem übertriebenen Optimismus eines Gg. von Mayr, Jastrow, Hesse, Fellner und Schmidt finden wir die pessimistische Anschauung eines Sombart, Liefmann, Eggenschwyler.

Nach Gg. v. Mayr[5]) besteht „ein wesentliches nationalpolitisches Bedürfnis des staatlichen Gemeinwesens durch eine sorgsame Inventuraufnahme nicht nur des eigenen Staatsvermögens, sondern auch des gesamten in der Volkswirtschaft vorhandenen Erwerbs- und Nutzungsvermögens über die Wirtschaftskraft Aufklärung zu finden." Eine ähnliche Bejahung der Volksvermögensberechnungen finden wir bereits vorher bei Schmidt,[6]) nach dessen Meinung schon die bloße Größenfeststellung des Volksvermögens nicht nur wissenschaftlich-theoretischen,

[3]) A. Müller, Elemente der Staatskunst, Berlin 1809, S. 189/190.
[4]) H. Losch, „Lebendes und totes Volksvermögen" („Allg. stat. Archiv" 1914, Berlin, München und Leipzig 1914), S. 190.
[5]) Gg. v. Mayr, „Volksvermögen, Staatsvermögen und Statistik" (im: „Allgemeinen Statist. Archiv" 11. Bd., 1916/17, München, Berlin, Leipzig 1917), S. 325 ff.
[6]) W. Schmidt, a. a. O., S. 5.

sondern auch praktisch politischen Wert hat. Auch Jastrow [7]) ist der Ansicht, daß ein Bedürfnis bestehe nach zahlenmäßiger Orientierung zum Zwecke der Vermögensvergleichung zwischen Volk und Volk und sodann auch zwischen Zeit und Zeit und er glaubt, daß die großen Zahlen immer noch besser dazu dienen, ein ungefähres Wissen zu ermitteln als bloße Wortbeschreibung. Freilich ist er davon überzeugt, daß es nicht Aufgabe der Volksvermögensberechnungen sein könne, eine exakte Zahl zu liefern, sondern daß man sich „bei diesen Zahlen damit begnügen muß, wenn sie das Ungefähre in seiner Unbestimmtheit exakter kennzeichnen.“ Daneben ist ferner Hesse der Anschauung, daß wir auch auf dem Gebiete der Volksvermögenserfassung zu bestimmten Größenvorstellungen gelangen müssen, denn [8]) „die großen Aufgaben der Zukunft können ohne Kenntnis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gestellt, geschweige denn gelöst werden.“

Dieser grundsätzlichen Bejahung der Volksvermögensstatistik steht aber auch eine vollständige Verneinung jeglicher Bedeutung gegenüber. Sombart [9]) schreibt, daß die Schätzungen des Volksvermögens immer noch „ziemilch wertlose für den Bluff des großen Publikums bestimmte Paradestücke sind, die um so unzuverlässiger werden, je weiter sie zurückliegen.“ Mit ähnlich scharfen Worten beurteilt auch R. Liefmann [10]) die Volksvermögensberechnungen, wenn es bei ihm heißt: „Es soll auf die Schwierigkeiten der zahlenmäßigen Erfassung eines Volksvermögens hier nicht eingegangen werden. Die ganze Bedeutung dieses Begriffes für die Wirtschaftstheorie ist gleich Null und auch für die Wirtschaftspolitik ist sie sehr gering. Mir scheint, daß der darauf verwendete Scharfsinn nützlicher hätte verwendet werden können.“ Wir wollen es uns ersparen, auf die vielen ähnlichen verneinenden Stellungnahmen in der volkswirtschaftlichen und statistischen Literatur weiter einzugehen. Nur auf einen Autoren sei kurz hingewiesen, auf Eggenschwyler, der auf Grund seiner wissenschaftlichen Betrachtung über die Berechnung der Volksvermögen zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die gemeinsame Grundlage aller bisherigen Bestimmungsversuche eine fehlerhafte sei und der daraus radikale Folgerungen ableitet. Dieselbe Umwertung, die H. Bergsons Intuitismus in der Erkenntnislehre vollbracht habe, nämlich die Entfernung aller quantitativen Maßstäbe aus der Welt des Nichträumlichen, dieselbe Umwertung müßte auch die konsequente Anwendung seiner Resultate auf die Statistik bedingen, nämlich die Verbannung der quantitativen Maßstäbe aus der Welt des Nichtgeldwirt-

---

[7]) J. Jastrow, Deutschlands Volksvermögen im Kriege. Berlin 1919, S. 26.

[8]) A. Hesse, Das deutsche Volksvermögen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 105. Bd., 3. Heft, Jena 1915), S. —

[9]) W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2. Aufl. Berlin 1924, II, S. 1049.

[10]) R. Liefmann, a. a. O., S. 625 f.

schaftlichen.[11]) „Wie der Psychologe auf die Innenwelt bisher fälschlicherweise die im Verkehr mit der Raumwelt entstandenen mathematisch quantitativen Maßstäbe anlegt — so könnten wir sagen —, verfuhr bisher der Nationalökonom und Statistiker mit der Welt des Volkswirtschaftlichen, Nichttauschwerten. Beide bilden Welten für sich, die durch die Anwendung dieser inadäquaten Begriffswelt mehr verdunkelt als erhellt werden."

3. Kapitel.

Kritische Betrachtungen des Erkenntniswertes der bisherigen Volksvermögensermittlungen.

Wo die Meinungen über die Bedeutung einer Sache derartig divergieren, scheint es sich der Mühe zu lohnen, tiefer in die Materie einzudringen und zu untersuchen, worin denn nun eigentlich der Wert aller dieser Berechnungen einer riesigen Volksvermögensziffer besteht und welche Schlüsse man aus zwei zu verschiedenen Zeiten oder in verschiedenen Ländern ermittelten Zahlen ziehen kann.

Wir haben das Problem der Volksvermögensberechnung in seinen geschichtlichen Anfängen zu verstehen versucht und haben gezeigt, daß das Motiv, aus denen heraus es entstanden ist, Ermittlung des Volksreichtums war und daß sich derartige Ermittlungsversuche bereits im Entstehungsstadium der Wirtschaftslehre finden. „Daß solche Versuche am Anfang der Wissenschaft gestanden haben," schreibt Schnapper-Arndt,[1]) „ist begreiflich. Man beginnt häufig mit dem Höchsten oder mit dem, was man dafür hält, mit dem Unlösbaren, findet bei dieser Suche Schätzbares und gewahrt dann allmählich, daß in diesem mehr beiläufig Gefundenen der Gewinn liegt, während das ursprüngliche Ziel sich schließlich als Fata-Morgana erweist." Es ist daher auch nicht richtig zu behaupten, daß die Volksvermögensberechnungen einen bestimmten und einzigen Zweck hätten. Man hat im Laufe der Zeit noch manche Bedeutung für irgendwelche Belange hineinzulegen versucht. Zizik[2]) schreibt ihnen folgenden Erkenntniswert zu:

1. Aus der absoluten Zahl des Volksvermögens kann der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag berechnet werden.

[11]) W. Eggenschwyler, „Sind Volksvermögen meßbar". In der Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 52. Jahrgang, Heft 3, 1916, S. 319.

Vergl. auch:

W. Eggenschwyler, Zum Problem der Produktivität (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 104. Bd., 1015 I, Jena 1915, S. 503 ff.).

[1]) G. v. Schnapper-Arndt, Sozialstatistik, S. 258, Leipzig 1908.

[2]) F. Zizek, Grundriß der Statistik, 2. Aufl., München und Leipzig 1923, S. 385.

2. Die Zusammensetzung des Volksvermögens und die zeitliche Entwicklung kann untersucht werden.
3. Internationale Vergleiche sind zu ziehen.
4. Man glaubt die Steuerkraft eines Landes und die Höhe des Nationalkredites darnach beurteilen zu können.
5. In Staatenverbindungen (Oesterreich-Ungarn) werden die Beiträge der Gliedstaaten zu den gemeinsamen Ausgaben mehr oder weniger nach Maßgabe des Volksvermögens dieser Staaten bestimmt.

1. Abschnitt.

Volksvermögensberechnung und Volkswohlstand.

Mittels der berechneten Volksvermögensquote für den Kopf der Bevölkerung zielt Zizek auf die Betrachtung des Wohlstandes eines Volkes ab. In der Tat werden auch die meisten Volksvermögensberechnungen mit dem Wohlstand des betreffenden Landes in Verbindung gebracht. Das gilt von den ersten rohen Versuchen der politischen Arithmetiker bis zu den Schätzungen der allerjüngsten Zeit. Freilich ist es nicht immer klar, was die einzelnen Autoren dabei unter dem buntschillernden Begriff „Volkswohlstand" verstehen, wie man denn überhaupt diesem Wort einen verschiedenen Sinn beigelegt hat. Helfferich [3]) faßt diesen Terminus als einen Mengebegriff auf, d. h. einen Begriff zur Kennzeichnung einer bestimmten Quantität von Gütern und spricht in diesem Sinne von einem „Jahreszuwachs des deutschen Volkswohlstandes", worunter er denjenigen Teil des Roheinkommens versteht, „der im Laufe eines Jahres nicht verbraucht wird, sondern als Reinertrag, oder, wenn man will, als „Ergebnis" dem deutschen Volksvermögen zuwächst." Aus der quantitativen Natur des „Jahreszuwachs des deutschen Volkswohlstandes" darf man daher wohl schließen, daß der Begriff Volkswohlstand ebenfalls einen Quantitätsbegriff darstellt.

Eine ganz andere Auffassung des Begriffes „Volkswohlstand" finden wir vor bei Weyermann, der diesen Begriff als einen Zustandsbegriff betrachtet.[4]) „Volkswohlstand ist kurz gesagt Zustand von Subjekten." Im Gegensatz zum Zustandsbegriff Volkswohlstand ist Volksvermögen ein Artbegriff, „ein Komplex von Objekten". Die Begriffe Volkswohlstand und Volksvermögen stehen somit in demselben Verhältnis wie die beiden Begriffe „wealth" und „fortune" von Ad. Smith.

W. Schmidt wiederum bezeichnet mit „Volkswohlstand" sowohl einen Zustandsbegriff, also einen Ausdruck zur Kennzeichnung des materiellen Wohlfahrtszustandes eines Volkes, als auch einen Quanti-

---

[3]) K. Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand von 1888—1913. 3. Aufl., Berlin 1914, S. 115.

[4]) Weyermann, a. a. O., S. 185.

tätsbegriff, der die Menge der in einem Volke vorhandenen ökonomischen Güter umfaßt. Zur Begründung für diese neuartige Terminologie führt Schmidt an, daß wegen der Identifizierung des Begriffes Volksreichtum mit dem Begriff Volksvermögen ersterer überhaupt auszuschalten und statt dessen der Ausdruck Volkswohlstand zu gebrauchen sei, der ja nach seiner Meinung nicht nur als Zustandsbegriff, sondern auch als Quantitätsbegriff gebraucht werden kann.

Wir können uns dieser Terminologie nicht anschließen, denn es ist nicht angängig etwas ganz verschiedenes, einen Zustand von Subjekten und eine bestimmte Quantität von Objekten mit demselben terminus „Volkswohlstand" zu bezeichnen. Die Quantität von Objekten ist in der Regel doch eine Quelle des Sichwohlbefindens, des Wohlstandes des Volkes. Wir stimmen daher mit Pesch überein, der für den materiellen Wohlfahrtszustand eines Volkes den Ausdruck „Volkswohlstand" wählt und das Wort „Volksreichtum" zur Bezeichnung einer Güterquantität verwendet. Denn Volksreichtum und Volkswohlstand sind ihrem Wesen nach durchaus unabhängig voneinander. Der Volksreichtum kann zunehmen und es wäre durchaus denkbar, daß damit auch eine Besserung des Volkswohlstandes verbunden ist, aber das muß nicht der Fall sein. Es wäre sehr wohl möglich, daß eine Steigerung des Volksreichtums mit einer gleichzeitigen Minderung des Volkswohlstandes verbunden wäre und das wird z. B. dort der Fall sein, wo ein überaus glänzender industrieller Aufschwung zu einer Konzentrierung der großen Kapitalien in wenigen Händen führen wird und etwa mit der Verelendung breiter Arbeitermassen, verbunden mit einer Zerstörung jeglicher Familienbande, Verschlimmerung der Wohnungsverhältnisse und Vernichtung der Häuslichkeit erkauft wäre.

Pesch [5]) hat das Wesen dessen, was den Wohlstand eines Volkes ausmacht, mit besonders glücklichen Worten charakterisiert. „Zum Wohlstand," schreibt er, „gehört die dauernde Versorgung eines an Zahl wachsenden Volkes mit materiellen, der Befriedigung steigender Bedürfnisse genügenden Mitteln, gemäß den Anforderungen fortschreitender Kultur, so zwar, daß neben einer größeren Anzahl mäßig reicher Personen ein breiter und kräftiger Mittelstand in der Gesellschaft sich behauptet, allen Gliedern, auch den untersten Klassen ein der erreichten Kulturhöhe entsprechendes, zum mindesten menschenwürdiges Dasein gesichert wird, dauerndes Elend ausgeschlossen bleibt — dies alles unter der gleichzeitigen Wahrung der höheren Güter der Persönlichkeit, der Familie, der staatlichen Gesellschaft." Allerdings läßt der Volkswohlstand verschiedene Grade zu und man wird, je nachdem das Volk bis in seine untersten Schichten hinab eine fortdauernde Befriedigung seiner Bedürfnisse findet, berechtigt sein, von größerem oder geringerem Volkswohlstand zu sprechen.

---

[5]) Pesch, a. a. O., S. 316.

Wir fassen „Volkswohlstand" als ganz generellen Zustandsbegriff auf und wollen das Wort „Wohl"stand nicht bereits als eine besondere Qualifikation dieses Zustandes betrachten. G. v. Mayr nimmt zwar aus diesem Gesichtspunkte heraus an dem Worte „Volkswohlstand" Anstoß und glaubt, daß es zweckmäßiger wäre, den Ausdruck „Wohl"stand überhaupt zu vermeiden.[6]) „Tatsächlich sollte, so müßte man meinen, mit „Wohl"stand der Gegenstand zu „Weh"stand, also eine gewisse gehobene, die wirtschaftlichen Sorgen verdrängende wirtschaftliche Lage gegeben sein. Das ist aber nicht der Fall." Aus diesem Grunde lehnt er den Ausdruck „Volkswohlstand" ab und setzt an dessen Stelle den Ausdruck „wirtschaftliche Gesamtkraft". Ob man aber wirklich besser fährt, wenn man „bei der nationalökonomischen Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Menschenmasse der einzelnen Volkswirtschaften sowohl im ganzen als der einzelnen nach der wirtschaftlichen Kraft abgestuften Schichten der Bevölkerung" die Bezeichnung „Wohlstand" vermeidet und von der „wirtschaftlichen Gesamtkraft sowohl der Volkswirtschaft, als deren einzelnen nach dieser Kraft abgestuften Schichten" spricht, mag dahingestellt bleiben. Uns erscheint es, daß die Frage nach der wirtschaftlichen Gesamtkraft einer Nation nicht auf den Wohlfahrtszustand der einzelnen Subjekte dieser Nation gerichtet ist, sondern daß man bei der Beantwortung dieser Frage mehr an den Nutzeffekt der Quantität der ökonomischen Güter denkt, die im Eigentum der Angehörigen der Nation sich befinden und an Nützlichkeit der Güter, die dieser Nation zur jährlichen Konsumtion zur Verfügung stehen. Daher ist es zweckmäßig, den Begriff „Volkswohlstand" beizubehalten und zwar unter dem Ausdruck der Bezeichnung des Zustandes von Subjekten.

Es ist klar, daß man mit einer einzigen Zahl und mit quasi mathematischer Genauigkeit diesen Zustand nicht charakterisieren kann, und zwar auch dann nicht, wenn man an Stelle des Wertes des Güterkomplexes „Volksvermögen" einen anderen Inbegriff von Werten erfassen würde.[7]) „Auch, wenn dieses Volkseinkommen und Volksvermögen richtig und vollständig ermittelt und auf eine Geldwerteinheit gebracht ist, ergibt seine Höhe und seine statistisch übliche Reduktion auf Familie oder Kopf der Bevölkerung kein genaues Bild von der wirklichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung im ganzen, ihrer Klassen, Familien und Einzelnen." Dieser Satz A. Wagners gilt nicht nur für die Berechnung des „Volksvermögens", sondern auch für die Wertberechnung eines in seinem Ausmaße unterschiedlichen Güter-

[6]) Gg. v. Mayr, Volksvermögen, Staatsvermögen und Statistik (Allgemeines Stat. Archiv, 10. Bd., 1916/17, Heft 3/4, München, Berlin, Leipzig 1917, S. 326.

[7]) A. Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens (in: Der Zeitschrift des kgl. preuß. stat. Büros, 24. Jahrg., Berlin 1904), S. 42.

komplexes. Insbesondere ist dies auch Herzfelder gegenüber zu betonen, der glaubt, durch die Aufstellung der „volkswirtschaftlichen Bilanz", das Kriterium für den Volkswohlstand gefunden zu haben,[8]) „denn nur auf diese Weise" schreibt er, „kann man richtig auf den Volkswohlstand eines Staates schließen."

Aus der Erkenntnis, daß es unmöglich ist, durch eine einzige absolute Zahl den Volkswohlstand, selbst wenn man darunter nur die materielle Wohlfahrt des Volkes versteht, zu kennzeichnen, suchte man nach mehreren Größen. Diese verknüpfte man dann mathematisch derartig, daß man eine einheitliche Relativzahl erhielt, welche als das Charakteristikum des Volkswohlstandes betrachtet wurde. Rümelin [9]) stellt z. B. Volksvermögen (VV.) und Volkseinkommen (VE.) gegenüber und berechnet aus beiden durch Bildung des Quotienten die Volksrente. $VR. = \frac{VV.}{VE.}$ Im Sinken oder Steigen der VR. glaubt er nun einen Maßstab gefunden zu haben für das Wohlergehen des Volkes. Zu dieser Auffassung ist aber in kritischer Hinsicht folgendes zu bemerken. Betrachten wir die Formel $VR. = \frac{VV.}{VE.}$, so ergibt sich daraus, daß VR. indirekt proportional dem VE. ist, daß also die Volksrente umso kleiner wird, umso mehr das Volkseinkommen wächst. Wollte man somit aus einer Steigerung von VR. auf eine Verbesserung des Wohlstandes des Volkes schließen, so käme man zu der paradoxen Auffassung, daß der Volkswohlstand sinkt, je größer das jährliche Volkseinkommen wird bei konstantem Volksvermögen. Ein auffälliger Widersinn! Wenn man schon der Ansicht ist, daß eine derartige Relativzahl einen Aufschluß geben kann über den Wohlstand des Volkes, dann muß sie zum mindesten so beschaffen sein, daß sowohl ein Steigen des Volksvermögens als auch ein Steigen des Volkseinkommens auf eine Zunahme des Wohlstandes schließen lassen.

Es soll hier nicht versäumt werden, auch die Ansicht W. Schmidt's über diese Materie kritisch zu betrachten. Schmidt [10]) bemerkt mit Recht, daß man bei der Berechnung der Volksrente einen wichtigen Faktor, nämlich die Größe der Bevölkerung nicht beachtet.[11]) „Diesen Fehler könnte man ja," so fährt er fort, „unserer Ansicht nach schließlich dadurch beseitigen, daß man das Volksvermögen sowohl wie das Volkseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung (Bev.) reduzieren und dann

---

[8]) Unter volkswirtschaftlicher Bilanz versteht Herzfelder (a. a. O. S. 54) den Inbegriff aller in einem bestimmten Zustand der Volkswirtschaft vorhandenen ökonomischen Werte, die vom Standpunkt des Staates als Energiequelle in ökonomischer Hinsicht wirksam sind.

[9]) Rümelin, Beiträge zur Ermittlung des Volksvermögens und Volkseinkommens. (Das Königreich Württemberg. Stuttgart 1863.)

[10]) Vgl. auch Fuhrmann, a. a. O. S. 11.

[11]) W. Schmidt, a. a. O. S. 17.

den Quotienten aus den so gewonnenen Raten bilden würde." Hier übersieht aber W. Schmidt, daß er durch eine derartige rechnerische Transformation wieder zu der gleichen Volksrente kommt, da

$$VR. = \frac{VV.}{Bev.} : \frac{EV.}{Bev.} = \frac{VV.}{EV.}$$

Im übrigen aber stimmen wir ihm bei, wenn er meint, daß die berechnete Rente fast gar nichts über die tatsächliche Lage der Gesamtheit des Volkes aussagt. Ueberhaupt ist die Auffassung vom Rentieren des Volksvermögens,[12]) „wobei man das Volkseinkommen als Ertrag des Volksvermögens auffaßt nur dann richtig, wenn Volksvermögen und Volkseinkommen nach den gleichen inneren Grundsätzen aufgebaut sind." Diese Voraussetzung ist aber bei den Begriffen, wie sie den Berechnungen des Volksvermögens und Volkseinkommens zugrunde liegen, nicht gegeben, denn erstens gehören zum Volksvermögen auch Güter, die überhaupt keinen Ertrag abwerfen, sondern für den konsumtiven Gebrauch oder Verbrauch des Wirtschafters bestimmt sind, und ferner enthält das Volkseinkommen Bestandteile, wie z. B. das Arbeitseinkommen, die nicht aus dem Volksvermögen herzuleiten sind, denn die Arbeitskraft des Menschen wird heute fast nirgends mehr zum Volksvermögen gerechnet.

Noch einen Versuch der Charakterisierung des Volkswohlstandes mittels eines einzigen Quotienten wollen wir nicht unerwähnt lassen. Fuhrmann [13]) schreibt, daß, wenn man einen zahlenmäßigen Ausdruck für den Wohlstand eines Volkes haben will, nur der Quotient aus dem objektiven Volkseinkommen zum Volksverbrauch in Frage kommt, „da hier wirklich der Bedarf eines Volkes mit den zu seiner Deckung vorhandenen Mitteln verglichen wird." Der so errechneten Zahl gibt Fuhrmann sogar den Namen Wohlstandsziffer. Unter Volksverbrauch versteht er den Güterfonds eines Volkes, der jährlich verbraucht, also zur Bedürfnisbefriedigung verwendet wird. Diese Konsumtionssumme berechnet er nun dadurch, daß er vom objektiven Volkseinkommen, also der Summe der von einem Volke im ganzen jährlich neu erzeugten Werte, den jährlichen Zuwachs an Volksvermögen abzieht, denn alles Einkommen, das nicht zur Vermehrung des Volksvermögens verwendet wurde, muß notwendigerweise verbraucht worden sein.

Diese Auffassung Fuhrmann's entspringt aber einer unrichtigen Anschauung von der Volksvermögens- und Volkseinkommensstatistik. Er ist der Ansicht, daß sich Volksvermögen und Volkseinkommen mathematisch genau ermitteln lassen und daß man auch den jährlichen Zuwachs des Volksvermögens aus der Differenz zweier Schätzungen ohne weiteres berechnen kann. Die sich dabei auftürmenden methodischen

---

[12]) Vgl. W. Winkler, Art Einkommen (Handw. d. Staatsw., 4. Aufl., 3. Bd. Jena 1926), S. 376.

[13]) Fuhrmann, a. a. O., S. 11.

Bedenken, die alle diese Versuche höchst fraglich gestalten, unterschätzt er erheblich. Aber setzen wir trotzdem einmal voraus, daß in einem Lande das Volksvermögen zweier aufeinanderfolgender Zeitpunkte richtig ermittelt worden sei, nehmen wir an, die Wertsumme betrage A und B *M*, ist es dann richtig zu behaupten, daß der Volksvermögenszuwachs A—B einzig und allein aus dem ersparten, also nicht verbrauchten Volkseinkommen herrühre. Eine Vermögensmehrung kann doch ohne Zweifel auch dadurch eingetreten sein, daß sich z. B. der Bodenwert erhöht hat oder sie kann sich aus Schwankungen der Konjunktur ergeben oder auf irgendwelche Einflüsse von staatlichen (Zollpolitik) oder privaten Maßnahmen (Monopolbildungen usw.) zurückzuführen sein.

Selbst wenn sich alle diese Schwankungen durch Einführung einer aus den Schwankungen berechneten Durchschnittsgröße beseitigen lassen würden, so bleibt dessen ungeachtet der Haupteinwand gegen diese Wohlstandsziffer bestehen: ein Steigen oder Sinken der Wohlstandsziffer muß nicht absolut die Folge einer Zu- oder Abnahme des Volkswohlstandes sein. Wenn Fuhrmann [14]) schreibt, daß die theoretische Nationalökonomie unter Volkswohlstand das mehr oder weniger günstige Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Volkes und den materiellen Mitteln die zu ihrer Befriedigung zur Verfügung sind, versteht, so darf man unter „Volk" nicht eine Einheit verstehen, sondern die Summe der Menschen, aus denen es sich zusammensetzt. Daß bei jedem einzelnen Angehörigen oder bei einer möglichst großen Anzahl ein günstiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen und den Mitteln zu ihrer Befriedigung, die das einzelne Subjekt im Besitz hat, besteht, das kennzeichnet das Wohlergehen des Volkes. Das Moment der Verteilung der Mittel zur Bedürfnisbefriedigung unter die einzelnen Mitglieder des Volkes ist eminent wichtig für die Charakterisierung des Volkswohlstandes. Dieses Moment findet aber in der Fuhrmann'schen Wohlstandsziffer keine Berücksichtigung, denn diese ist ja lediglich der Quotient aus dem objektiven Volkseinkommen (VE.) und dem Volksverbrauch (VV.). Nehmen wir z. B. den Fall an, die Bevölkerung eines Landes würde nach einer bestimmten Zeit, ohne daß eine Zunahme erfolgt ist, das doppelte Einkommen besitzen wie in einem vorhergegangenen Zeitpunkte und würde sich nunmehr in Anbetracht des erhöhten Einkommens eine bessere Lebenshaltung gestatten, also mehr ausgeben für Nahrungsmittel, Kleidung, Wohnung usw., derart, daß die Ausgaben jedes einzelnen doppelt so groß wären als im Zeitpunkte vorher, so daß also auch der gesamte Volksverbrauch auf das Doppelte gestiegen wäre, so würde das sicherlich eine bedeutende Steigerung des Volkswohlstandes bedeuten. Die Wohlstandsziffer (WZ.) Fuhrmann's aber würde keine Veränderung zeigen, denn während sie im Zeitpunkte 1 war:

[14]) Fuhrmann, a. a. O., S. 11.

$$WZ1 = \frac{VE.}{VV}$$

ist die im Zeitpunkte 2 genau so groß

$$WZ2 = \frac{2VE.}{2VV.} = \frac{VE.}{VV.}$$

Umgekehrt wäre aber auch der Fall denkbar, daß sich das Einkommen weniger, besonders reicher Angehöriger des Volkes vom Zeitpunkt 1 bis zum Zeitpunkt 2 sehr stark gehoben hätte, während die Einkommen der unteren und mittleren Schichten der Bevölkerung gleich geblieben sind. Der Volksverbrauch sei ebenfalls konstant geblieben, da, wie wir annehmen, die Reichen nicht mehr verbraucht haben, vielleicht gar nicht mehr verbrauchen konnten. Unter der Voraussetzung, daß sich das Gesamteinkommen verdoppelt hätte, würden wir in diesem Falle zu einer doppelt so großen Wohlstandsziffer gelangen als im Zeitpunkt 1, ohne daß in Wirklichkeit der Wohlstand des betreffenden Volkes eine bemerkenswerte Verbesserung erfahren hätte.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Mängel der Fuhrmannschen Wohlstandsziffer zu zeigen. Uns erscheint sie genau so unbrauchbar als der Versuch, aus der Veränderung der „Volksrente" eine Veränderung des Volkswohlstandes zu folgern. Selbst wenn sich Volkseinkommen und Volksverbrauch einigermaßen richtig ermitteln lassen, wird der Quotient aus beiden noch lange kein genaues Bild von der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung, ihrer Klassen, Familien und Einzelnen geben. Darüber muß man sich vor allem klar sein, wenn man glaubt, mit einer derartigen „Wohlstandsziffer" räumliche oder zeitliche Wohlstandsvergleiche ziehen zu können.

In der Tat hat man denn auch neuerdings darauf verzichtet, durch einen einzigen Quotienten den Wohlstand eines Volkes zu kennzeichnen. Man nimmt vielmehr eine ganze Reihe von Symptomen zu Hilfe, die so gewählt werden müssen, daß sie uns, wie Pesch [15]) schreibt, über ein Doppeltes Aufschluß geben: „Steht eine ausreichende Menge von Gütern zur Verfügung, um den Bedarf eines an Zahl wachsenden Volkes nach den Anforderungen der erreichten Kulturstufe zu decken? Verteilen sich ferner diese Güter so über die Gesamtheit des Volkes nach Menge und Art, daß selbst den unteren Klassen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht, die Armut beschränkt, das Elend ausgeschlossen wird?"

Die Erscheinungen aber, aus denen man den Gesamtwohlstand eines Volkes beurteilen will, sind bei den einzelnen Gelehrten, die derartige Versuche unternommen haben, sehr verschiedenartig. In der Regel kommen folgende Symptome als Grundlage für die Betrachtung des Volkswohlstandes in Betracht: die Entwicklung der Bevölkerung und der Produktion, die Entwicklung des Verkehrswesens etwa durch

[15]) Pesch, a. a. O., S. 366.

Erfassung der Zahl der Eisenbahnpassagiere oder des Gewichtes der beförderten Gütermenge, Entwicklung des äußeren und inneren Handels, der Konsum gewisser Nahrungs- und Genußmittel oder sonstige Erscheinungen des Verbrauches. Allein man beschränkt sich bei der Auswahl dieser Wohlstandskriterien nicht nur auf rein wirtschaftliche Symptome, sondern unterwirft auch soziale Erscheinungen der Betrachtung. Vor allem finden die Zahlen der Eheschließungen, Sterbefälle oder irgendwelche Zahlen der Kriminal- oder Moralstatistik Verwendung. Wie schon erwähnt, haben aber diese Symptome nicht bei allen Gelehrten Geltung; vielfach stellen diese nur einige davon, die ihnen besonders charakteristisch erscheinen, in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Pesch [16]) sieht z. B. als wesentliche Symptome des Volkswohlstandes an:

1. Das Ergebnis der jährlichen Gütererzeugung, denn von der Vermehrung des Gesamtproduktes eines Landes wird der allgemeine Wohlstand des Volkes mitbestimmt, hängen die möglichen Fortschritte in der Verteilung der Güter unter die Volksgenossen wesentlich ab.
2. Umfang des Außenhandels.
3. Die Entwicklung der Handels- und Zahlungsbilanz.
4. Die Einkommensverhältnisse der Bevölkerung.
5. Die Lage der unteren Klassen der Bevölkerung, die sich durch Zahlen der Lohn- und Konsumstatistik charakterisieren läßt.

Einige anderen Kriterien des Volkswohlstandes, die Anhaltspunkte für die Beurteilung der materiellen Lage des Volkes geben könnten, wären die Zahl und Art der Verbrechen in einem Lande, ferner die natürliche und räumliche Volksbewegung.

Man hat sich nicht damit begnügt, diese einzelnen Symptome isoliert für sich zu betrachten, sondern man suchte aus ihnen ein einheitliches Ergebnis zu gewinnen, eine Resultante, die sich aus den einzelnen Komponenten ergibt und die es mit einem Blick gestatten würde, die Entwicklung des Volkswohlstandes eines Landes zu veranschaulichen. Dieses Ziel hat man durch die Errechnung von Totalindexziffern zu erreichen versucht, denen, wie W. Morgenroth schreibt,[17]) „der Gedanke zugrundeliegt, die hauptsächlichsten statistisch erfaßbaren Erscheinungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes in Indexziffern für die einzelnen Erscheinungen nebeneinander zu stellen und durch Verschmelzung dieser Reihen von Indexziffern einen Gesamtindex zu gewinnen, der die allgemeine Wohlstandslage des betreffenden Landes und ihre zeitliche Aenderung kennzeichnen soll."

Die meisten Berechnungen dieser Art, besonders die Berechnungen Neumann-Spallart's, sind vom „Internationalen Statistischen Institut" in Rom ausgegangen. Weitere Berechnungen derartiger Wohlstandsindecis finden wir für Italien bei Mortara, der seinen Untersuchungen

---

[16]) Pesch, a. a. O., S. 367.

[17]) W. Morgenroth, Art. Indexziffern (Handw. der Staatsw., 5. Bd., 4. Aufl., Jena 1926, S. 407).

20 verschiedene Symptome zugrundelegt, ferner für Belgien bei A. Julin, der den Gradmesser der wirtschaftlichen Lage in 43 Einzelindecis erblickt, die er auf 4 Gruppen verteilt: die demographische und moralische Gruppe, die Gruppe der industriellen Produktion, die Verkehrsgruppe und die Verbrauchs- und Einnahmegruppe. Für unsere Betrachtung würde es zu weit führen, auf diese Indexermittlungen näher einzugehen. Es kann um so weniger unsere Aufgabe sein, als dies in einer Erlanger Dissertation von H. Schmidt [18]) bereits in übersichtlicher Weise geschehen ist. Nur auf zwei Wohlstandsindexberechnungen wollen wir hier noch hinweisen, auf die Berechnung von R. Sorer und auf den Wohlstandsindex im Dawesgutachten.

Nach Meinung Sorer's [19]) dürfte sich die zukünftige statistische Forschung weit mehr im Zeichen der oeconomia-politica als der Demographie bewegen. Aufgabe der Semiologie, also der statistischen Erfassung der Dynamik des Wirtschaftslebens, wäre es, die Methode der Statistik auf das Studium jener Phänomene anzuwenden, die als symptomatische Erscheinungen unserer Volkswirtschaft angesehen werden dürfen. „Sobald sich aber diese semiologischen Untersuchungen gewissermaßen retrospektiv die Aufgabe stellen, in den verschiedenen Erscheinungen des Wirtschaftslebens einer Nation ein Maß des wirtschaftlichen Zustandes, der Lage in einem bestimmten Zeitpunkt zu finden, gipfelt ihr ganzes Streben naturgemäß darin einen einfachen zahlenmäßigen Ausdruck zur Charakterisierung dieser Lage zu geben." Das Ziel eines einheitlichen Endresultates ließe sich auf zwei Wegen erreichen, entweder dadurch, daß man ein einziges Wirtschaftsphänomen der Untersuchung zugrundelegt oder aber durch Konstruktion einer Resultante aus einer Vielheit von wirtschaftlichen und damit zusammenhängenden sozialen Symptomen mittels des Verfahrens der Indexziffern.

Aus der Fülle der Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind nach der Ansicht Sorer's vier Symptome für die Kennzeichnung des Wohlstandes der Bevölkerung besonders geeignet.

a) Das arbeitende Kapital der Aktiengesellschaften (zusammengesetzt aus dem eingezahlten Aktienkapital, den Prioritäten und dem Reservefond).
b) Die Höhe der Guthaben der Einleger bei den Sparkassen einschließlich des Sparverkehrs der Postkassen.
c) Der jährliche Geldwert der Liegenschaften, welche den Besitzer durch Kauf oder anderen Vertrag gewechselt haben.
d) Der Erlös von Tabakfabrikaten.

---

[18]) H. Schmidt, Der Wohlstandsindex im Dawesgutachten, Erlanger Dissertation, 1926.

[19]) R. Sorer, Ueber die Berechnung von Korrelationskoeffizienten zwischen den Symptomen der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich (im Allg. stat. Archiv, 1914), und R. Sorer, Einige Indexzahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreichs (in Bull. de l'Institut Intern. de Stat., Tome XX., 2e livr., Vienne 1915, S. 772 ff.).

Nach Sorer's Auffassung sind diese vier Symptome des Volkswohlstandes sogar die allein wesentlichen, während allen anderen Phänomene nur untergeordnete Bedeutung zukommt, da sie zum überwiegenden Teil, wie z. B. die Staatsausgaben und die Staatsschuld von anderen, außerwirtschaftlichen Momenten mitbestimmt seien.

Wesentlich andere Symptome werden der Berechnung des Wohlstandsindex des Dawesgutachtens zugrundegelegt, wobei aber allerdings zu bemerken ist, daß, wenn in den Ausführungen des Dawesberichts von einem „Zuwachs von Deutschlands Wohlstand" gesprochen wird, dies nicht im Sinne der Hebung des Wohlfahrtszustandes des deutschen Volkes zu verstehen ist. Der Begriff „Zuwachs von Deutschlands Wohlstand ist vielmehr," wie Meerwarth bemerkt,[20]) „in einem quantitativen Sinne, im wesentlichen im Sinne von zunehmender Produktion der Erwerbswirtschaften des Landes gefaßt." Daher greift das Gutachten der Sachverständigen auf Symptome zurück, die in ihrem zeitlichen Verlauf den wachsenden Wohlstand, oder vielleicht besser ausgedrückt, die zunehmende Produktion des Landes repräsentieren. Eine übersichtliche Darstellung und Würdigung des Wohlstandsindex im Dawesgutachten finden wir in der bereits erwähnten Arbeit von H. Schmidt.

Unsere Aufgabe ist es, diese Art der Ermittlung des Volkswohlstandes, verstanden als materieller Wohlfahrtszustand eines Volkes, einer kritischen Betrachtung zu unterwerfen. Mit Recht schreibt Schmidt, daß sich gerade auf dem Gebiete der Wohlstandsziffern die Schwierigkeit zeigt, einen zusammenfassenden Ausdruck für eine Gesamterscheinung, „ja beinahe schon irrationale Größe, wie es der Volkswohlstand einer Nation ist", zu finden.

Hauptsächlich zwei Momente sind es, welche die Erfassung durch eine Reihe zusammengeketteter Symptome problematisch, wenn nicht unmöglich machen. Zunächst einmal die Frage, welche Erscheinungen überhaupt zur Kennzeichnung des Volkswohlstandes bedeutungsvoll sind und welchen nur geringerer Erkenntniswert zukommt. Wenn wir einen Blick werfen auf die praktischen Versuche seiner Ermittlung durch Indexziffern, so können wir wahrnehmen, daß es in aller Regel positive Wahrzeichen des Wohlstandes sind, die diesen parallel gehen. Freilich unterscheiden sich diese positiven Symptome bei den einzelnen Autoren sehr wesentlich, sowohl hinsichtlich der Zahl als auch hinsichtlich der Art. Während Sorer in seinen Berechnungen für Oesterreich die vier erwähnten Symptome für die Kennzeichnung des Volkswohlstandes für ausreichend erachtet, legen andere Autoren ihren Betrachtungen eine beträchtlich größere Anzahl von Indecis zugrunde. Aber alle diese Kriterien sind lückenhaft, um

---

[20]) Meerwarth, Nationalökonomie und Statistik, Berlin und Leipzig 1925, S. 482.

das zu charakterisieren, was den Wohlstand eines Volkes ausmacht. Das hat ebenfalls Pesch recht klar erkannt und ausgedrückt.[21] „Sind die großen produktiven Unternehmungen, die außerordentliche Entwicklung des Kreditwesens nicht oft genug auf schwankender Basis aufgebaut, zum Teil vielleicht Ergebnis eines überspannten und schwindelhaften Vorausschreitens. Die Löhne steigen! Gewiß! Ist aber ein gesichertes Arbeitsverhältnis mit mäßigem Lohn nicht weit besser als ein hoher Lohn, der häufigen Schwankungen unterworfen ist, keine feste Unterlage einer menschenwürdigen, sich gleich bleibenden materiellen und sozialen Lage zu bieten vermag? Aus der Abnahme der Sterblichkeit will man auf Verbesserung in den Lebensverhältnissen in den unteren Klassen schließen! Ist denn der heutige Zustand mit den schleichenden, langsamer tötenden Krankheiten eines schwächlichen und entnervten Geschlechtes so hoch erhaben über die früheren Zeiten, in denen akute Krankheiten den Kampf mit einem kräftigen Menschenschlage aufnahmen? Rückgang der Sterblichkeit! Gilt das für das ganze Volk?, für die industriellen Fabrikarbeiter, für die Hausindustriellen in gleicher Weise wie für die Wohlhabenden?" Wir glauben, daß Pesch durchaus im Recht ist, wenn er behauptet, daß diese Symptome und daraus ermittelten Indexziffern nur zu einseitig das Glanzvolle darstellen. Allen diesen Zahlen kann nur relative Bedeutung für die Charakterisierung des Volkswohlstandes beigemessen werden.

Aber wir haben schon erwähnt, daß noch ein zweites Moment vorhanden ist, das diese Art der Erfassung des Volkswohlstandes zu einem recht gewagten Experiment macht, d. i. nämlich, wie W. Morgenroth schreibt, „die Verschmelzung der sehr verschiedenartigen und ungleichmäßigen Reihen der einzelnen Symptome der Wohlstandsentwicklung durch einfache Addition der Mittelwertberechnung (ohne Rücksicht auf die Bedeutung jedes der einzelnen Symptome)." Neuerdings[22] hat man denn auch der volkswirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Symptome Rechnung getragen, indem man bei der Berechnung des Gesamtwohlstandsindex die verschiedene Gewichtigkeit der Einzelindex berücksichtigte. Aber sofort entsteht hier die Frage, wie sollen denn die einzelnen Gewichte der Indices bestimmt werden? Wo ist ein objektiver Maßstab zu finden, der es erlauben würde, die Bedeutung der einzelnen Indices gegenseitig abzuwägen und der dann z. B. die Annahme rechtfertigen würde, daß der Index a um c mal so wichtig ist als der Index b und somit mit dem Gewichte c zu versehen ist. Die Ergebnisse müssen auf diesem Gebiete alle mehr oder minder arbiträren Charakter tragen. Mit Recht warnt daher Meerwarth[23] vor den Gefahren einer Zahlenmystik und vor allem vor dem Glauben an die Wunderkraft bestimmter

---

[21]) Pesch, a. a. O., S. 395.

[22]) Vgl. z. B. die Berechnung des Wohlstandsindex im Dawesgutachten.

[23]) Meerwarth, a. a. O., S. 480.

Durchschnittsberechnungen. „Der Nationalökonom," so schreibt er, „nimmt häufig an, daß jedesmal, wenn ein ökonomischer Tatbestand zahlenmäßig dargestellt worden ist, auch immer ein exakter Ausdruck für diesen Tatbestand gegeben ist. Wenn gar aus einzelnen — an sich vielfach problematischen — Zahlenreihen ein arithmetischer Durchschnitt gezogen worden ist, so glaubt er, es sei eine noch exaktere und richtigere Ausdrucksweise erzielt. Diese Mystik hat der Wirtschaftsstatistiker mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen." Was weiterhin Schuster[24]) vom Sachverständigengutachten schreibt, das möchten wir ganz allgemein für derartige symptomatische Ermittlungen der Veränderung des Volkswohlstandes gelten lassen. Alle derartigen Versuche stellen eine „Mechanisierung wirtschaftlicher Zusammenhänge dar, die auf einer Täuschung, zumindesten einer eigenartigen Vereinfachung des Denkens über die Zusammenhänge der Wirtschaft beruht."

Es hat allerdings diesen Zahlenmystikern nicht an Gegnern gefehlt. Wiederholt haben Forscher gänzlich darauf verzichtet, einen so komplizierten Zustand, wie den Volkswohlstand durch Zahlen zu charakterisieren. Sie haben es vorgezogen, ihn in großen Zügen zu beschreiben. Emminghaus[25]) z. B. lehnt es ab, zur Kennzeichnung des Wohlstandes eines Volkes irgend eine Relativzahl zu verwenden und wählt daher den beschwerlichen, aber wie er glaubt, immerhin sachlich viel befriedigenderen Weg der Beschreibung.

Dabei legt er seinen Ausführungen folgende Disposition zugrunde:

I. Das materielle Leben.

1. Wohnungsverhältnisse.
2. Kleidung.
3. Nahrung und Wirtschaftswesen.
4. Materielles Leben im Verhältnis zur Bevölkerungsbewegung.

II. Sorge für die Zukunft und Vorkehr gegen Vermögensverlust.

1. Sparkassen: Sparkassen / Einlagesumme / Sparzahl } Bevölkerung
   Einlagesumme : Sparzahl.
2. Versicherungswesen.

III. Aufwendungen zu Zwecken des Staats- und Gemeindelebens.

1. Staats- } Verhältnisse
2. Gemeinde- } Verhältnisse
3. Armenwesen } Verhältnisse

---

[24]) E. Schuster, Wohlstandsindex u. Finanzreform, Tübingen 1924, Seite 25.

[25]) Vgl. Losch, Volksvermögen, Volkseinkommen ... a. a. O., S. 85

IV. Aufwände für Volksbildung.

Wenn eine derartige Beschreibung auch keinen einheitlichen präzisen Zahlenausdruck gibt, aus dem förmlich mit einem Schlage der Entwicklungsgang des Volkswohlstandes sich herauslesen läßt, so kann man trotz alledem auch dadurch einen Gesamteindruck von den Wohlstandsverhältnissen eines Volkes gewinnen. Emminghaus steht übrigens mit seiner Beschreibung nicht allein.

K. Helfferich beginnt seine Untersuchungen über die Entwicklung des deutschen Volkswohlstandes von 1888—1913 in den ersten beiden Abschnitten seines Buches ebenfalls mit einer eingehenden Beschreibung der Entwicklung der Bevölkerung, Technik und Organisation einerseits und der Produktion, des Verkehrs und der Konsumtion anderseits. Allerdings kommt er schließlich am Schlusse seines Werkes aus dem Bedürfnis heraus [26]) „die vielgestaltigen Züge dieses Bildes zu einem einheitlichen Gesamtausdruck zusammenzufassen" zu zwei allgemeinen Symptomen des Volkswohlstandes, dem deutschen Volksvermögen und dem deutschen Volkseinkommen.

Eine ähnliche Beschreibung finden wir ferner für die Vereinigten Staaten in einer Denkschrift von Fr. L. Hoffmann [27]) aus Anlaß der 75. Jahresversammlung der amerikanischen statistischen Gesellschaft. Der seinen Untersuchungen zugrunde liegende Begriff „Fortschritt" ist im Sinne des Begriffes „progress" von W. J. Ashley zu verstehen und mit unserem Begriff „Volkswohlstand" wesensverwandt.[28]) „Rightly or wrongly", schreibt Ashley bei der Analysierung des Begriffes progress „the typical men and women of to-day who are alert and public spirited, have before their mind's eye as an obvious goal of endeavour the vision of the whole people fed and housed sufficiently well to enable them, if they choose to lead healthy and pleasant lives; freed from demoralizing irregularities of employment; with sufficient leisure for family affection and sufficient education for civic duty.

Hoffmann versucht die Entwicklung des „Fortschritts" der Vereinigten Staaten nicht mittels eines irgendwie gearteten einfachen Zahlenausdrucks zu kennzeichnen, sondern durch eingehende Beschreibung, die er allerdings hier und da mittels statistischer Zahlen unterstützt. Wir wollen auch seine Disposition zur Erläuterung des Ganzen anführen.

---

[26]) Helfferich, a. a. O., S. 93.

[27]) Fr. L. Hoffmann, Der wirtschaftliche Fortschritt in den Vereinigten Staaten während der letzten 75 Jahre (im Allg. Stat. Archiv, 9. Jahrg., 1915, S. 113/14).

[28]) Ashley, The Jear-Book of Social Progress for. London 1914, p. 10.

I. Entwicklung des materiellen Fortschritts.

a) Land und Leute,

1. Fläche der Vereinigten Staaten,
2. Gesamtbevölkerung,
3. Einwanderung,
4. Wachstum der Bevölkerung,
5. Entwicklung der Lebensdauer,
6. Bevölkerungsdichtigkeit,

b) Landwirtschaft,

1. Vermögenswert des landwirtschaftlichen Kapitals,
2. Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verschuldung,
3. Landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen,
4. Landwirtschaftliche Produktion,

c) Bergbau und Industrie,

1. Mineralische Produktion,
2. Verarbeitende Industrie,
3. Alter und Geschlecht der in der Industrie beschäftigten Personen,
4. Arbeitslöhne und Arbeitszeit,
5. Allgemeines, wie Verbesserung der Arbeitsbedingungen usw.

d) Handel und Verkehr,
e) Versicherung,
f) Staatshaushalt,
g) Entwicklung des Volksvermögens.

II. Allgemeinkulturelle Fortschritte.

Diese Art der Charakterisierung des Volkswohlstandes kommt einer völligen Verzichtleistung auf eine ziffernmäßige Erfassung gleich. Wenn auch zugegeben werden muß, daß es nicht gerechtfertigt ist, den komplizierten Zustandsbegriff „Volkswohlstand" durch eine einfache Zahl, sei es nun eine absolute oder eine Relativzahl, zu erfassen, so trägt doch das vielgestaltige Bild einer tiefgehenden Beschreibung nur allzu leicht die Gefahr einer großen Unübersichtlichkeit in sich. „Zahlen geben, auch wenn bei ihnen schließlich große Lücken mit einem einzigen Griff aufs Geratewohl ausgefüllt sind," wie Helfferich schreibt,[29]) „wenigstens für den Vergleich mit dem, was früher war oder anderwärts ist, ein sinnfälliges Bild als eine lange Kette noch so exakter Einzelangaben." Veilleicht wird es zu den Aufgaben der kommenden Generation gehören, die Wirtschaftspolitik noch weiter auszubauen und schließlich auch hinsichtlich der Wohlstandserfassung zu einer exakteren Darstellung des tatsächlich Erkannten zu gelangen.

Ziehen wir das Fazit unserer Wohlstandsbetrachtung! Unter „Volkswohlstand" verstehen wir den Zustand von Subjekten, die ma=

---

[29]) Helfferich, a. a. O., S. 93.

teriell-ökonomische Lage der Bevölkerung eines Landes. Selbst, wenn es uns gelingen würde, das Volksvermögen richtig und vollständig zu ermitteln, d. h. auf einen Geldwertausdruck zu bringen, so würde diese absolute Zahl über den Wohlstand des Volkes fast gar nichts aussagen. Auch eine Relativzahl, etwa die übliche Reduktion des Volksvermögens auf Familie oder Kopf der Bevölkerung oder der Quotient aus Volksvermögen und Volkseinkommen usw. besitzt nur ganz geringen Erkenntniswert. Es ist wichtig, sich über diese negativen Ergebnisse klar zu sein, um besonders bei räumlichen und zeitlichen Vergleichen keine Fehlschlüsse zu ziehen und den Wert aller solchen Berechnungen nicht zu überschätzen.

Wir haben ferner gezeigt, daß in der Symptomatik, d. h. in der Kennzeichnung des Volkswohlstandes durch eine Reihe von Symptomen fast niemals das Volksvermögen eine besondere Würdigung erfahren hat, sondern daß in aller Regel andere Wohlstandssymptome als zweckvoller erachtet werden. Ein besserer Maßstab für die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage eines Volkes erscheint manchem Nationalökonomen in Verbindung mit zahlreichen anderen Kriterien das Volkseinkommen zu sein. So schreibt Marshall:[30]) „The money income of a nation gives a measure of its economic prosperity, which, untrustworthy as it is, is yet in some respects better than that afforded by the money value of its wealth.“ Und zwar ist nicht das Gesamteinkommen beim Vergleich zweier Nationen entscheidend, sondern das Durchschnittseinkommen.

Aber auch gegen das Volkseinkommen als Symptom des Volkswohlstandes können eine Reihe von Bedenken geltend gemacht werden; diese hat Marshall selbst klar erkannt, wenn er in seinen „Principles of Economics“ fortfährt: „But if we look chiefly at the income of a country we must allow for the deprciation of the sources from which it is derived. More must be deducted from the income derived a house if is made of stone. A stone house counts for more towards the real richness of a country than a wooden house which gives equally good accommodation.“ Gerade die unterschiedliche Bedeutung der Einkommensquellen kommt in einer das Volkseinkommen repräsentierenden Gesamtziffer überhaupt nicht zur Geltung. Die Wertschätzung des Einkommens, welches durch die Verwertung der eigenen Arbeitskraft bezogen wird, ist indes eine andere als die Wertschätzung des Einkommens, welches aus dem Besitz von Kapitalien fließt. Ein Einkommen von a ℳ hat für den Rentnerstaat eine ganz andere Bedeutung als für einen Staat, bei welchem der größte Teil des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung fließt. Die Verschiedenheit der Einkommensquellen wird deshalb auch in der modernen Einkommensteuergesetzgebung berücksichtigt; man trifft ein Unter-

[30]) A. Marshall, Principles of Economies, London 1891, S. 138.

scheidung zwischen fundierten und unfundierten Einkommen und belastet ersteres in der Regel durch besondere Ergänzungssteuern höher.

Zweckmäßiger erscheint es uns deshalb, nicht das in Geld ausgedrückte nationale Einkommen als Symptom zur Betrachtung des Volkswohlstandes zu verwenden, sondern dieses Einkommen in Kapitalform auszudrücken. Durch Kapitalisierung des gesamten Einkommens, das aus dem Besitz von Kapitalgütern fließt, würden wir zum Werte des sog. Erwerbskapitals gelangen, durch Kapitalisierung des persönlichen Einkommens, welches aus der Verwertung der Arbeitskraft fließt, zum Arbeitskapital eines Menschen oder, um einen Ausdruck Herzfelder's zu gebrauchen, zum „physischen Kapital", wobei die Kapitalisierung des Arbeitseinkommens entsprechend der geringeren Bedeutung des Arbeitseinkommens mit einem kleineren Kapitalisationsfaktor zu geschehen hätte. Die Wertung des gesamten, Einkommen schaffenden Kapitals, also des Sachgutkapitals wie auch des immateriellen Kapitals, erfolgt dann nicht nach dem Tauschwert oder dem Anschaffungs- oder Wiederanschaffungswert, sondern aus dem Resultat der Produktivkraft, dem Ertrage. Es würde uns sinnvoller erscheinen, nicht irgend eine Zahl, die den Wert des Volksvermögens repräsentiert und die eigentlich immer aus Bestandteilen ungleichartiger Natur zusammengesetzt ist, als Symptom zur Kennzeichnung des Volkswohlstandes zu verwenden, als vielmehr eine Zahl, die uns Aufschluß zu geben vermag über die Produktivkraft eines Landes, aufgebaut auf seinem nationalen Einkommen. Freilich kann diese Ziffer, und darüber müssen wir uns im klaren sein, isoliert betrachtet, über den Volkswohlstand gar nichts aussagen, sondern sie bedarf der Ergänzung durch eine ganze Reihe anderer Symptome.

Eine andere Frage ist es nun allerdings, ob sich eine Zahl, die den Wert der wirtschaftlichen Güter repräsentiert, die für die Volkswirtschaft aktive werbende Werte, Quellen zur Erzeugung ökonomischer Werte darstellt, überhaupt einigermaßen einwandfrei ermitteln läßt, vor allem, ob die Errechnung des sog. persönlichen Kapitals, des physischen Kapitals im Sinne Herzfelder's, des living capital Giffens und Stampes oder des capital humain Fovilles möglich ist. Uns scheint es, daß Weyermann nur allzu recht hat, wenn er schreibt:[31]) „Es ist in der Tat leichter für die menschliche Gesellschaft, den ganzen Menschen schlechthin zum Wirtschaftsgut und Vermögensstück zu stempeln und demgemäß zu schätzen, als selbst mit erdenklichen Rechtsinstituten es fertig zu bringen, die isoliert gedachte Arbeitskraft des freien Menschen mit Rücksicht auf deren ökonomische Effektsumme in irgend einer Form (nicht notwendig in Geld) abzuwägen. Und je mehr die Differenzierung und Nuancierung der wirtschaftlichen Ausnützbarkeit der Arbeitskraft fortschreitet gegenüber den notwendig primitiven Verhältnissen jeder

[31]) Weyermann, a. a. O., S. 193.

Sklavenwirtschaft, desto unüberwindlicher türmen sich die Schwierigkeiten dieses ungeheuer bedingte Objekt „Arbeitskraft" isoliert zu erfassen."

2. Abschnitt.

Die Bedeutung der Volksvermögensschätzungen für die Charakterisierung des Volksreichtums.

Man findet in der volkswirtschaftlichen und statistischen Literatur vielfach die Meinung vor, daß die Berechnung des Gesamtwertes des Volksvermögens Aufschluß erteilen könnte über den Volksreichtum. Unsere Aufgabe soll es daher in diesem Kapitel sein zu untersuchen, inwieweit die zahlenmäßige Ermittlung des Volksvermögens von Bedeutung ist für die Kennzeichnung des Volksreichtums. Dabei werden wir auszugehen haben von dessen Wesen.

Einige Autoren lehnen diesen Begriff überhaupt ab. Liefmann schreibt z. B.:[1]) „Man hat in der Wirtschaftswissenschaft viel von Volksreichtum gesprochen .... aber wir wissen heute, daß mit diesem Begriff nicht viel anzufangen ist, denn für die Mengen der vorhandenen Güter gibt es keinen Ausdruck und der Reichtum erschöpft sich auch nicht in ihnen." Andere wieder gebrauchen den Ausdruck Volksreichtum an der Stelle des Begriffes Volksvermögen, da sie, wie z. B. Lexis[2]) den Begriff „Volksvermögen" in Ermangelung eines Rechtssubjektes, in dessen Eigentum sich das Volksvermögen befindet, ablehnen. Aber auch in der älteren nationalökonomischen Literatur, in der dieser Begriff eine erheblich wichtigere Rolle spielt, wird er durchaus nicht einheitlich gebraucht und klar bestimmt. Von Soden[3]) bezeichnet mit „Reichtum objektiv den Zustand des vollkommenen Genusses physischer Güter, und subjektiv die Summe der Mittel zu diesem Genusse." Der terminus Reichtum dient also bei ihm zur Bezeichnung eines Zustandes und dann zur Bezeichnung einer gewissen Quantität von Gütern. Eine ähnliche Unterscheidung finden wir neuerdings auch wieder bei Pesch. Der Kollektivbegriff „Volksreichtum" ist diesem die Fülle der Güter, die einem Volke zugeschrieben wird, der Zustandsbegriff „Volksreichtum" bezweckt die Kennzeichnung einer bestimmten wirtschaftlichen Lage des Volkes, die dann gegeben ist, wenn sich nicht nur eine möglichst große Quantität von Gütern im Volke befindet, sondern wenn diese Güter auch[4]) „dem ganzen Volke in gebührender Verteilung zur Verfügung stehen, so zwar, daß der Zustand des gesamten Volkes, moralisch genommen, in materieller Hinsicht als ein günstiger genannt werden darf."

Wir schließen uns dieser Terminologie nicht an. Den Zustandsbegriff „Volksreichtum" erachten wir für überflüssig, da sich dieser Begriff im

[1]) R. Liefmann, „Vom Reichtum der Nationen", Karlsruhe 1925.
[2]) W. Lexis, a. a. O., S. 422.
[3]) v. Soden, a. a. O., S. 340.
[4]) Pesch, a. a. O., S. 340.

wesentlichen deckt mit dem, was wir oben mit „Volkswohlstand“ bezeichnet haben. Wir verstehen daher unter Volksreichtum die Gesamtheit der Güter eines Volkes und der Reichtum eines Volkes wird umso größer, je mehr diese Güterfülle anwächst. Damit setzen wir den Begriff Volksreichtum in Gegensatz zum Begriff „Volksvermögen“, der ebenfalls einen Quantitätsbegriff darstellt, welcher aber inhaltlich enger ist und nur einen Teil des Volksreichtums in sich schließt, da er bereits durch den sozialökonomischen Vermögensbegriff bestimmt wird. Anderseits wird in der sozialökonomischen Literatur auch der Güterkomplex „Volksreichtum“ mit dem Ausdruck „Volksvermögen“ bezeichnet. O. Spann [5]) z. B. erscheint der herkömmliche Begriff des Volksvermögens als der bloßen „Summe“ aller Sachgüter „noch über den Atomismus hinaus mangelhaft“. Zum „herkömmlichen Begriff des Volksvermögens als dem bloßen toten Inventar der Volkswirtschaft, der bloßen Sachgütergemeinschaft“, kommt daher noch eine Reihe von Gütern hinzu, so daß der Spann'sche Begriff Volksvermögen unserem Volksreichtumsbegriff wesensgleich wird. Spann rechnet zum Volksvermögen auch das Inventar, die Arbeitskräfte, alle immateriellen Güter, soweit sie selbständig neben den aktiven Kräften und den Sachgütern, mit denen sie verbunden sind, erfaßt werden können, ferner das Kapital höherer Ordnung (Rechtsordnung, Währungswesen, Wehrwesen usw.), die freien Naturkräfte, die sog. „freien Güter“, und schließlich noch die schlummernden oder latenten Güter.

Wenn wir als Volksreichtum den gesamten Güterkomplex eines Volkes verstehen, so fassen wir damit nicht nur die wirtschaftlichen Güter, mögen sie materieller oder immaterieller Natur sein, zusammen, sondern es werden auch die freien Güter mit einbezogen. Gewiß rechnet der einzelne Wirtschafter innerhalb der Volkswirtschaft die freien Güter, die für ihn im Ueberfluß vorhanden und daher wertlos sind, nicht zu seinem Reichtum. Aber was hier für das einzelne Wirtschaftssubjekt richtig ist, muß nicht auch für die ganze Volkswirtschaft Geltung besitzen. Dieser Ueberfluß muß bei den einzelnen Volkswirtschaften nicht ebenfalls vorhanden sein. Im Gegenteil! „Im Vergleich der verschiedenen Volkswirtschaften,“ schreibt Spann, „zeigt sich der wirtschaftliche Gutcharakter dieser nur scheinbar völlig freien Güter deutlich. Das Sonnenlicht, das milde Klima in Italien ist an Ort und Stelle freies Gut (obwohl auch da nicht vollkommen), im Vergleich zu den nordischen Volkswirtschaften hat aber Italien dieses Gut allein.“ Im zwischenstaatlichen Wirtschaftsvergleich müssen wir daher auch diese „freien“ Güter beachten, denn dann sind diese eigentlich Seltenheitsgüter, aus denen eine Nation eine spezielle Nutzung ziehen kann. Diese „freien“ Güter bedeuten denn auch einen Reichtum für die betreffende Nation. Eine

[5]) O. Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1923, Seite 206.

ähnliche Auffassung vertritt Marshall,[6]) wenn er schreibt: „But the Thames has added more to the wealth of England than all its railroads. And though the Thames is a free gift of nature except in so far its navigation has been improved while the canal is the work of men, we ought for many purposes to reckon the Thames as a part of England's wealth.“

Wir haben nunmehr zu prüfen, ob aus einer Veränderung des errechneten Volksvermögens, insbesondere aus der Verschiedenheit der Volksvermögensziffern zweier Nationen, die Folgerung berechtigt ist, daß die Nation mit der höheren Wertziffer auch über den größeren Reichtum verfügt und ob Veränderungen der den Wert des Volksvermögens repräsentierenden Zahl als ein Kriterium für die Zu- oder Abnahme der nationalen Güterquantität angesehen werden können.

Schnapper-Arndt [8]) sagt einmal, daß der Ausdruck eines Nationalvermögens im Grunde nichts anderes sei, als eine Aufsummierung von Preisen oder auf Grund solcher Preise eingesetzter Ertrags- oder Kostenwerte. Daraus ergibt sich für unsere Betrachtung, daß die Volksvermögenszahl höchstens als Repräsentantin eines Güterfonds betrachtet werden kann, welcher Wert und zwar in der Regel Tauschwert besitzt und daß somit der Erkenntniswert der Volksvermögensbetrachtungen im Hinblick auf den Volksreichtum beschränkt ist. Denn die verschiedene quantitative und qualitative Ausstattung der Nationen mit freien Gütern spielt insbesondere bei internationalen Vergleichungen des Volksreichtums eine eminente Rolle. Diesem Momente sollte auch der grundsätzliche Optimist auf dem Gebiete der Volksvermögensberechnung, Prof. Weyermann, viel mehr Beachtung schenken und sich nicht gerade in diesem Punkte auf „flüchtige Andeutungen“ beschränken. Gerade dieses Problem läßt Zweifel aufkommen über die Bedeutung der Volksvermögnsberechnung für die Vergleichung der Volksreichtümer von Land zu Land und von Epoche zu Epoche.

Schon A. Wagner [9]) hat auf den unendlichen Reichtum, den die Sonne Italiens bedeutet, hingewiesen. Welch' ein gewaltiges Vermögen bedürfte ein nordischer Staat, um sich in Leuchtgas- und Heizofenfabriken dafür Ersatz zu schaffen. Sollte dann, lediglich aus dem Gesichtspunkte heraus, daß die südliche Sonne ihre Gaben umsonst spendet, also „wertlos“ ist, der Schluß berechtigt sein, daß der betreffende nordische Staat über größeren Reichtum verfügt? Oder wer dächte hier nicht an die Worte Marshall's über die Bedeutung der Themse für Englands Reichtum! „Könnten wir die freien Güter,“ schreibt Eggenschwyler,[10]) „in Geld bewerten, so müßten sie uns in ihrer Gesamtheit

[6]) Marshall, Principles of economic, London 1891, S. 111.
[8]) Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 295.
[9]) A. Wagner, a. a. O., S. 48.
[10]) Eggenschwyler, a. a. O., S. 315.

wahrscheinlich als wichtiger erscheinen als die nicht freien. Man nennt die französischen Kanäle und Häfen als einen Hauptbestandteil des französischen Volksvermögens, im Vergleich zu dem das italienische sich sehr bescheiden ausnimmt. Ja, ist denn die Adria weniger wert als 500 Kilometer französische Kanäle, der Naturhafen von Brindisi weniger als der Kunsthafen von Bordeaux?" Fellner[11]) bedauert in seiner Berechnung des Volksvermögens für Oesterreich und Ungarn, „daß in den westlichen Staaten ein beträchtlicher Teil des Volksvermögens in künstlichen Wasserstraßen angelegt erscheint", während es in Ungarn, abgesehen von dem 235 Kilometer langen Franzenskanal und dem 115 Kilometer langen Beyn-Kanal kein künstliches Wasserstraßennetz gäbe. Im Inventar des Volksvermögens berücksichtigt er nur die Baukosten dieser beiden Kanäle und noch jene Opfer, welche der Staat für die Regulierung natürlicher Wasserstraßen bringt. Dabei ist die Donau mit ihrer Breite und Tiefe für Oesterreich und Ungarn sicherlich mehr als das Doppelte wert, als ein gleichlanger, kümmerlicher Kanal!

Aehnliche Beispiele, die uns beweisen, daß nicht lediglich die Summe der wirtschaftlichen Güter den Reichtum einer Nation ausmachen und dieser auch tatsächlich volkswirtschaftlichen Nutzen spenden, finden wir immer wieder. Eggenschwyler verweist hier noch auf die Schweiz, deren Hauptaktiven des Volksvermögens die Eisenbahnen[12]) bilden und zwar hier wiederum die Tunnels. Dabei ist doch keinesfalls die Behauptung gerechtfertigt, daß diese durchtunnelten Berge wertvoller sind als ein Kilometer ebener Linie.

Aber sehen wir einmal von dieser ganzen Betrachtungsweise ab. In den Berechnungen des Volksvermögens werden ja ohnehin die freien Güter wie auch die Arbeitskräfte und sonstige immaterielle Güter ignoriert, aus der Erkenntnis heraus, daß es unmöglich ist, sie zahlenmäßig zu erfassen. Gestattet dann wenigstens die errechnete Volksvermögensziffer Schlüsse zu ziehen auf die dieser Berechnung unmittelbar zugrundeliegende Güterquantität?

Wir haben schon dargestellt, wie diese riesige Volksvermögenszahl (VZ) entsteht. Sie stellt ganz generell nichts anderes dar als die Summe der Produkte der in einer Volkswirtschaft vorhandenen wirtschaftlichen Sachgüter und den Einzelpreisen dieser Güter.

$$VZ. = G_1 \cdot P_1 + G_2 \cdot P_2 + G_3 \cdot P_3 + G_4 \cdot P_4 + \ldots\ldots$$

wobei dann G_1 G_2 G_3 G_4 die Quantitäten bestimmter Güterarten der Nation bedeuten und P_1 P_2 P_3 P_4 usw. die Preise einer bestimmten Einheit der entsprechenden Güterart. Wären die Preise $P_1 \cdot P_2 \cdot P_3 \cdot P_4$ ..... für alle Zeiten konstant, so müßte das Ergebnis sein, daß sich

[11]) Fellner, Das Volksvermögen .... a. a. O., S. 531.

[12]) Nach Fahrländer (a. a. O. S. 86) beträgt der Wert der schweizerischen Bahnanlagen: a) Baukosten 1,754 Milliarden Franken, b) Rollmaterial 0,300 Milliarden Franken, c) Mobiliar und Gerätschaften 0,030 Milliarden Frs.

die Volksvermögenszahl VZ und die Gütermenge $G_1 + G_2 + G_3 + G_4$ ..... nur in gleicher Richtung ändern könnten, d. h. ein Steigen des Wertes des Volksvermögens (VV) wäre immer ein Zeichen dafür, daß auch der Sachgüterfond zugenommen hätte. In Wirklichkeit aber bleiben die Preise niemals stabil. Sie sind selbst die Resultante zahlreicher Komponenten, die sehr veränderlich erscheinen.

Wenn man ökonomische Wertgrößen berechnen will, so kann dies nur dadurch geschehen, daß man sie mit einer Werteinheit vergleicht, wobei man natürlich, wenn man von Werteinheit schlechthin spricht, eine ökonomische Werteinheit meint, d. h. „eine Einheit als deren Vielfaches man ökonomische Wertgrößen ausdrückt". In der Regel wird im Stadium der Geldwirtschaft die Geldeinheit nicht nur als Einheit zur Begleichung der Größe von Zahlungen verwendet, sondern auch gleichzeitig als Rechnungseinheit, d. h.[13]) „zum Ausdruck irgendwelcher sonstiger, in wirtschaftlichen Ueberlegungen auftretender Wertgrößen". Damit aber die Geldeinheit als Rechnungseinheit fungieren kann, wird man an sie das Verlangen nach Wertbeständigkeit richten müssen. Es ist ein Erfordernis des allgemeinen Zahlungsmittels „Geld", das im Dienste der Wirtschaft zugleich die „Wertmessung" oder besser ausgedrückt, die „Wertberechnung" [14]) vollführt, da unser Vergleichsmaß einen Maßbegriff und keinen Maßstab darstellt, daß sich dieses hinsichtlich seines Wertes in der Zeit möglichst wenig ändert. Denn schwankt die Rechnungseinheit, die bei der Berechnung zugrundegelegt wird, so ändert sich in umgekehrter Richtung die Zahl, die angibt, wie oft mal größer das zu Berechnende ist als diese Werteinheit.

Schon seit den ersten Versuchen der Volksvermögensberechnungen hat sich der schwankende Wert der Geldeinheit, oder wie wir uns ganz allgemein ausdrücken wollen, der Geldwert, als ein besonders lästiger Faktor bemerkbar gemacht. Es kann hier nicht dargelegt werden, inwieweit und durch welche Faktoren eine Veränderung des Geldwertes und damit im Zusammenhang der Preise erfolgt. Dies würde uns zu weit in das Gebiet der Geldtheorie führen.

Einen örtlich und zeitlich konstanten Geldwert hat es bis heute in der Geldgeschichte nicht gegeben. Auch die Lösung des Problems der Schaffung eines vom Gelde unabhängigen Wertmaßes ist noch nicht geglückt.

Deshalb ist man bemüht, die örtlichen und zeitlichen Schwankungen der bei der Berechnung des Volksvermögens zugrundegelegten Rechnungseinheit zu ermitteln, um durch Rückberechnungen die Veränderung der Volksvermögensziffer, insoferne sie durch eine Veränderung der Preise auf Grund der Geldwertänderung herbeigeführt wurde, zu korrigieren. So ist man z. B. bestrebt, die Veränderung des Warenwertes

---

[13]) H. Moeller, Die Lehre vom Gelde, Leipzig 1925, S. 141/2.

[14]) Vgl. Die Terminologie von W. Keilhau. Die Wertungsgesetze, Jena 1923, S. 157 ff.

des Geldes, d. h.[15]) „des Wertes, welcher dem Gelde in Ansehung seiner Eintauschbarkeit in Waren" beigelegt wird, mittels Indexziffern statistisch zu berechnen. Die „Frankfurter Zeitung", die am 8. Juni 1926 (Nr. 418 S. 4) die Schätzungen des deutschen Volkseinkommens von seiten des Reichsverbandes der deutschen Industrie, der Spitzenverbände der freien Gewerkschaften und des Statistischen Reichsamtes brachte, berücksichtigt insofern bei einem Vergleich mit der Vorkriegszeit den veränderten Geldwert, als sie auf eine 40 %ige Preissteigerung hinweist.

Anderseits ist es in unserer Formel

$$VZ = G_1 \cdot P_1 + G_2 \cdot P_2 + G_3 \cdot P_3 + G_4 \cdot P_4 \ldots .$$

auch denkbar, daß G_1 oder G_2 rc. steigen oder sinken, ohne daß deshalb der Gesamtwert $G_1 \cdot P_1$ bezw. $G_2 \cdot P_2$ in gleicher Richtung sich ändert. In diesem Falle würde eine tatsächliche Reichtumsvermehrung stattgefunden haben, bezw. eine Reichtumsminderung, ohne daß die Volksvermögensziffer uns über diesen Tatbestand Aufschluß geben würde. Die Zunahme der Gütermenge übt somit wieder einen Einfluß aus auf die Gestaltung der Preise. Die größere Güterquantität muß nicht auch immer den größeren Tauschwert besitzen. Bessere Betriebsorganisationen oder technische Erfindungen können eine bedeutende Herabminderung der Produktionskosten und damit unter Umständen auch der Preise bewirken; denn mit jeder Verbesserung der Arbeit und vor allem mit jeder Ersetzung der teueren menschlichen Arbeitskraft durch billigere Naturkräfte sinkt auf die Dauer auch notwendig der Tauschwert der Güter. Durch Verbesserung der Herstellung des Aluminiums — auf elektrolytischem statt chemischem Wege — ergab sich so für dieses in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts folgende Preisentwicklung:[16])

1855:	1000.— *M.*
1890:	27.60 *M.*
1900:	2.— *M.*

Der Aluminiumvorrat mußte somit 1900 fünfhundertmal so groß sein als 1855, damit (G · P [1855]) = (G · P [1900]). Daraus geht klar hervor, daß Güterzunahme nicht unter allen Umständen identisch ist mit Wertzunahme oder umgekehrt eine Güterabnahme nicht gleichbedeutend mit Wertverringerung. Dieses Paradoxon ergibt sich auch nach der subjektiven Werttheorie, sobald man die Wertung des gesamten verfügbaren Gütervorrats vorzunehmen hat und nach der Auffassung von Wieser alle Einheiten dieses Vorrats mit dem Grenznutzen der letzten Einheit bewertet. Bei sehr großem Vorrat mit sinkendem Grenznutzen erhält man unter Umständen einen geringeren Gesamtwert als bei kleinem Vorrat; eine Eigentümlichkeit, die bereits die Ostindische Handelskompagnie erkannte, wenn sie Teile ihrer Vorräte an Gewürzen

---

[15]) Moeller, a. a. O., S. 171.

[16]) Aus: Schnapper-Arndt, „Sozialstatistik".

ꝛc. vernichtete, damit der verbliebene Rest größeren Wert besaß als vorher der volle Bestand.

Doch hiermit sind wir bereits beim Extrem zur Wertverminderung durch Vermehrung der Güterquantität angelangt, nämlich bei der Werterhöhung durch Verminderung des Güterbestandes und zwar kann dies in einem derartigen Ausmaße geschehen, daß einer tatsächlichen Reichtumsminderung eine bedeutend günstigere Wertziffer entspricht. Wenn bei einer Mißernte die Preise steigen, so bedeutet die gleiche Preissumme einen viel geringeren Gütervorrat. Die gleiche Wirkung wie eine schlechte Ernte kann aber auch durch staatliche Maßnahmen, Schutzzölle, Einfuhrverbote usw. oder durch private Abmachungen und Vereinigungen hervorgebracht werden. Sogar „freie Güter" können durch entsprechende Verminderung Wertqualität besitzen. Wenn man das Wasser seltener werden läßt, meint Lauderdale,[17]) so würde auch diesem ein Wert zukommen. Ginge es endlich in den ausschließlichen Besitz eines Einzelnen über, so würde man dann, da es ja jetzt infolge seiner Seltenheit Tauschwert hat, dessen Vermögen vergrößern und wenn das Volksvermögen die Gesamtheit der Vermögen der Einzelnen ist, auch dieses.

Alle diese Ueberlegungen müssen schließlich Zweifel aufkommen lassen, ob tatsächlich die Riesenzahl, die den Wert der gesamten Tauschwerte einer Nation repräsentiert, zu Schlüssen auf den ihrer Berechnung zugrundeliegenden Güterfond berechtigt. Erst recht nicht geeignet sind diese Volksvermögensziffern zur Beurteilung der Frage, ob eine Nation reicher ist als eine andere, denn hier ist nicht der Tauschwert der Güter das Entscheidende, sondern ihr Gebrauchswert, der volkswirtschaftliche Nutzen und dieser läßt sich nicht ohne weiteres auf den Generalnenner „Geldwert" bringen. Gewiß, der Einzelwirtschafter ist umso reicher, je höher sein Vermögen ist, ausgedrückt auf der Basis des Marktpreises, denn er hat jederzeit die Möglichkeit, es innerhalb der Volkswirtschaft zu vertauschen. Das Individuum wird reicher, je mehr seine Vermögensziffer anwächst, soweit dies nicht auf eine Geldwertänderung zurückzuführen ist. Aber dies gilt nicht für das ganze Volk. „Wir sind gewohnt, in den wirtschaftlichen Einzelunternehmungen," schreibt Helfferich,[18]) „das Soll und das Haben, die Zugänge und die Abgänge zu großen Schlußsummen zu vereinigen und aus diesen in einer einheitlichen Zahl das Fazit des Vermögensbestandes und des geschäftlichen Erfolges oder Mißerfolges zu ziehen." Diese Art der Berechnung des „Reicherwerdens" eines Privatwirtschaftlers, aus der Differenz zweier Tauschwertsummen, mag für diesen richtig sein, aber Helfferich geht fehl, wenn er glaubt, daß er diese Methode auch auf die Gesamtheit der

---

[17]) Lauderdale, An inquiry into the Nature and Origin of Public wealth, Edinburgh 1804, p. 15/16.

[18]) Helfferich, Deutschlands Volkswohlstand, 1888—1913, S. 93.

Volkswirtschaft anwenden kann, denn das Volksvermögen ist nicht wie die Privatvermögen der Einzelwirtschafter in seiner Totalität verfügbar. Preise erlangen die Güter lediglich durch die Tatsache des Tausches. Das Volksvermögen ist aber als ganzes nicht eintauschbar. Wir pflichten daher durchaus der Ansicht Eggenschwylers bei, wenn er betont, daß der Reichtum einer Nation nicht in Milliarden, sondern in Gütern besteht und daß das Wichtige an diesen Gütern nicht ihr Geldwert, sondern ihr Gebrauchswert oder ihr Nutzen ist.[19]) „Gerade diese Tatsache aber, daß wir die Gebrauchswerte weder messen noch summieren können, hat die Volkswirte immer und immer wieder dazu verleitet, ihnen bewußt oder unbewußt Tauschwerte unterzuschieben. Das Streben des modernen Gelehrten nach Exaktheit hat manchen dazu verleitet, selbst da nach mathematischen Ausdrücken zu suchen, wo diese rein nichts zu schaffen haben." Hauptsächlich der Gesichtspunkt, daß das Volksvermögen zum überwiegenden Teil nicht eintauschbar ist, hat Rau [20]) zu der Erkenntnis geführt, daß nicht die Tauschwertsumme für dessen Erfassung maßgebend ist, sondern der Gebrauchswert. Er betrachtet die Wirtschaft eines Volkes als größtenteils in sich abgeschlossen, da die meisten Bedürfnisse durch inländische Erzeugnisse befriedigt würden und der Austausch mit anderen Ländern durch Ein- und Ausfuhr nur einen kleinen Teil der ganzen erzeugten und gebrauchten Gütermenge umfasse. Der Preis und Verkehrswert der Güter sei daher bei der Berechnung nur für die über die Grenzen passierenden Güter zu ermitteln, während man die übrigen Bestandteile des Volksvermögens, soweit sie für die inländischen Bedürfnisse dienen, nach ihrem konkreten Gebrauchswert zu veranschlagen habe. Rau ist somit in seiner Schätzung des Volksvermögens bemüht, die Summe der konkreten Gebrauchswerte zahlenmäßig zu bestimmen; eigentlich hätte man erwarten müssen, daß er auf Grund seiner Betrachtung zu dem Resultat gekommen wäre, daß alle Berechnungsversuche des Volksvermögens scheitern müssen an der Unmöglichkeit einer ziffernmäßigen Festlegung der Gebrauchswerte.

Fassen wir nun das Resultat unserer Betrachtung der Volksvermögensberechnung im Hinblick auf die Kennzeichnung des Volksreichtums und der Beurteilung der Frage, ob eine Nation reicher ist als eine andere oder ob eine Nation im zeitlichen Verlauf reicher geworden ist, zusammen, so ergibt sich, daß alle diese riesigen Volksvermögensziffern in dieser Hinsicht nur sehr geringen, vielleicht sogar keinen Erkenntniswert besitzen. Viele Bestandteile des Volksreichtums werden durch die Volksvermögensberechnungen überhaupt nicht erfaßt, da der Begriff „Volksvermögen" inhaltlich enger ist als der Begriff „Volksreichtum". In aller Regel lassen sich aber auch viele Güter, die zum

---

[19]) Eggenschwyler, a. a. O., S. 313.

[20]) K. H. Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, § 65. Heidelberg 1847.

Volksreichtum zu rechnen sind, gar nicht zahlenmäßig bewerten. Das gilt insbesondere von den sog. freien Gütern, wie Flüssen, natürlichen Hafenanlagen, günstiger Bodengestaltung des Landes im Hinblick auf die Verkehrsmöglichkeit, günstiges Klima 2c., dann ferner für die immateriellen Güter einer Nation, besonders auch der Arbeitskräfte. Aber selbst wenn wir annehmen, die Veränderung der Volksvermögensziffer würde uns etwas aussagen über die jeweils der Berechnung zugrundeliegende Güterquantität, gehen wir fehl.[21]) „Niemals darf man ohne weiteres Steigerung des Gesamtwertes einer Nation für identisch mit der Steigerung ihres Gesamtreichtums halten."

Wesentlich für die Wertung des Volksreichtums ist nicht der Geldwert der Güter, den diese erst durch den Tausch erlangen, sondern ihr gemeinschaftlicher Wert, der Gebrauchswert oder Nutzen. Der Nutzen aber ist eine psychische Größe, etwas durchaus Subjektives, das sich weder von Mensch zu Mensch, noch von Jahrzehnt zu Jahrzehnt vergleichen läßt und das auf kein gemeinsames Maß zurückgeführt werden kann. Die Brücken, die Tunnels, die Postgebäude, die Schulgebäude einer Nation machen diese nicht umso reicher, je mehr sie gekostet haben, sondern umso mehr sie im Rahmen der Volkswirtschaft nützen. Wäre Deutschland reicher, wenn man alle unwichtigen Eisenbahnstrecken plötzlich zweigleisig bauen würde, Strecken, bei denen das eine Gleis nur ganz spärlich befahren wird? Ist es nicht eine rein privatwirtschaftliche Auffassung, wenn man den Wert des Geldwesens eines Landes ermittelt, indem man das Produkt bildet aus dem Edelmetallquantum dieses Landes, das als allgemeines Zahlungsmittel fungiert und dem Preise der Gewichtseinheit dieses Edelmetalls? Der Wert des Geldwesens eines Landes bestimmt sich vielmehr nach seinem geldwirtschaftlichen „Funktionieren". Das Geldwesen eines Landes mit einer „funktionierenden" reinen Papierwährung ist volkswirtschaftlich betrachtet genau soviel wert wie das Geldwesen eines Landes mit Goldwährung.

Somit bestimmt sich der Wert der Güter für die Volkswirtschaft nach ihrer Nützlichkeit.[22]) „Die Nützlichkeit aber," so sagt Altmann, „ist etwas Qualitatives, Individuelles" und „es liegt ein Widerspruch gegen die Wirklichkeit der Dinge darin, lediglich mit Zahlengrößen operieren zu wollen, wo lebendige Kräfte und Wirkungen sich betätigen."

3. Abschnitt.

Volksvermögenserfassung und Gesamtwirtschaftskraft.

Man findet in der nationalökonomischen Literatur nicht selten die Ansicht, daß die Berechnung des Volksvermögens von Bedeutung sei

---

[21]) Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 297.

[22]) A. P. Altmann, Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe, Jena 1922.

für die Erfassung der Gesamtwirtschaftskraft einer Nation, wobei aber in der Regel der Begriff „Gesamtwirtschaftskraft" nicht genau definiert wird.

Gg. v. Mayr[1]) verwendet diesen Begriff zur Vermeidung des Ausdrucks „Wohlstand" und schlägt vor, bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der Menschenmasse der einzelnen Volkswirtschaften „sowohl im ganzen als auch der einzelnen nach der wirtschaftlichen Kraft abgestuften Schichten der Bevölkerung" die Bezeichnung wirtschaftliche Gesamtkraft zu verwenden. In diesem Falle gilt natürlich das, was wir über die Bedeutung der Volksvermögensziffer für den Volkswohlstand gesagt haben, auch für die Gesamtwirtschaftskraft.

Wir finden aber diesen Begriff der wirtschaftlichen Kraft schon vorher bei Losch,[2]) wenn dieser z. B. schreibt, daß der nächste Fortschritt der Volksvermögens- und Volkseinkommensberechnungen darin besteht, daß wir einen „Einblick bekommen in die persönliche wirtschaftliche Kraftgliederung unseres gesamten deutschen Bevölkerungskomplexes." Und an einer anderen Stelle spricht er auch von dem Werte der persönlichen „wirtschaftlichen Kraft" für den Bestand und Verlauf der „Gesamtkraft", ohne daß er freilich die Begriffe „persönliche wirtschaftliche Kraft" und „Gesamtkraft" auch nur einigermaßen analysiert.

In der volkswirtschaftlichen Literatur macht sich nicht selten eine gewisse Neigung zu naturwissenschaftlichen Ausdrücken für die Bezeichnung ökonomischer Phänomene bemerkbar. Begriffe wie „Energiequelle", „Dynamik" und „Statik" des Wirtschaftslebens, „potentielle und kinetische Energie" des Geldes, „Gesamtwirtschaftskraft" 2c. haben für den Wirtschaftswissenschaftler nur dann Anspruch auf einen exakten Vorstellungsinhalt, wenn sie klar definiert werden und nicht als allgemeine Schlagworte in Gebrauch sind.

In welchem Sinne wird aber der an und für sich wissenschaftliche Begriff „Kraft" in der Nationalökonomie überhaupt verwendet? Unter Kraft können wir generell eine Fähigkeit zur Herbeiführung einer bestimmten Wirkung verstehen. In der Naturwissenschaft bezeichnet man somit als Kraft die Fähigkeit zur Herbeiführung einer bestimmten Energieumwandlung.

Die Volkswirtschaftslehre kennt den Ausdruck „Kraft" im Sinne von Kaufkraft, Arbeitskraft, Wirtschaftskraft usw. Unter der Kaufkraft des Geldes verstehen wir beispielsweise die Fähigkeit des Geldes bezw. der Geldeinheit, im Verkehr eine bestimmte Menge Waren eintauschen zu können. Die Arbeitskraft eines Menschen ist seine Fähigkeit, innerhalb einer gewissen Zeit eine bestimmte Quantität und Qualität von Arbeitsleistungen zu verrichten. Und bezeichnet man

---

[1]) Gg. v. Mayr, a. a. O., S. 326.
[2]) Losch, Volksvermögen . . . a. a. O., S. 103.

mit Philippovich[3]) als Wirtschaft „alle jene Vorgänge und Einrichtungen, welche auf die dauernde Versorgung der Menschen mit Sachgütern und Dienstleistungen und auf den Verbrauch bezw. die Nutzung dieser Güter gerichtet sind", so ist die Wirtschaftskraft die tatsächliche Nutzungsfähigkeit aller dieser Vorgänge und Einrichtungen. Wie man die Größe der Kaufkraft des Geldes nach der Wirkung beurteilt, die das Geld beim Eintausch gegen Waren hervorbringt, wie man die Größe der Arbeitskraft nach der von ihr zu erwartenden oder tatsächlichen Auswirkung bestimmt, so ergibt sich auch die Größe der Wirtschaftskraft aus der Nutzwirkung der gesamten wirtschaftlichen Vorgänge und Einrichtungen. Die Volkswirtschaftskraft wird somit bestimmt durch die ökonomische Nutzungsfähigkeit des gesamten materiellen und immateriellen Güterbestandes eines Volkes. Nicht die Quantität der Güter, ihr Vorhandensein allein, ist ausschlaggebend für die Wirtschaftskraft, sondern erst die ökonomische Zweckdienlichkeit dieser Gütermenge[4]) „die Ganzheit der ökonomischen Bedingungen ihrer Nutzkraft".

Wie wir bereits dargestellt haben, kann eine durch Summierung von Tauschwerten ermittelte Volksvermögensziffer keine Erkenntnisse vermitteln über das wirkliche Ausmaß der Volkswirtschaftskraft.

4. Abschnitt.

Der Erkenntniswert der Volksvermögensziffer für die Kennzeichnung der produktiven Kraft einer Volkswirtschaft.

Aus den Veränderungen des Vermögenswertes eines Volkes haben Nationalökonomen auf Veränderungen der produktiven Kraft einer Volkswirtschaft geschlossen, d. h. auf die Veränderung der Fähigkeit innerhalb eines gewissen Zeitraumes ein bestimmtes Ausmaß von ökonomischen Werten zu erzeugen. Weyermann[1]) z. B. ist der Ansicht, daß jene Wertsumme, die das Vermögen eines Volkes darstellt, auch nicht unbeträchtlich in das ökonomische Problem der Konjunktur und Krisentheorie mit hineinspielt.

Nun ist aber gegen die bisherigen Berechnungen des Volksvermögens einzuwenden, daß der den Berechnungen zugrundeliegende Güterkomplex ein Konglomerat darstellt aus Bestandteilen ungleichartiger Natur, nämlich aus Produktivvermögen und Konsumtivvermögen. Günstiger wäre es für die Kennzeichnung der Produktivkraft eines Landes, wenn diese Ziffer nur den Wert der Produktivgüter repräsentieren würde.

---

[3]) E. v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie, 16. Aufl., 1. Bd., Tübingen 1921.

[4]) W. Keilhan, Die Wertungslehre, Jena 1923, S. 121.

[1]) Weyermann, Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens, S. 68 (in Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Jahrg. 1915, Bd. 1).

Dann aber muß bemerkt werden, daß der Wert der gesamten Produktivgüter, die im Eigentum der Wirtschaftssubjekte sich befinden, lange nicht genügen würde zur Erfassung der Produktivkraft der ganzen Volkswirtschaft. F. List [2]) hat besonders darauf hingewiesen, daß die Summe der produktiven Kräfte einer Nation nicht gleichbedeutend sei mit dem Aggregat der produktiven Kräfte als Individuen, jegliches für sich allein betrachtet, sondern daß die Summe dieser Kräfte „hauptsächlich durch die gesellschaftlichen und politischen Zustände," insbesondere aber durch den Grad, in welchem die Nation die „Arbeitsteilung und die Konförderation der produktiven Kräfte in ihnen effektuiert hat", bestimmt wird. Es ist klar, daß sich viele dieser produktiven Kräfte ziffernmäßig überhaupt nicht berechnen lassen, wie ja auch die „freien Güter", die für das logische Subjekt „Volkswirtschaft" durchaus als produktiv anzusehen sind, sich nicht mit einem Geldwertanschlag in eine Aufrechnung einreihen lassen.

Frieda Wunderlich [3]) teilt die produktiven Kräfte, die die Wirtschaft beeinflussen, in 2 Kategorien: solche, die es innerhalb der Wirtschaft und solche, die es außerhalb der Wirtschaft geben kann und die als „die Grenzen der Wirtschaftswissenschaft sprengend" empfunden werden. Als außerwirtschaftliche Faktoren können wir betrachten die Wissenschaft, die Gesellschaft mit den in ihr entwickelten Institutionen, ferner den Staat, der zwar, sofern er selbst wirtschaftet, der Wirtschaft eingeordnet sein kann, daneben aber viel wesentlicher als außerwirtschaftliche Kraft in Betracht kommt durch Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit, Schutz des Außenhandels, der Währung, Garantie der Verkehrssicherung, durch Organisation des Unterrichtswesens, der Gesundheitspflege, ferner durch seine Sozialpolitik. Besondere Beachtung wurde in der Wirtschaftswissenschaft dem Staate und seiner Bedeutung für die Wirtschaft erst seit den Romantikern entgegengebracht. A. Müller,[4]) das Haupt der romantischen Schule, schreibt z. B., daß der Staat diejenige Kraft ist, „die bewirkt, daß 1 + 1 auf lebendige Weise zusammengesetzt 3 und mehr als 3 ergibt". In der Tat können auch die Leistungen des Staates für sich als eine zur Güterherstellung notwendige Energie betrachtet werden. E. Herzfelder [5]) fordert aus diesen Gesichtspunkten heraus bei der Aufstellung der Berechnung des volkswirtschaftlichen Vermögens auch eine Berücksichtigung der imaginären Kapitalien des Staates, „denn solche Bewertungen haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn vergleichsweise auch die Verwaltungskosten des Staates, seine Verschuldung, Währung, ja sogar seine Handelspolitik .... mit-

---

[2]) F. List, Das nationale System der politischen Oekonomie.

[3]) F. Wunderlich, a. a. O., S. 298 ff.

[4]) A. Müller, Versuch einer neuen Theorie des Geldes, Jena 1922, Seite 11.

[5]) E. Herzfelder, a. a. O., S. 58.

berücksichtigt werden." Auch O. Spann[6]) vertritt die Idee einer rechnerischen Berücksichtigung dieser außerwirtschaftlichen Produktivgüter oder, wie er sie bezeichnet, des Kapitals höherer Ordnung.

Theoretisch leichter zu erfassen sind die Werte der produktiven Kräfte innerhalb der Wirtschaft, insbesondere das Kapital „als latenter Kraftträger". Aber selbst wenn es uns gelingen würde, eine Wertziffer zu finden, deren Veränderung uns Aufschluß geben könnte über den Wert des für die Produktion bestimmten Güterkomplexes, so würde damit für die Erkenntnis der Veränderung der Produktivkraft eines Landes, insbesondere für die Erkenntnis von Krisen und Konjunkturschwankungen, sehr wenig gewonnen sein, denn nicht das Vorhandensein der Produktionsfaktoren allein bestimmt die produktive Kraft, sondern wesentlicher für diese ist das Zusammenwirken dieser Produktionskomponenten. Hierbei ist aber nach Ansicht Momberts[7]) Voraussetzung, daß alle drei Produktionsfaktoren, Boden, Arbeit und Kapital, nicht nur überhaupt vorhanden sind, sondern auch in einem erforderlichen Mengenverhältnis zur Verfügung stehen. Darüber kann uns aber keine Gesamtwertziffer des Kapitalvermögens, die durch Summierung von Verkehrswerten gewonnen ist, Aufschluß geben.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus verwerfen neuere englische Nationalökonomen eine Berechnung des Volksvermögens nach Verkehrswerten. Sie nehmen vielmehr eine Wertung der produktiven Güter in ihrer Aktivität vor und fassen den Wert als „going concern" auf. „Valuation as a going concern," schreibt J. C. Stamp,[8]) „means the capitalisation of future prospects" . . . „The value of a capital asset is not in what it has cost in the past but in its stream of production of economic satisfactions (wether material or immaterial) for which men will give effort and sacrifice. The capital-value of such a stream or „income" for any given moment is meaningless: it is the capital value income itself for that moment: capitalisation must mean a consideration of the stream and its entire possession over a period of time and that period must be from „now" outwards." In England hat denn auch Giffen[9]) bereits 1885 die „income tax" zur Berechnung des „national capital wealth" verwendet, wozu sich diese auch in Anbetracht der Unterscheidung der einzelnen Einkommensbestandteile nach Quellen, besonders eignet ... Auch L. G. Chiozza-Money[10]) berechnet aus den Ertragssummen der einzelnen Einkommensquellen the national capital wealth, indem er diese einzelnen Erträge, ihrer verschiedenen Fundierung gemäß, mit besonderen Faktoren kapitalisiert.

---

[6]) O. Spann, Fundamente der Volkswirtschaftslehre, S. 207.
[7]) Mombert, Die Oekonomie der Arbeitskraft (Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, 1914), S. 548.
[8]) Stamp J. C., British Incomes and Property, London 1922, p. 377.
[9]) Giffen, The crowth of capital.
[10]) Chiozza-Money, Riches and Poverty, London 1908.

Bei einer derartigen Wertberechnung werden somit nur die ökonomischen Werte berücksichtigt, die innerhalb der Volkswirtschaft produktiv wirksam sind, die Erträge abwerfen, d. h. Ergebnisse der Verwertung in der Produktion oder im Erwerbe zeitigen. Erträge werfen aber nicht nur sachliche Vermögensgüter ab, sondern auch Rechte und besonders Arbeitstätigkeit. Daher fordern die neueren englischen Nationalökonomen neben der Berechnung des Sachgutkapitals auch eine Feststellung des „personal-capital".

In gleicher Weise will auch Herzfelder[11]) sein „volkswirtschaftliches Vermögen im engeren Sinne", d. h.[12]) die Gesamtheit der ökonomischen Werte der volkswirtschaftlichen Bilanz, also der „Werte, die vom Standpunkt des Staates als Energiequelle in ökonomischer Hinsicht wirksam sind", nach Abzug des Geldes und der unproduktiven Anleihen, erfassen. Auch er vertritt den Grundsatz der Kapitalisierung aller ökonomischen Werte und zwar selbst solcher, die nicht ohne weiteres in Kapitalform gegeben sind.

Es trifft ohne Zweifel zu, daß das heutige Wertvermögen im wesentlichen eine, je nach der Sicherheit verschiedene, Kapitalisation bestimmter Erträge darstellt. Gerade aber eine Vermögenswertziffer, die aufgebaut ist auf dem Resultat der Produktiv- und Erwerbsquellen einer Volkswirtschaft und die sich, falls die Wertung nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommen wird, nur ändert, wenn der Ertrag der Volkswirtschaft in der gleichen Richtung Schwankungen aufweist (oder vom Standpunkte der Wirtschaftseinheiten betrachtet, denen die Erträge zufließen, das gesamte Einkommen), kann von nicht zu unterschätzender Bedeutung sein für die Erkenntnis der Veränderung der produktiven Kraft eines Landes. Natürlich würde eine derartige Zahl uns nur wenig aussagen über die Gesamtheit der ökonomischen Werte überhaupt, sondern sie würde uns in ihren Schwankungen in der Zeit nur eine Veränderung der ökonomischen Werte anzeigen, welche für die Volkswirtschaft als unmittelbare Ertragsquelle in Betracht kommen, oder wie Herzfelder meint, als eine „Quelle zur Schaffung neuer Potenzen". Eine Fabrik stellt einen Bestandteil des Volksvermögens dar. Aber damit ist noch lange nicht bestimmt, ob sie für die ganze Volkswirtschaft eine produktive Kraft bedeutet und dies wird ihr unzweifelhaft abzusprechen sein, wenn sie nicht aktives volkswirtschaftliches Kapital darstellt und wenn auch nicht die Möglichkeit besteht, sie wieder in absehbarer Zeit in Gang zu setzen. Derartiges, vom Standpunkt der Erwerbswirtschaft unrentables und vom Standpunkte der Volkswirtschaft unproduktives Kapital würde aber, da es keinen Ertrag hat, bei der Berechnung unserer Wertziffer

---

[11]) Herzfelder, a. a. O., S. 56.
[12]) Herzfelder, a. a. O., S. 54.

keine Berücksichtigung finden. Gewiß ist Professor Weyermann [13]) zuzustimmen, wenn er schreibt, daß eine Ermittlung des Volksvermögens aus der Einkommensteuer sich nicht an Genauigkeit mit anderen Ermittlungsmethoden messen kann und wenn er schließlich der Meinung ist, daß das Foville'sche Verfahren zur Bestimmung des Volksvermögens exakter ist, da bei diesem die Verkehrswerte vollständiger ermittelt werden. Aber es ist doch Weyermann gegenüber einzuwenden, daß es gar nicht der Sinn dieser Methode ist, die Gesamtheit der Verkehrswerte der Volkswirtschaft zu ermitteln, sondern daß diese Zahl nur Erkenntnisse liefern soll über die Größe des aktiven, volkswirtschaftlichen Kapitals. Die Aktivität, d. h. die tatsächliche Schaffung von Erträgen ist das Kriterium, nach welchem die Wertung erfolgt. Und als Symptom der produktiven Kraft eines Landes würde sich ein Zahlenausdruck ergeben, dessen Berechnung der Gesamtgüterkomplex zugrundeliegt, der unmittelbar Werte erzeugt und der gewertet wird nach seinen Erträgen.

Damit würden wir den Berechnungen einen Begriff zugrundelegen, der sich doch sehr wesentlich vom Begriff des „volkswirtschaftlichen Vermögens" bei Herzfelder unterscheidet. Wie dieser, so würden auch wir Vermögenswerte der Volkswirtschaft, die teilweise noch nicht erschlossen sind, wie z. B. unausgenützte Wasserkräfte, unausgenützte Kohlen- und Erzlager usw. bei unserer Berechnung unberücksichtigt lassen. Sie stellen zwar unter Umständen Volksvermögen dar, sind aber zur Zeit der Berechnung keine Ertragsquellen. Für die Volkswirtschaft bedeuten sie somit nur „latente Werte", d. h. Werte, die für ihren Besitzer kein Einkommen abwerfen. Dagegen stimmen wir nicht mehr mit Herzfelder überein, wenn dieser auch die Vermögenswerte der Kommunen und höheren Kommunalverbände aus seinen Berechnungen ausschließen will,[14]) „da diese bekanntlich nicht steuerpflichtig sind". Nicht die Einkommensteuerpflicht ist wesentlich für die begriffliche Begrenzung unseres Berechnungsobjektes, sondern die Erzeugung ökonomischer Werte. Wir teilen daher auch nicht seine Ansicht, wenn er schreibt:[14]) „Die sämtlichen ökonomischen Werte der Gemeinden sind nicht steuerpflichtig. Vom subjektiven Wertungsstandpunkte des Staates stellen sie daher nur latente Werte dar, vorausgesetzt, daß sie nicht vom Besitze der Gemeinde in die Hände der Privatwirtschaft übergehen." Die „Volkswirtschaftliche Bilanz" Herzfelders stellt demnach „einen Wertkomplex dar, in dem nach bestimmten, im voraus festgesetzten Gesichtspunkten alle jene Werte in Kapitalform enthalten sind, die vom Standpunkt des Staates einzig und allein als nutzbringend angesehen werden

[13]) Weyermann, Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens (in Zeitschrift für schweizerische Statistik, 51. Jahrgang. Bern 1915).

[14]) Herzfelder, a. a. O., S. 53.

können." In welchem Sinne wird aber hier der Ausdruck „Staat" und der Ausdruck „nutzbringend" gebraucht? Sind nur die ökonomischen Werte „nutzbringend" für den Staat, die für diesen die Grundlage einer Einnahmequelle bilden, insoferne sie für ihn als Steuerberechnungsgrundlage dienen? Das muß doch die Auffassung Herzfelders sein, wenn er die Werte der Gemeinden und Gemeindeverbände als „latente" Werte betrachtet, einzig und allein deshalb, weil für diese keine Einkommensteuerpflicht besteht und sie, sobald sie in die Hände der Privatwirtschaft übergehen und somit unter das Einkommensteuergesetz fallen würden als Werte im Sinne seiner „volkswirtschaftlichen Bilanz" betrachtet. Gewiß leistet die Einkommensteuer für die Ermittlung der Gesamtheit der ökonomischen Werte, die in einem bestimmten Zustand der Volkswirtschaft vorhanden sind und die vom Standpunkte der Volkswirtschaft als Quelle von Erträgen in Betracht kommen, wichtige Dienste. Aber die Einkommensteuer ist für die Berechnung dieser Gesamtwerte nicht umfassend genug, da sie die Einkommen des Reiches, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände von der Steuerpflicht entbindet. Aus dieser Tatsache darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die Werte dieser juristischen Personen bei der Berechnung überhaupt nicht zu berücksichtigen sind.

Herzfelders Standpunkt gegenüber den Werten der Gemeinden und Gemeindeverbände ist daher nur bedingt richtig, nämlich nur insoweit, als die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zwar besonders der obligatorischen Aufgaben, die sich aus der Stellung der Gemeinde zu Staat und Reich, „aus ihrer Einordnung in den Gesamtorganismus der Verwaltung ergeben, Einrichtungen geschaffen haben aus den Steuerüberweisungen des Reiches an die Gemeinden und diese Steuern bereits bei der Gesamtwertung in imaginärer Kapitalform ausgedrückt sind." Hier müßte man einen Teil der Werte der Kommunen und Kommunalverbände aus methodischen Gründen, um Doppelzählungen zu vermeiden, unberücksichtigt lassen. Aber daneben muß betont werden, daß die Gemeinden insbesondere auch wirtschaftliche Betriebe erbauen und unterhalten, wie z. B. eigene Gas-, Elektrizitätswerke, Straßenbahnunternehmungen, Sparkassen 2c., die in normalen Zeiten Ueberschüsse abwerfen. Alle diese ökonomischen Werte sind für die Erfassung der produktiven Kraft zu berücksichtigen, selbst wenn die Gemeinden und Gemeindeverbände für diese Unternehmungen nicht unter die Einkommensteuergesetzgebung fallen.

Fassen wir somit als Objekt unserer Berechnung die Gesamtheit der ökonomischen Werte auf, die durch ihr Zusammenwirken Erträge schaffen, so ist es klar, daß unser Begriff nichts mehr zu tun hat mit dem Begriff „Volksvermögen". Es mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß der Begriff „Vermögen" in der Volkswirtschaftslehre übrigens nicht nur als Summe von Gütern mit Tauschwert aufgefaßt wird, sondern auch als ein Güterkomplex, der als eine Quelle zur Schaffung dauernden

Einkommens betrachtet wird. Schon Storch [15]) spricht vom Vermögen als einer „source de revenu". In einem ähnlichen Sinne schreibt auch L. Stein,[16]) daß das Vermögen entsteht, wenn man das zum Kapital gewordene Gut in seiner Kapital bildenden Kraft zu messen beginne. Er vertritt vor allem schon die Methode der Berechnung dieses Vermögens aus seinen Erträgnissen. „Der Begriff Vermögen ist daher die Bestimmung der Größe des vorhandenen Kapitals nach dem Maße ihrer kapitalen Kraft. Dies Maß, in Geldwert ausgedrückt, nennen wir den Kapitalwert der Güter, welche den Inhalt des Vermögens bilden. Ein Kapital ist nicht mehr groß, weil es viele Stoffeinheiten enthält oder viele Produkte überschüssig hat und durch das Gegenteil wieder nicht mehr klein; sondern die Höhe der jene kapitalbildende Kraft ausdrückenden Summe des Reinertrags ist seine wahre Größe." Einen verwandten Vermögensbegriff finden wir neuerdings wieder bei Komorzynski.[17]) Nach ihm ist „Vermögen im ökonomischen Sinne dem Wesen nach die Macht, Einkommen zur Erfüllung persönlicher Zwecke in aller Wiederkehr zu erlangen", mag nun dieses Einkommen hauswirtschaftlich oder im Wege des Verkehrs mit anderen Wirtschaften, erwerbswirtschaftlich geschaffen werden. Nicht die Nutzäußerungen der Güter sind wesentlich für Komorzynskis Vermögensbegriff, sondern die Nutzkräfte, die Kraft, dauerndes Einkommen zu schaffen.

5. Abschnitt.

Die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen für den Finanzpolitiker.

Die Berechnungen des Volksvermögens sollen nicht nur von Bedeutung sein für die Kennzeichnung des Volkswohlstandes, des Volksreichtums und der Veränderung der produktiven Kräfte eines Landes, sondern man weist auch immer darauf hin, daß die Kenntnis der Volksvermögensziffer für den Fiskus von Wichtigkeit ist.

Der Staat kann die ihm übertragenen Aufgaben nur dann bewältigen, wenn er auch über die nötigen wirtschaftlichen Mittel verfügt. Diese Mittel kann er auf verschiedene Art bekommen. Uns interessieren im Zusammenhange mit den Volksvermögensberechnungen in erster Linie die Steuern, d. h.[1]) „die Sachgüterleistungen, in der Gegenwart regelmäßig Geldleistungen an den Staat und die anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften, die von diesen zwangsweise in einseitig bestimmter Weise und Höhe eingezogen werden, um deren kollektive Ausgaben zu bestreiten." Dem Staate steht es zu, aus einem gewissen Reservoir Werte zu schöpfen und man hat immer wieder

[15]) H. Storch, Cours d'économie politique, Petersburg 1815, S. 57.
[16]) L. Stein, Die Volkswirtschaftslehre, Wien 1878, S. 136/137.
[17]) Komorzynski, Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, Innsbruck 1909, S. 100.
[1]) v. Eheberg, Grundriß der Finanzwissenschaft, Erlangen 1925.

das Volksvermögen als dieses Reservoir betrachtet. Besonders bei der Beantwortung der Frage, ob ein Volk überhaupt in der Lage ist, gewisse steuerliche Maßnahmen zu ertragen, bei der Beurteilung des „Steuerdruckes" hat man mit Selbstverständlichkeit auf die Berechnungen des Volksvermögens und auch des Volkseinkommens Bezug genommen.

Hauptsächlich zwei Tatbestände sind es, für die der Staatsmann Erkenntnisse aus den Volksvermögensberechnungen zu gewinnen glaubt: für die Steuerkraft der Bevölkerung überhaupt und für das steuerliche Ergebnis gewisser Steuergesetze.

Inwieweit wird die Steuerkraft eines Landes, d. h. die Fähigkeit seiner Bevölkerung, ohne schwere wirtschaftliche Schädigung und Gefährdung der Existenz Steuern zu entrichten, bestimmt durch den Güterkomplex „Volksvermögen"? Ist das Volksvermögen, wie es den Berechnungen eines Helfferich, Steinmann-Bucher oder Ballod zugrundeliegt, überhaupt imstande, uns Erkenntnisse zu übermitteln über die damalige Steuerkraft Deutschlands?

Die Steuer wird in der Regel aus dem Einkommen der Steuersubjekte bezahlt, wenigstens sollte dies letzten Endes entweder im ganzen oder in seinen einzelnen Bestandteilen die Steuerquelle bilden. Auch bei der Vermögenssteuer ist normalerweise das Einkommen der Güterfond, aus dem die Steuer entrichtet wird.[2])

Die Gesamtziffer des Volkseinkommens ist daher ohne Zweifel von größerer Bedeutung für die Beurteilung der Steuerkraft und Steuerlast eines Landes, als die Zahl, die den Tauschwert des Volksvermögens angibt. Allerdings kann auch bei besonderen außerordentlichen Steuern oder einmaligen Abgaben das Volksvermögen als volkswirtschaftlich nationaler Besitzstand in seiner Totalität steuerlich in Anspruch genommen werden. In ganz besonderem Maße kann dies geschehen durch die einmaligen Vermögensabgaben, deren außerordentlicher Charakter immer durch die Erfüllung eines besonderen Zweckes bestimmt ist. In der Regel werden denn auch die Berechnungen des Volksvermögens insbesondere in den Zeiten außerordentlichen Finanzbedarfes immer wieder in den Vordergrund gestellt und zwar nicht nur, weil man wissen will, inwieweit das Volksvermögen durch eine derartige Besteuerung belastet werden kann, sondern weil man sich auch für den mutmaßlichen Ertrag eines derartigen Steuergesetzes interessiert.[3]) „Wird eine Finanzmaßregel vorgeschlagen, so will man wissen, was dabei herauskommt." In diesem Sinne wurden die Schätzungen des deutschen Volksvermögens tatsächlich immer wieder zur Grundlage genommen für die Berechnungen über den mutmaßlichen

---

[2]) Vgl. K. Helfferich, Volksvermögen, Volkseinkommen und Steuerlast einst und jetzt (Weltpolitik und Weltwirtschaft 1925, Heft 1).

[3]) Jastrow, Deutschlands Volksvermögen im Kriege, Berlin 1919, Seite 29.

Ertrag von Vermögenssteuern oder außerordentlichen Vermögensabgaben, insbesondere bei der Veranschlagung des Wehrbeitrages und des Reichsnotopfers.

Auch unsere Kriegsgegner haben zur Begründung der steuerlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands immer wieder auf die zahlenmäßige Größe unseres Volksvermögens hingewiesen. Der „Matin" [4]) ließ zu diesem Zwecke das Buch Helfferichs in das Französische übersetzen und kündigte diese Uebersetzung mit folgenden bezeichnenden Worten im Inseratenteil der Nr. 12 737 vom 11. Januar 1919 an:

L'Allemagne Peut-Elle Payer?

Oui et Bien.

Pour en être sûre
Pour avoir des renseignements précis sur ses richesses
Pour savoir ce qu'on peut lui demander
Pour pouvoir lutter économiquement contre elle
Pour connaître ses méthodes.

Lisez

le livre du directeur de la Deutsche Bank, le docteur Carl Helfferich:
La Prospérité Nationale de l'Allemagne de 1888 à 1913.
Traduction française editée par „Le Matin" au prix de 1 franc.

Nun ist aber gerade bei einem derartigen Vergleich des Volksvermögens mit einer Kriegsentschädigung zu beachten, daß diese letzten Endes doch eine Belastung des steuerbaren Volksvermögens darstellt. Wenn es unsere Aufgabe sein soll, zu untersuchen, ob eine Berechnung des Güterkomplexes „Volksvermögen", wie er den meisten unserer Berechnungen vor und während des Krieges zugrundeliegt, zweckmäßig ist zur Erlangung obiger finanzwissenschaftlicher Erkenntnisse, so hat man diesem Tatbestand besondere Beachtung zu widmen, genau so, wie man auch berücksichtigen muß, daß bei etwaigen Vermögensabgaben oder der Bestreitung der Kriegskosten nicht das gesamte Vermögen in Betracht kommt, sondern ebenfalls nur das steuerbare Vermögen des deutschen Volkes. Aus diesem Gesichtspunkte sind auch die Schätzungen des deutschen Volksvermögens, wie sie Steinmann-Bucher, Helfferich und andere durchgeführt haben, für finanzpolitische Zwecke von geringer Bedeutung. Denn die Zahlen, die sich z. B. aus den Berechnungen Helfferichs [5]) ergeben, enthalten nicht nur das steuerpflichtige Vermögen, sondern auch noch Zuschläge zu diesem, so einen 20 %igen Zuschlag für die an sich steuerpflichtigen Vermögen, die aber durch die Veranlagung nicht erfaßt werden, und einen Zuschlag für die gesetzlich steuerfreien Privatvermögen. Da ferner Möbel, Hausrat

---

[4]) S. Jastrow, a. a. O., S. 38.
[5]) Helfferich, a. a. O., S. 106 ff.

und andere bewegliche Sachen, die nicht Zubehör von Kapitalanlagen und Erwerbseinrichtungen sind, also auch Kleider, Schmuckgegenstände, Kunstgegenstände ꝛc., steuerfrei sind, so bringt Helfferich nochmals 10 % in Ansatz. Zum steuerbaren Vermögen und diesen Zuschlägen kommt ferner noch das große Vermögen der öffentlichen Körperschaften: Eisenbahnen, Domänen, Forsten, Bergwerksbesitz, Hafenanlagen, Kanäle, Flußregulierungen, Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltungen, Vermögen der Reichsbank, Staatsbank, die kommunalen Straßenbahnen, Gas- und Elektrizitätswerke, Schlachthäuser, Viehhöfe, das Vermögen der öffentlichen Versicherungsanstalten, ferner nicht werbende Vermögensobjekte wie Schulen, Gebäude und sonstiger Besitz der religiösen Gemeinschaften, Museen und Sammlungen, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude, öffentliche Parks und Anlagen und schließlich noch das ganze Inventar des Heeres und der Flotte, und Helfferich nimmt an, daß ein Betrag von 20—30 Milliarden, der sich ergeben würde aus der Differenz von 50 Milliarden Aktiven und 25 Milliarden Schulden, für die Gesamtheit dieser Vermögensobjekte eine Mindestschätzung darstellen würde.

Aber sind diese Zuschläge nicht alle zwecklos, wenn man von diesen Schätzungen Erkenntnisse über die Steuerkraft eines Landes oder das vermutliche Ergebnis gewisser Vermögenssteuergesetze erwartet? Man kann doch nicht den Ertrag einer Finanzmaßregel berechnen aus Vermögen, die steuerfrei sind und die als Steuerbemessungsgrundlage überhaupt nicht in Betracht kommen. Daher wäre es auch ganz verkehrt, wenn man sich für finanzpolitische Zwecke auf die Zahlen von Helfferich stützen wollte. Will man aber dennoch dessen Zahlen berücksichtigen, so müßte man, wie Friedrich Prinz zu Löwenstein [6]) mit Recht hervorhebt, „wenigstens zuerst das Vermögen der 5,4 Millionen Zensiten abziehen, welche weniger als 6000 ℳ besitzen“. Denn diese sind steuerfrei. „Ferner sind die Milliarden, welche schon im Besitze des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalverbände sind, abzusetzen und endlich ist der Zuschlag von 20 %, den Helfferich für das bei der Veranlagung der Steuer nicht erfaßte Vermögen eingesetzt hat, wegzulassen“, da diese sich überhaupt niemals gänzlich erfassen lassen werden.

War der Begriff „Volksvermögen“ für die Wohlstands- und Reichtumsbetrachtung eines Volkes zu eng, so ist er hier, im Hinblick auf die Bedeutung dieser zahlenmäßigen Berechnungen für den Finanzpolitiker zu weit. Nur die Gesamtheit der steuerbaren Vermögen, also das „steuerbare Volksvermögen“, interessiert uns in diesem Zusammenhange, wobei dieses allerdings in seinen überwiegenden Bestandteilen ein Teil des Volksvermögens sein wird. Freilich kann anderseits der Begriff „steuerbares Volksvermögen“ als die Gesamtheit der steuer-

---

[6]) F. z. Löwenstein, Volksvermögen und Kriegsentschädigung, Berlin 1918.

baren Vermögen der einzelnen Steuersubjekte auch über den Begriff „Volksvermögen", der nach der herrschenden Ansicht die Gesamtheit der Vermögen der Staatsbürger darstellt, hinausgehen, insoferne auch ausländische Staatsangehörige mit ihren ganzen Vermögen oder mit einem Teil desselben unter das Vermögenssteuergesetz fallen.

Nach dem deutschen Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925 [7]) deckt sich der Begriff des steuerbaren oder steuerpflichtigen Vermögens mit dem Begriff des Vermögens im Sinne des Reichs-Bewertungsgesetzes und gemäß § 2 dieses Gesetzes ist als Vermögen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden zu verstehen. Es umfaßt somit folgende Vermögensgruppen:

1. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen.
2. Betriebsvermögen.
3. Grundvermögen.
4. Sonstiges Vermögen.

In erster Linie wird also das dem Erwerbe dienende Vermögen der Besteuerung unterworfen. Auch das „sonstige Vermögen" besteht zum großen Teil aus Erwerbsvermögen, soweit es sich nämlich aus selbständigen Rechten und Gerechtigkeiten, aus Kapitalforderungen, aus inländischen Zahlungsmitteln, aus dem Kapitalwert der Rechte und Renten anderer wiederkehrender Nutzungen oder Leistungen zusammensetzt.

Bei der Beurteilung des vermutlichen steuerlichen Ertrages einer Finanzmaßregel, die das Vermögen zur Steuerbemessungsgrundlage hat, wird man sich aber auch zu vergegenwärtigen haben, daß die steuerliche Belastung der einzelnen Gruppen, aus denen sich „das steuerbare Volksvermögen" zusammensetzt, eine verschiedene sein kann, je nach der Art dieser Gruppe und daß auch die Höhe der Einzelvermögen und somit die Gliederung des gesamten steuerbaren Volksvermögens in Vermögensgrößenklassen von Bedeutung ist.

Aber, wie schon erwähnt, auch hinsichtlich der Anzahl der bei der Berechnung zu berücksichtigenden Subjekte unterscheidet sich das Volksvermögen vom „steuerbaren Volksvermögen". Unter Volksvermögen ist, wie oben bereits gesagt, im allgemeinen das Gesamtvermögen des Staatsvolkes, d. h. der im Staate geeinten Gemeinschaft aller Staatsangehörigen zu verstehen einschließlich des Vermögens des Staates, der Länder, Kommunalverbände, Kommunen und aller Personenvereinigungen und es werden deshalb bei der Berechnung des Volksvermögens die Vermögen aller im Auslande wohnenden Staatsangehörigen als Aktiven, die inländischen Vermögen aller Ausländer als Passiven in der Volksvermögensbilanz erscheinen. Bei der Berechnung des ge-

[7]) § 5 des Vermögensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt 1925, S. 234).

samten steuerbaren Volksvermögens ist auf die Staatsangehörigkeit der einzelnen Steuersubjekte keine Rücksicht zu nehmen, sondern hier wird in der Regel das Territorialvermögen erfaßt, d. h. die Gesamtheit der in einem bestimmten Territorium vorhandenen steuerpflichtigen Vermögen. Nach dem deutschen Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925 sind alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig, einerlei, ob sie die Reichsangehörigkeit besitzen oder eine ausländische Staatsangehörigkeit. Dasselbe gilt auch für die Vereine, Gesellschaften und Stiftungen der Abschnitte 2 a, b, c des § 2 des Vermögenssteuergesetzes. Somit liegt in der deutschen Vermögenssteuergesetzgebung, was für Erfassung des steuerbaren Vermögens von Bedeutung ist, nicht das reine Territorialprinzip zugrunde, da ja Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Wohnsitz in Deutschland haben, auch mit dem im Auslande sich befindlichen Vermögen steuerpflichtig sind und ferner auch ein Teil der Deutschen, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, soferne sie als Beamte des Reiches oder der Länder gelten.

Fassen wir das Ergebnis dieses Abschnittes unserer Betrachtung kurz zusammen, so ergibt sich, daß eine ziffernmäßige Erfassung des Volksvermögens, verstanden als Güterkomplex im Sinne der Sozialökonomik, nur geringe Erkenntnisse liefert für die Beurteilung der steuerlichen Belastung oder Leistungsfähigkeit eines Landes. Als Steuerquelle muß in der Regel das Einkommen betrachtet werden, da im Interesse der volkswirtschaftlichen Reproduktivität der Vermögensstamm auf die Dauer keine Minderung erleiden darf. Will man dagegen den steuerlichen Ertrag gewisser Finanzmaßregeln veranschlagen, die das Vermögen der Steuersubjekte zur Steuerbemessungsgrundlage haben, so liefert uns das berechnete Gesamtvermögen eines Volkes wichtige Erkenntnisse, insoweit wir darunter die gesamten steuerbaren Vermögen der Steuerpflichtigen verstehen. Der Begriff „Volksvermögen", wie er den Schätzungen Helfferichs, Ballods, Steinmann-Buchers ꝛc. zugrundeliegt, ist für die finanzpolitischen und finanzwissenschaftlichen Belange zu weit gefaßt und daher unbrauchbar.

6. Abschnitt.

Volksvermögensschätzung und Nationalkredit.

Zizek bemerkt in seinem „Grundriß der Statistik", daß die Größe des Volksvermögens von Einfluß sei auf den Nationalkredit eines Landes. Es soll daher an dieser Stelle nicht unterbleiben, auf die Zusammenhänge zwischen Nationalkredit und Volksvermögensberechnung hinzuweisen.

Kredit ist an und für sich stets ein Vertrauensverhältnis, eine [1]) „Beziehung zwischen mehreren Personen, vermöge deren die eine auf

[1]) E. v. Philippovich, a. a. O., S. 320.

Grund ihrer bereits erfolgten Leistung von der anderen eine in dieser Leistung begründeten Gegenleistung zu fordern hat". Mit Rücksicht auf die Person des Schuldners unterscheidet man öffentlichen und privaten Kredit. Ist der Staat bei einem dieser Kreditverhältnisse Schuldner, so sprechen wir von Staats- oder Nationalkredit.

Wir haben schon bemerkt, daß der Staat für die Erfüllung seiner Zwecke die Güter der Einzelwirtschaften seiner Untertanen teilweise für sich in Anspruch nehmen muß. Der Staat schöpft gewissermaßen aus einem Reservoir und zwar einerseits mit einer gewissen Regelmäßigkeit aus dem alljährlichen Zufluß zu diesem und anderseits auch ganz irregulär für seinen außergewöhnlichen Bedarf aus dessen Bestandsmasse. Letzteres kann wiederum auf zwei Wegen geschehen; einmal durch eine außerordentliche steuerliche Belastung oder im Wege des Kredits. Im letzteren Falle läßt sich der Staat für seinen Bedarf Kapital übertragen mit der Verpflichtung, dieses zu einem bestimmten oder unbestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen.

Inwieweit ist nun die ziffernmäßige Größe des Volksvermögens oder eine Veränderung dieser Größe von Einfluß auf die Kreditgabe der Staatsuntertanen an den Staat? Ohne Zweifel hängt die Bereitwilligkeit der Bevölkerung zur Kredithingabe an den Fiskus von zwei Fragen ab: einmal von der Frage des Wollens und dann insbesondere von der Frage des Könnens. Die Frage des Wollens aber wird in erster Linie bestimmt durch die Sicherheit, die ein Staat seinen Gläubigern für das entliehene Kapital zu bieten vermag. Während nun bei dem privaten Kredit die Sicherheit durch den Vermögensbesitz des Schuldners gewährleistet wird und Personalkredit, d. h. Kreditgewährung auf der Basis des Vertrauens auf persönliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schuldners erst in zweiter Linie in Betracht kommt, hat die Sicherstellung des Staatskredits durch den Eigenbesitz des Staates nicht die gleiche Bedeutung.[2]) „Nicht dasjenige, was der schuldnerische Staat (Fiskus) selbst als sein Eigentum in die Waagschale werfen kann, bildet bei diesen Erwägungen den Kernpunkt, vielmehr fragt man nach einem unmittelbar dahinter stehenden weit größeren Komplex, welcher nur gedanklich als eine Einheit zusammengefaßt wird. Er befindet sich im Eigentum zahlloser verschiedener Wirtschaftseinheiten ohne sichtbaren Zusammenhalt, ohne einheitlichen Disponenten und doch empfunden als ein schwerwiegender Machtfaktor, mit dem als eine geschlossen wirkende Größe gerechnet werden kann." Der staatliche Eigenbesitz ist für die Kreditgeber gewissermaßen nur als Reservefond gedacht, der für die Sicherheit und Pünktlichkeit der fortlaufenden Zinszahlung garantiert,[3]) „während im übrigen die darleihende Gegen-

---

[2]) M. R. Weyermann, Sozialökonomische Begriffsentwicklung . . ., Seite 148.

[3]) M. R. Weyermann, Volksvermögen und Staatskredit in Krieg und Frieden, Stuttgart 1917, S. 17.

wart sich an die gesamte Wirtschafts- und Steuerkraft der Zukunft halten kann, einen Faktor, der in einem soliden Staatsorganismus sicherlich alles Vertrauen beanspruchen darf." Damit ergibt sich, daß die Volksvermögensberechnungen nur insoweit von Einfluß auf den Staatskredit sind, als sie Gradmesser der Wirtschaftskraft und der Steuerkraft eines Landes darstellen. Ob sie das aber tatsächlich sind und wiefern sie das sein könnten, haben wir bereits in den vorausgehenden Abschnitten erörtert.

Selbstverständlich hängt der Staatskredit des Fiskus nicht einzig und allein von der Wirtschafts- und Steuerkraft des betreffenden Landes ab. Insbesondere wird der Wille zur Kredithingabe an den Staat durch den tieferen und mächtigeren Staatsgedanken beeinflußt, mit dem die einzelnen Völker beseelt sind.

Aber, wie schon erwähnt, ist schließlich nicht nur die Frage des Wollens, die personelle Bereitschaft von Bedeutung für die wirtschaftliche Versorgung des Staates mit Gütern im Kreditwege, sondern sogar in primärer Hinsicht die Frage des Könnens. Auch bei der Frage des Könnens kommt es sehr wesentlich auf das Volksvermögen an, aber weniger auf seine zahlenmäßige Größe, als vielmehr auf die Intensität der Volksvermögensbildung und seine innere Beschaffenheit. Hier wäre zu untersuchen, ob die Volksvermögensbildung in allen Volkswirtschaften unserer Kulturländer ziemlich die gleiche ist oder ob sie unter Umständen große Verschiedenheiten im Entstehungshergange, in der Intensität der Vermögensbildung oder in der Vermögensbeschaffenheit aufweist. Und falls das letztere der Fall sein sollte, so wäre wiederum nachzuweisen, ob sich irgendwelche ursächlichen Zusammenhänge finden lassen zwischen diesen Unterschieden und den Abweichungen in dem Maße und den Bedingungen des Staatskredits.

Allein alle derartigen Ueberlegungen fallen aus dem Rahmen dieser Arbeit und haben mit der zahlenmäßigen Erfassung des Volksvermögens nichts mehr zu tun. M. R. Weyermann hat sich in einer Spezialuntersuchung besonders mit diesen Problemen beschäftigt und es sei daher an dieser Stelle nochmals auf seine Abhandlung [4]) hingewiesen.

7. Abschnitt.

Die Bedeutung der Volksvermögensziffer für die Geldtheorie.

In neuerer Zeit zeigt sich auch von geldtheoretischer Seite Verlangen nach einer exakten ziffermäßigen Erfassung des volkswirtschaftlichen Vermögens. Das fundamentale Problem jeder Geldtheorie, die begriffliche Bestimmung des Geldwertes glaubt z. B. Herzfelder mit Hilfe der volkswirtschaftlichen Bilanz lösen zu können. „Die volkswirtschaftliche Bilanz", schreibt er, „würde die Quelle eines jeden

[4]) M. R. Weyermann, Volksvermögen und Staatskredit, a. o. O.

Geldwesens sein und ohne im Besitz dieser Unterlagen zu sein, würde man im praktischen Geldwesen nichts erreichen können." Mittels dieser „volkswirtschaftlichen Bilanz" will Herzfelder den statistischen Geldwert berechnen. Das Verhältnis der Umlaufsmittel zu den gesamten Werten der ökonomischen Wirtschaft bilde die Grundlage für die Bestimmung des statischen Geldwertes und hieraus folge, daß der Geldwert in diesem Sinne seine Fundierung letzten Endes in den gesamten Werten der Volkswirtschaft finden müsse.[1])

Dem Begriff „statischer Geldwert" legt Herzfelder einen ihm eigenen Sinn bei. Vor allem ist „statischer Geldwert" nicht identisch mit dem Stoff- oder Substanzwert des Geldes, d. h. demjenigen [2]) „Geldwert, der sich bei Verwertung des Geldstoffes ergibt". Er versteht darunter auch nicht die Kaufkraft des Geldes (den Waren gegenüber auf dem inländischen Markt), sondern [3]) „einen ganz neuen Begriff der auf das engste mit dem Begriff der volkswirtschaftlichen Bilanz verknüpft erscheint". Soll für ein gewisses Land, in dem reine Papierwährung besteht, d. h. ein [4]) „staatlich geordnetes Geldsystem, in welchem Papiergeld ohne intermonetär stofflich vollwertige Ausstattung, oder in solches Papiergeld eintauschbares Geld die hauptsächliche Geldart bildet", und wo nach Herzfelder [5]) erstens die Staatsgewalt dafür bürgt, daß die Ausgabe dieses Papiergeldes unter ihrer Aufsicht erfolgt und nur von Befugten ausgeübt wird und zweitens der Staat bewirkt, daß alle seine Angehörigen das Papiergeld bei allen Tauschprozessen zum gleichen Wert in Zahlung nehmen, das volkswirtschaftliche Vermögen in Geld berechnet werden, so ergibt sich die Frage mit welchem Werte das Papiergeld in die Volksvermögenssumme einzusetzen ist, m. a. W. welcher der Bilanzwert des Geldes ist.

Nach den beiden Hauptmethoden der bisherigen Berechnungen des Volksvermögens fand das [6]) Papiergeld überhaupt keine Berücksichtigung und das Metallgeld wurde nur mit seinem Stoffwert in die Vermögensbilanz einbezogen. Nach der objektiven oder realen Methode, die von den Wirtschaftsobjekten, den wirtschaftlichen Gütern ausgeht [7]), wird der Wert des Papiergeldes überhaupt unbeachtet gelassen. Anders ist es dagegen bei der subjektiven oder personalen Methode. Diese geht von den einzelnen Wirtschaftssubjekten aus und ermittelt die Gesamtheit der Vermögen, die sich in deren Besitz befinden, um diese zum Volksvermögen zu addieren. Dabei wird natürlich das Papiergeld als

[1]) Herzfelder, a. a. O., S. 26.
[2]) Moeller, a. a. O., S. 152.
[3]) L. v. Bortkiewicz, Valutapolitik auf neuer Grundlage, Bankarchiv XIX. Jahrg. 1923, Nr. 8, S. 99.
[4]) Moeller, a. a. O., S. 62.
[5]) Herzfelder, a. a. O., Einleitung, S. XV f.
[6]) Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 269.
[7]) Zizek, a. a. O., S. 386.

Vermögensbestandteil der Einzelwirtschafter mit zu den Aktiven gerechnet. Da aber dieses Papiergeld für den Emittenten, welcher in der Regel der Staat oder ein staatliches oder privates Bankinstitut ist,[8]) den Erhalt eines zinslosen Darlehens in der Höhe der umlaufenden Noten", also eine Schuld bedeutet, so erscheint der Gesamtwert des Papiergeldes auch in den Passiven der Volksvermögensbilanz, so daß die errechnete Volksvermögenszahl, die sich aus dem Saldo der Aktiven und Passiven ergibt, ebenfalls wie bei der objektiven oder realen Methode das Papiergeld unberücksichtigt läßt.

Nach der Ansicht Herzfelders sei aber der Bilanzwert des Geldes auch bei vollkommen stoffwertlosem Geld, wie es das Papiergeld darstellen soll, nicht gleich null. Dieser „a-priori-Wert" habe allen anderen ökonomischen Werten gegenüber durch seine „Wertformlosigkeit" einen grundverschiedenen Charakter. Durch die „Wertformlosigkeit des Geldes" werde nämlich dessen eigentlicher Wert hauptsächlich durch die ökonomischen Werte bedingt, mit denen es sich im Kausalzusammenhange befindet.[9]) „Das Geld wäre ohne den Komplex der wirtschaftlichen Güter mit ihrer potentiellen Energie wertlos. Es leitet also auch seinen Wert aus der Mengenwertung aller Wirtschaftsgüter ab. An sich wertformlos, empfängt es durch die wirtschaftlichen Güter und mit diesen seinen Wert." Der statische Wert des Geldes (y) würde sich dann nach der Formel berechnen $y = \frac{A}{A + a}$

wobei man unter A die Summe der ökonomischen Werte eines Wirtschaftsgebietes zu verstehen hätte, die „vom Standpunkt des Staates als Energiequelle in ökonomischer Hinsicht in Betracht kommen, ausgedrückt in der vollwertigen Währungseinheit, während a die Summe der sämtlichen Zahlungsmittel darstellen soll, die im engeren Sinne Geld sind, sowie die unproduktiven Schulden des Staates und schließlich die kurzfristigen Auslandsschulden. Aus obiger Formel leitet sodann Herzfelder folgende Erkenntnisse ab:

1. Aus der Formel ergibt sich, daß die Vollwertigkeit des valutarischen Geldes nur dann erreicht werden könnte, wenn $y = 1$, was nur eintreten kann, wenn $a = 0$, d. h. wenn sämtliche unproduktiven Schulden des Staates, das Geld nicht ausgeschlossen, beseitigt würden.
2. Wenn in einem Wirtschaftsgebiet überhaupt keine ökonomischen Werte vorhanden sind, also $A = 0$, so ist auch $y = 0$.
3. Wenn in einem Wirtschaftsgebiet ein bestimmtes Wirtschaftsvermögen vorhanden ist, kann y nur dann $= 0$ sein, wenn $a = 8$.
4. Da alle diese Fälle in der Oekonomie als ausgeschlossen gelten

[8]) Moeller, a. a. O., S. 66.
[9]) Herzfelder, a. a. O., S. 32.

können, so muß der statische Wert des Geldes zwischen 0 und 1 schwanken.

Nun kann es hier nicht unsere Aufgabe sein, die Herzfeldersche Theorie des statischen Geldwertes einer eingehenden Würdigung zu unterziehen. Ohne Zweifel ist die Annahme richtig, daß zwischen dem Papiergeld einer reinen Papierwährung und dem gesamten volkswirtschaftlichen Vermögen eine Beziehung besteht.[10]) Damit ist aber nicht gesagt, daß Herzfelder diesen Zusammenhang mit seiner Formel $y = \frac{A}{A + a}$ auch richtig getroffen hat.

Unserer Ansicht nach lassen sich diese Zusammenhänge nicht mit mathematischen Formeln errechnen und jeder Versuch, y auf Dezimalstellen genau zu ermitteln, muß scheitern nicht nur allein an der mangelnden Methodik zur Erfassung von a und A, sondern auch an der Vielheit der ökonomischen Tatbestände, die neben a und A eine Veränderung von y herbeiführen. In der Praxis sind auch niemals Versuche gemacht worden, y in seinen Veränderungen festzuhalten und die Bedeutung der Erfassung des volkswirtschaftlichen Vermögens für die Kennzeichnung der Geldwertziffer eines Landes ist bis heute gleich null.

8. Abschnitt.

Volksvermögensberechnung und allgemeine Vermögensstatistik.

In Anbetracht der Kritik, welche die absoluten Ermittlungen des Volksvermögens immer wieder erfahren haben, sind einige Autoren zu dem Resultat gekommen, daß der Wert solcher Berechnungen gar nicht in der ermittelten absoluten Vermögensziffer liege, sondern daß diese nur Bedeutung habe im Hinblick auf ihre Zerlegung. In diesem Sinne schreibt z. B. Steinmann-Bucher:[1]) „Wer in meiner Darstellung des deutschen Volksvermögens nur die großen Zahlen sieht, die ich errechnet habe und glaubt, es komme nur lediglich darauf an festzustellen, daß unser Volksvermögen den oder den Stand erreicht habe, und daß dieser Betrag höher ist als in diesem oder jenem Lande, ... der mißversteht mein Bemühen. Nicht die errechneten Zahlen sind die Hauptsache, vielmehr wie sie zustande gekommen sind, wie festen Boden sie haben und welche Aussichten sie für die Zukunft eröffnen.“ Und ganz ähnlicher Ansicht ist auch Schnapper-Arndt:[2]) „Die großen für Volksvermögen berechneten Geldsummenzahlen haben nur Wert als Ausgangspunkte für Zerlegungen. Man kann aus ihnen Aufschluß erhalten über die Verteilung der ökonomischen Kraft auf die einzelnen

[10]) Bortkiewicz, a. a. O., S. 100.

[1]) Steinmann-Bucher, Deutschlands Volksvermögen im Kriege, Stuttgart 1916, S. 9.

[2]) Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 297.

Gütergruppen und danach einzelne Volksgruppen, je nachdem sie an diesen Gütern Anteil nehmen, gegenüberstellen."

Wir können uns diesen Auffassungen nicht vorbehaltslos anschließen. Aufgabe der Volksvermögensberechnungen ist es, durch Zusammenfassung aller Einzelvermögen oder durch Addierung sämtlicher Werte aller Güterobjekte eines Volkes einen einheitlichen Zahlenausdruck zu ermitteln, nämlich die Volksvermögenszahl, von der man dann auch einen ihr eigenen Erkenntniswert erwartet. Es liegt ein Widerspruch darin, daß der Zweck dieser mühevoll gelungenen Zusammenfassung wiederum eine Zerlegung sein soll.

Uns erscheint es, daß man an die Volksvermögensberechnungen Erwartungen knüpft, die die allgemeine Vermögensstatistik zum Teil zu erfüllen hat. Aufgabe der Vermögensstatistik ist es, die sämtlichen Einzelvermögen eines Volkes zu erfassen und diese nicht etwa zu addieren, sondern Größenklassen auf Grund sachlich-quantitativer oder, soweit es die Methode der Erfassung gestattet, auf Grund sachlich-qualitativer Erhebungsmerkmale zu bilden und damit einen Einblick zu gewähren in die Vermögensverteilung der Bevölkerung; es soll nicht bestritten werden, daß durch diese Vermögensstatistik wesentliche Erkenntnisse gewonnen werden können, welche die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen bei weitem übertreffen.

---

2. Teil.

Das „aktiv-werbende“ und steuerbare Volksvermögen als Gegenstand der „Volksvermögensstatistik“.

Wir haben auf Grund der Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtung erkannt, daß man den kühnen Hoffnungen, die man in die Berechnungen des Volksvermögens setzt, nur allzu skeptisch gegenüberstehen muß. Für die Volkswohlstands- und Volksreichtumsbetrachtungen haben derartige Berechnungen nur sehr zweifelhaften Wert. Wir haben den Berechnungen des Volksvermögens für die Erfassung des Volkswohlstandes nur symptomatische Bedeutung beigemessen und sind zu dem Resultate gekommen, daß es zweckvoller wäre, nicht den Güterkomplex „Volksvermögen“ im Sinne der Volksvermögensdefinition von Lexis oder Weyermann derartigen Ermittlungen zugrundezulegen, sondern einen anderen Begriff, der ausgefüllt wird durch die Summe der materiellen und immateriellen ökonomischen Werte, die durch ihre Aktivität Werte erzeugen und die gewertet werden nach ihren Erträgen oder, wie Stamp meint, als „going concern“.[1]) Die so ermittelte Zahl wäre nach unserer Auffassung auch brauchbarer als ein Symptom für die produktive Kraft eines Landes und deren Veränderung im Laufe der Zeit und zwischen verschiedenen Nationen. Sie würde uns vor allem auch bessere Erkenntnisse liefern hinsichtlich der Kennzeichnung des Verlaufes von Krisen und Konjunkturschwankungen.

Man ist ferner der Ansicht, daß die Volksvermögensberechnungen von Bedeutung wären in finanzpolitischer Hinsicht, insbesondere glaubte man, daß man sie in Beziehung setzen könnte zur Steuerlast und Steuerkraft eines Landes. Wir haben aber gezeigt, daß uns in dieser Hinsicht das Volkseinkommen wichtigere Erkenntnisse vermittelt. Zur Berechnung des steuerlichen Ertrages gewisser Vermögenssteuermaßregeln ist der Begriff „Volksvermögen“, wie er den meisten Schätzungen zugrundegelegt wird, zu weit. Es ist für diese Zwecke dienlicher, einen engeren Begriff, vielleicht den Begriff „steuerbares Volksvermögen“ zu bilden.

Im folgenden werden wir nun prüfen, ob es in methodischer Hinsicht gelingt, das „aktiv-werbende Volksvermögen“ (wie wir unseren ersteren Güterkomplex bezeichnen wollen) und das „steuerbare Volksvermögen“ zu erfassen. Dabei werden wir so verfahren, daß wir zunächst die bisherigen Methoden der Volksvermögensberechnungen systematisch darlegen und kritisch betrachten und uns entscheiden, ob diese auch im Hinblick auf unser neues Berechnungsobjekt als brauchbar erscheinen oder ob nunmehr neue Wege einzuschlagen sind.

[1]) Stamp, a. a. O., p. 377.

3. Teil.

Das methodologische Problem der Volksvermögensstatistik.

1. Kapitel.

Die Methoden der bisherigen Volksvermögensberechnungen.

Die beiden wichtigsten Methoden, die bei den bisherigen Berechnungen des Volksvermögens zugrundegelegt wurden, sind die objektive oder reale Methode und die subjektive oder personale Methode. Erstere hat die Gesamtheit der Wirtschaftsgüter, die wirtschaftlichen „Objekte" zu ihrem Ausgangspunkt, aus denen sich das Volksvermögen zusammensetzt, also Grund und Boden, Gebäude, Viehstand, Hausrat, Verkehrsstraßen und Verkehrsmittel 2c., letztere dagegen knüpft an die einzelnen Personen an, in deren Eigentum sich diese Wirtschaftsobjekte befinden und faßt somit die Gesamtheit der Vermögen der einzelnen Wirtschaftssubjekte zum Volksvermögen zusammen. Neben diesen beiden Hauptmethoden soll aber auch eine dritte Methode nicht unerwähnt bleiben, die vor allem mit den Namen A. de Foville [1]) und V. Stuart [2]) verbunden ist und deren Wesen darin besteht, aus der innerhalb einer gewissen Zeiteinheit sich durchschnittlich vererbenden Volksvermögensquote durch Multiplikation dieser Quote mittels eines jeweils zu bestimmenden Faktors das gesamte Vermögen eines Volkes zu berechnen.

Im folgenden sollen diese drei Hauptmethoden der Volksvermögensstatistik dargelegt und hinsichtlich evtl. Mängel in der Art, mit welcher aus dem vorhandenen Zahlenmaterial die ziffermäßige Größe des Volksvermögens ermittelt wird, kritisch betrachtet werden.

1. Abschnitt.

A. **Darstellung der objektiven Methode.**

Als frühe Volksvermögensberechnungen mittels der objektiven Methode kann man mit Losch [3]) „die zusammengehörigen drei württem-

---

[1]) A. de Foville, Ce que c'est que la richesse d'un peuple et comment on peut la mesurer. (Bulletin de l'Inst. Intern. de Statist. Tome XIV, Bd. 3, Berlin 1905).

[2]) C. A. V. Stuart, Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik, im Allg. Stat. Archiv v. Gg. v. Mayr, 3. Jahrg., 2. Halbbd., Tübingen 1894.

[3]) Losch, Volksvermögen . . ., a. a. O., S. 16.

bergischen Versuche" von Schmidlin,[4]) Rümelin[5]) und Schall[6]) bezeichnen. Aber auch in neueren Arbeiten hat man sich immer wieder ihrer bedient. P. Fahlbeck[7]) verwendet für die Erfassung des schwedischen Volksvermögens von 1885 diese Methode.[8]) „Pour obtenir des résultats qu'on pût comparer et ensuite parce que les sources statistiques restent toujours les mêmes" erfolgt seine Volksvermögensberechnung von 1898 sowie die für 1908 von J. Floströme auf dieselbe Art.

F. Fellner, der große Vorliebe für die objektive Methode hat, legt diese seinen Berechnungen des ungarischen Volksvermögens[9]) und auch der späteren Ermittlung des Volksvermögens Oesterreichs und Ungarns[10]) ebenfalls zugrunde. Nach seiner Ansicht wäre mit Rücksicht auf die Benützbarkeit des statistischen Materials heute die objektive Methode die entsprechendste, während der subjektiven Methode nur subsidiäre Bedeutung zugesprochen werden könne, insoferne sie mit ihren kontrollierenden Angaben bei der objektiven Methode zu Hilfe genommen wird. Sie wäre auch der Methode der Berechnung des Volksvermögens mit Hilfe der Erbschaftssteuer überlegen, da diese „nur zur Bestimmung des Wertes der Liegenschaften geeignet ist."

Weitere neuere Autoren, welche sich der objektiven Methode bedienen, sind A. Steinmann-Bucher,[11]) der nach Ermittlung und Aufsummieren der Wertziffern der einzelnen Volksvermögensbestandteile Deutschlands seine Ergebnisse mit den vorliegenden Schätzungen aller Kulturstaaten vergleicht und in die weitere Ausgestaltung der deutschen Volksvermögenszahl kühne Hoffnungen setzt, und ferner M. Fahrländer,[12]) der unter eingehender Darlegung der methodischen Grundlagen das schweizerische Volksvermögen des Jahres 1913 inventarisiert.

In diesem Zusammenhange ist auch einer amtlichen Volksvermögensschätzung nach der objektiven Methode zu gedenken, nämlich des

---

[4]) Schmidlin, In der Beschreibung des Königreichs Württemberg, 1841, S. 503—524.

[5]) Rümelin G., Beiträge zur Ermittlung des Volksvermögens und Volkseinkommens in: Das Königreich Württemberg; Stuttgart 1863.

[6]) Schall R., Volksvermögen und Volkseinkommen, in: Das Königreich Württemberg II, Stuttgart 1884.

[7]) P. Fahlbeck, La richesse nationale de la Suède in Bulletin de l'Inst. Int. de Statistique, Tome VI, Livraison 1, Vienne 1892.

[8]) P. Fahlbeck, L'évaluation de la richesse nationale de la Suède in Bulletin de l'Inst. Intern. de Statistique' Tome XX, Livraison 2, Vienne 1915.

[9]) F. Fellner, L'evaluation . . ., a. a. O.

[10]) F. Fellner, Das Volksvermögen Oesterreichs und Ungarns, a. a. O.

[11]) A. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, Berlin 1909.

[12]) M. Fahrländer, Das Volksvermögen der Schweiz, Basel 1919.

in gewissen Zeitabschnitten stattfindenden Census [13]) der Vereinigten Staaten Nordamerikas, die zu diesem Zwecke ein Census-Office errichtet haben. Den Berechnungen des Census-Office werden zwei Güterkategorien zugrundegelegt; die eine umfaßt den Boden und die bodenfesten Güter, mit Ausnahme der Verkehrsmittel, die Elektrizitäts- und Wasserwerke (the real property and improvements) und die andere enthält das übrige Volksvermögen (the personal and other property).

Bei allen diesen statistischen Versuchen weist das Ermittlungsverfahren der Volksvermögensziffer mittels der Realmethode doch wieder wesentliche Unterschiede auf. Wir haben schon bemerkt, daß diese Methode von den einzelnen sachlichen Bestandteilen des Volksvermögens ausgeht. Diese sachliche Gliederung des Gesamtgüterkomplexes ist aber bei den einzelnen Autoren sehr verschieden. Nach Lexis [14]) gehört zum Volksvermögen: 1. Der Gesamtwert des im Lande vorhandenen Grund und Bodens nach den gegenwärtig mutmaßlich zu erzielenden Preisen. 2. Der Gesamtwert aller privaten und öffentlichen Baulichkeiten mit Einschluß auch der Brücken, Eisenbahnen, Festungswerke ꝛc. 3. Der Wert aller beweglichen sachlichen Güter, die zu Produktions- oder Erwerbszwecken dienen und demnach Bestandteile teils des stehenden, teils des umlaufenden Kapitals bilden; dazu gehören auch die fertigen Konsumtionsgüter, die noch zum umlaufenden Handelskapital gehören. 4. Der Wert aller vorhandenen Gebrauchs- oder Verbrauchsgüter, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse bestimmt sind und sich in den Händen der Benützer oder Konsumenten befinden. 5. Das bare Metallgeld, das im Lande vorhanden ist, nach seinem Stoffwert. 6. Der Saldo aus den in einem gegebenen Augenblicke dem Inlande zustehenden Forderungen an das Ausland und den Forderungen des Auslandes an das Inland.

Dieser systematischen Einteilung von Lexis ist man bei den tatsächlichen Berechnungen von Volksvermögen nach der Realmethode indes nicht immer gefolgt. Die Statistiker sind bei der sachlichen Gliederung des Volksvermögens ihre eigenen Wege gegangen und diese wurden weniger bestimmt durch wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse als vielmehr durch methodologische Schwierigkeiten. Bei allen Volksvermögensermittlungen handelt es sich um Sekundärstatistik. Die Tatsachenfeststellungen, die diesen Berechnungen zugrundeliegen, sind in aller Regel nicht zum Zwecke dieser Berechnung erfolgt, sondern anläßlich verschiedener behördlicher Verwaltungsgeschäfte. Aus diesem Grunde konnten die einzelnen Autoren eine bestimmte sachliche Volksvermögensgliederung, etwa die obige von Lexis, nicht beibehalten, sondern sie haben, je nach den ihnen bei der Berechnung zur Verfügung stehen-

[13]) Wealth, Debt and Taxation, Departement of commerce and labor, Special Reports of the Census Office, Washington, 1907.

[14]) Lexis, a. a. O., S. 424.

den Materialien, teils größere, teils kleinere Volksvermögenskategorien zu bilden, die in ihrem Ausmaße bestimmt werden durch methodische Zweckmäßigkeitsgründe. Nach Hesse [15]) ergibt sich aus diesen Gesichtspunkten folgende Einteilung des Volksvermögens:

1. Mobilien und Gebäude, die sich in ihrem wesentlichen Teil durch das wichtigste Hilfsmittel der objektiven Methodik, der Feuerversicherung, ermitteln lassen.
2. Grund und Boden, wobei wieder zu unterscheiden wäre zwischen der land- und forstwirtschaftlichen Grund- und Bodenfläche, deren Wert nach dem durchschnittlichen Verkehrswert der Flächeneinheit oder den Ergebnissen der Grundsteuer zu erfassen wäre und dem städtischen Bodenwerte, zu dessen Berechnung er auf die Methode von Steinmann-Bucher hinweist.
3. Bergwerke, deren Anlagewerte und zutage geförderten Lagerbestände aber nicht berücksichtigt werden dürfen, da sie bereits in den Versicherungswerten enthalten sind.
4. Transportgüter, zu denen er auch das Metallgeld rechnet.
5. Kapitalanlagen im Auslande.
6. Oeffentliches Vermögen.

Mit dieser Zusammenstellung der verschiedenen Kategorien von Vermögenswerten stimmen auch Helfferich und Steinmann-Bucher im wesentlichen überein. Aehnlich mit dieser Einteilung ist auch die Volksvermögensgliederung bei M. Fahrländer und die Fellners. Nach letzterem besteht sowohl das Volksvermögen Ungarns als auch Oesterreichs aus folgenden Elementen:[16])

1. Grundbesitz,
2. Bergwerke,
3. Gebäude (inkl. Boden),
4. Verkehrsmittel,
5. Mobilien,
6. Forderungen und Schulden gegenüber dem Auslande.

Wir werden nun im folgenden diese einzelnen Vermögensgruppen hinsichtlich der verschiedenen Verfahren ihrer zahlenmäßigen Wertung isoliert darstellen und die einzelnen Berechnungsmethoden kritisch betrachten.

I. Der Grund und Boden.

Bei der Berechnung des Gesamtwertes des Grund und Bodens hat man zu unterscheiden zwischen der land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenfläche und den städtischen Bodenwerten. Die Methodik der Berechnung des Gesamtwertes des Grund und Bodens unterscheidet sich hier bei den einzelnen Autoren. Sowohl Helfferich, Steinmann-Bucher wie auch Fellner berechnen zunächst den Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes. Während aber die beiden ersteren dann auch den

[15]) Hesse, a. a. O., S. 300 ff.
[16]) Fellner, Das Volksvermögen . . ., a. a. O., S. 507.

Wert des städtischen Bodens, soferne diese Fläche mit Häusern, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern usw. bebaut ist, für sich allein berechnen, ermittelt Fellner den Wert des städtischen Bodens zugleich mit den zugehörigen Gebäuden.

a) Der land- und forstwirtschaftliche Grund und Boden.

Bei der Berechnung des Wertes des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens ist man von verschiedenen Gesichtspunkten ausgegangen. Helfferich [17]) legt seinen Berechnungen die gesamte land- und forstwirtschaftlich genützte Bodenfläche Deutschlands zugrunde und multipliziert die Fläche (50 Millionen Hektar) mit einem durchschnittlich berechneten Wert von 800 *M* pro Hektar, so daß er zu einem Gesamtwert von 40 Milliarden Mark gelangt. Nach Steinmann-Bucher[18]) dagegen ergibt sich mit Hilfe des Grundsteuer-Reinertrages, den er mit einem bestimmten, näher begründeten Faktor zu Kapital rechnet, ein Gesamtwert von 50 Milliarden Mark. Sehr unterschiedlich ist ferner die Methodik Fellners zur Erfassung der landwirtschaftlichen Bodenfläche Oesterreichs und Ungarns. Den Wert des ungarischen Grundbesitzes bestimmt er nach drei verschiedenen Methoden. Das Wesen der ersten Methode besteht darin, daß er den sog. Kreditwert auf Grund der Ausweise der Hypothekarkreditinstitute ermittelt, indem er den [19]) „durchschnittlichen Schätzungswert eines Katastraljoches der zu Hypothekdarlehen bestellten Besitzkörper verallgemeinert auf die gesamte Bodenfläche“ verwendet. Nach der zweiten Methode, mittels welcher er eine Schätzung des ungarischen Bodenwertes vornimmt, berechnet er dessen Ertragswert auf Grund des von der Grundsteuerstatistik ermittelten Katastralreinertrages. Allerdings erkennt Fellner an, daß der Katastralreinertrag hinter dem wirklichen Reinertrag zurückbleibt und daher einer Korrektur bedarf durch einen näher zu bestimmenden Multiplikator, den er durch folgende Inbeziehungsetzung findet. Nach seiner Ansicht ist eine der prägnantesten Erscheinungsformen des wirklichen Reinertrages der Pachtschilling des Bodens. In dem Quotienten zwischen der Pachtsumme der verpachteten Grundbesitze und dem Katastralreinertrage desselben findet man somit den gesuchten Multiplikator (2,4), so daß nach ihm der wirkliche Reinertrag das 2,4fache des Katastralreinertrages darstellt. Bei einer Kapitalisierung mit 4.5 % ergibt sodann Katastralreinertrag $\times$ 2.4 $\times$ 22.5 „den als minimal ermittelten“ Ertragswert des österreichischen Grundbesitzes. Schließlich berechnet er noch einen Verkehrswert des ungarischen Bodenwertes mit Hilfe der Erbschaftssteuer, also mit der Methode A. de Fovilles.

[17]) Helfferich, a. a. O., S. 110.
[18]) Steinmann-Bucher, 350 Milliarden . . ., a. a. O., S. 46.
[19]) Fellner, Das Volksvermögen . . ., a. a. O., S. 508.

Diese Ermittlung wird ihm durch den Besitz amtlicher Daten über den Wert jener Immobilien ermöglicht, die von Todeswegen ihren Besitzer ändern. Durch Multiplikation der periodisch erscheinenden Quote der gesamten Immobilienwerte mittels der Zahl, welche die wahrscheinlich mittlere Lebensdauer in den ungarischen Ländern darstellt, erhält er dann einen Gesamtwert, der nicht nur den Wert des ungarischen landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genützten Bodens darstellt, sondern der auch noch andere Immobilienwerte in sich schließt, vor allem den Wert der Gebäude und Bergwerke. Allerdings benötigt dieses Resultat auch noch in mehrfacher anderer Hinsicht einer Korrektur.

1. Es bedarf einen Zuschlag für die im Besitze von juristischen Personen sich befindlichen Liegenschaften, welche nicht Gegenstand der Vererbung sein können und daher auch der Erbschaftsbesteuerung nicht unterliegen. Nach Fellner [20]) wäre somit zu dem Werte, der im Besitze von physischen Personen stehenden und einen Gegenstand der Vererbung bildenden Immobilien noch der Besitz der toten Hand (Kirchengüter), die im Eigentum von Korporationen (Komitaten, Städten, Gemeinden), Vereinen, Anstalten, Gesellschaften befindlichen und der Wert aller übrigen Liegenschaften, die nicht vererbt werden, einschließlich des Wertes der im Staatseigentum sich befindlichen Liegenschaften hinzuzurechnen. Diesen Ausführungen können wir uns, wie wir bei der Kritik der Erfassung des landwirtschaftlich genützten Grund und Bodens nach der Realmethode darlegen werden, jedoch nicht vollständig anschließen.

2. Ferner ist zu berücksichtigen, daß der bei der Bemessung der Erbschaftsgebühr ermittelte Wert des Grundbesitzes mit dem 20fachen des Katastralreinertrages angenommen wird (resp. mit dem 100- oder 200-fachen der Staatssteuer). Wie wir oben bereits angeführt haben, bleibt aber dieser Katastralreinertrag hinter dem wirklichen Reinertrag zurück und bedarf einer Korrektur mittels des errechneten Multiplikators (2.4).

3. Wir haben schon erwähnt, daß mittels dieser Methode der Wert der gesamten Liegenschaften erfaßt wird. Fellner will aber nur den Wert des Grund und Bodens ermitteln; selbst wenn er von dem Werte des Grundbesitzes [21]) spricht, meint er nur diesen allein, denn sowohl dem Werte der landwirtschaftlichen Gebäude wie auch dem Werte des Inventars widmet er gesonderte Behandlung. Er hat deshalb von dem ermittelten Ergebnis Abzüge zu machen. Dies geschieht bei ihm in der Weise, daß er von der errechneten Summe den Gesamtwert die Gebäude und jener der Privatbergwerke subtrahiert. Der mittels dieser drei Methoden ermittelte Wert des ungarischen Grundbesitzes beträgt demnach bei ihm:

1. Kreditwert: 18 849 278 848 Kr.
2. Ertragswert: 18 558 914 400.
3. Verkehrswert: 22 047 959 692.

---

[20]) Fellner, a. a. O., S. 512.
[21]) Fellner, a. a. O., S. 509 ff.

Als Endergebnis für die Gesamtwertzahlen des ungarischen Bodens betrachtet er das arithmetische Mittel aus diesen Zahlen (19818717646).

Den Wert des österreichischen Grundbesitzes bestimmt Fellner nur mittels der beiden letzten Methoden, da der Kreditwert in Anbetracht dessen, daß die österreichischen Kreditinstitute den Schätzungswert der als Hypothek bestellten Grundbesitze nicht ausweisen, sich nicht berechnen läßt.

Allerdings ergeben sich hier bei der Erfassung des Ertragswertes und des Verkehrswertes in methodischer Hinsicht einige Abweichungen gegenüber dem Verfahren bei der Wertermittlung des ungarischen Bodenbesitzes. Bei beiden Berechnungen basiert der Ertragswert auf dem Katastralreinertrag der produktiven Bodenfläche, jedoch unterscheiden sich die zur Korrektur dieses Katastralreinertrages verwendeten Multiplikators hinsichtlich ihres Aufbaues. Für Ungarn ergibt er sich aus dem Quotienten der Pachtsumme der in Ungarn 1890 verpachteten Grundbesitze und dem Katastralreinerträgnis derselben, für Oesterreich berechnet ihn Fellner aus dem Verhältnis des Steuerwertes des Bodens zu dessen Verkehrswert,[22] also wie er meint, zu dessen „wirklichem" Werte. Als Ertragswert des österreichischen Grund und Bodens ergibt sich alsdann bei einer Kapitalisierung von 4.5 % das Produkt: Katastralreinertrag × 3.35 (gegenüber 2.40 bei Ungarn) × 22.5. Auch bei der Korrektur, der der Erbschaftsgebühr und dem Gebührenäquivalent unterliegenden Immobilien stützt sich Fellner auf die amtlichen, von Inama-Sternegg[23]) sorgfältig bearbeiteten Akten über das Verhältnis des Katastralwertes der Liegenschaften zu dem wirklichen Verkehrswert derselben. Das Ergebnis der Berechnung des österreichischen Bodens bildet auch hier wieder das arithmetische Mittel beider Werte:

Ertragswert:	23.089.501.410
Verkehrswert:	34.871.102.892
Durchschnitt beider Werte:	28.955.301.651.

Mit Hilfe einer ganz neuen Methode, die auf einer strengen Scheidung zwischen Ertragswert und Verkehrswert des Bodens fußt versucht K. Pribram den Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich zu ermitteln. Er verläßt den bisher bei der Schätzung des Volksvermögens üblichen Weg der Verwertung finanzstatistischer Daten, um an deren Stelle die Ergebnisse der Produk-

---

[22]) Fellner (a. a. O., S. 514) berücksichtigt für die Berechnung des Multiplikators des Katastralreinertrages Oesterreichs deshalb anstelle der Pachtsumme den Verkehrswert, weil ihm zur Feststellung des Verhältnisses von Steuerwert der Liegenschaften und deren Verkehrswert außer den Vorarbeiten Inama-Sterneggs auch reichhaltiges anderes Material zur Verfügung stand.

[23]) K. Th. v. Inama-Sternegg, Die Realitätenwerte in Oesterreich im Jahre 1886 in Vergleichung mit dem Jahre 1866 in Statistische Monatsschrift, Jahrg. XIV, Wien 1888, S. 278 und 280.

tionsstatistik zu verwerten. Nach Pribams[24]) Auffassung wäre somit die von ihm versuchte Methode noch „objektiver" als jene der Berechnung des Volksvermögens mit Hilfe der Ertrags- und Verkehrssteuerstatistik, da sie das Moment der Zusammenfassung von Gütern in der Hand eines Wirtschaftssubjektes noch mehr auszuschalten sich bemüht als dies die Finanzstatistik zu tun vermag". Pribrams Methode basiert auf den Relationen zwischen dem Bodenertrag und den einzelnen Bestandteilen des landwirtschaftlichen Vermögens und baut damit auf den Ergebnissen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik und auf den Untersuchungen der Beziehungen zwischen Rohertrag, Reinertrag, Kapitalbesitz und Grundwert auf, wie sie die Arbeiten von Ostermaier[25]) und E. Laur[26]) und die Studien „über die Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft" der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft darstellen.

Pribram geht aus von der Wertberechnung des Viehkapitals und gelangt dann unter Annahme eines Schlüssels von 2 : 1, der aus der Betrachtung der Relation dieser beiden Gütergattungen innerhalb des landwirtschaftlichen Volksvermögens ermittelt wird, zum Gebäudewert. Ebenso steht der Wert der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sowie der Wert des gesamten umlaufenden Kapitals, das hauptsächlich Arbeitslohn, Sämereien, Kunstdünger, Schmier-, Brenn-, Beleuchtungsmaterialien ꝛc. umfaßt, in einer bestimmten Beziehung zum Viehkapital. Dagegen ermittelt Pribram den Wert des Bodens nicht auf derselben Basis, wie die Werte des übrigen landwirtschaftlichen Kapitals, da sich ein regelmäßiger Zusammenhang zwischen Viehkapital und Bodenkapital nicht feststellen läßt. Pribram bestimmt den Ertragswert der landwirtschaftlichen Bodenfläche mittels einer von E. Laur[27]) stammenden Methode, die infolge der Kompliziertheit der Erfassung nicht den normalen Aufwand und Rohertrag eines Gutes ermittelt und daraus den Reinertrag und Ertragswert desselben berechnet, sondern die den Rohertrag als Maßstab benutzt für den Ertragswert und mittels eines sog. Ertragswertfaktors, der sich aus dem Ertragswert pro Einheit des Rohertrages ergibt, den Ertragswert des ganzen Gutes errechnet. Auf Grund der Rentabilitätsstatistik der Schweiz, die ihren Untersuchungen 2560 Betriebe zugrundelegte, ergab sich ein Ertragswertfaktor von 3.18, d. h. 1 Franken Rohertrag entspricht einem Ertragswert des Bodens von 3.18 Franken. Durch

---

[24]) K. Pribam, Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich in Stat. Monatsschrift. Neue Folge, 20. Jahrg., Heft VII—VIII, Brünn 1915, S. 469.

[25]) Ostermayer A., Untersuchungen über die Ertragsfähigkeit der mährischen Bauernbetriebe, Brünn 1911.

[26]) E. Laur, Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in den Landwirtschaften, 2. Aufl., Berlin 1922.

[27]) E. Laur, Die Schätzung des Ertragswertes von Landgütern nach dem Rohertrage des landwirtschaftlichen Betriebes, im Archiv für ex. Wirtschaftsforschung, IV. Bd., 2. Heft, Jena 1912, S. 231 ff.

diese Art der Berechnung wird der eigentliche labile Faktor, der Kostenaufwand, aus der Ertragswertberechnung ausgeschaltet, denn nach Pribram kommt es bei der Berechnung des Ertragswertes eines Gutes viel weniger darauf an,[28]) „was das Gut bezw. der Boden in der Hand des gegenwärtigen Unternehmers abwirft, sondern darauf, was es bei der durchschnittlich üblichen Bewirtschaftungsweise abwerfen kann".

Nun würde aber eine Multiplizierung des Geldwertes des gesamten Ernteertrages mit dem Ertragswertfaktor 3.18 zu einem zu großen Resultat führen, denn eine Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nach der Ansicht Pribrams besonders Stroh und Futtermittel, gelangen überhaupt nicht in den Handel, sondern werden fast gänzlich im eigenen Wirtschaftsbetriebe konsumiert und ein Teil der übrigen Ernteerzeugnisse dient ebenfalls der Selbstversorgung der Landwirtschaft. — Um diese in der Landwirtschaft selbst verwendeten Produkte zu berücksichtigen stellt er daher die jährliche Gesamterntemenge an Stroh und Futtermittel nur zur Hälfte in Rechnung und nimmt an, daß auch von allen übrigen Erzeugnissen des Landbaues mit Ausnahme der Zuckerrüben, des Hopfens und Tabaks, also der spezifischen Handelsgewächse, die Hälfte ihrer Erzeugnismenge der Selbstversorgung der Landwirtschaft diene, sodaß auch der Wert dieser Hälfte der Produktion mit ihrem halben Marktwerte zu veranschlagen wäre.

Wir haben der Methode Pribrams umso mehr Beachtung geschenkt, als sich M. Fahrländer[29]) in einer neuerlichen Schätzung des landwirtschaftlichen Bodenvermögens ihrer wiederum bedient. Dieser baut seine Berechnung auf die Rentabilitätserhebungen des schweizerischen Bauernsekretariats auf. Dabei berechnet er aber den Reinertrag nicht durch Multiplikation des landwirtschaftlichen Rohertrages mit den Ertragswertziffern Pribrams, sondern er ermittelt das Produkt der landwirtschaftlich genützten Flächen (nach Betriebsgrößen) mit dem Reinertrag pro Hektar, der sich aus der Differenz des Rohertrages und der Produktionskosten bestimmen läßt. Durch Addition der Produkte, die den Ertrag nach Betriebsgrößen darstellen, ergibt sich dann der Reinertrag der Landwirtschaft, den Fahrländer mit einem Durchschnittszinsfuß von 4 % kapitalisiert.

Fahrländers weitere Versuche zur Berechnung des schweizerischen landwirtschaftlichen Bodenvermögens sind in methodischer Hinsicht nur von geringer Bedeutung. Ein Schätzungsversuch erfolgt mittels Inventurwerten. Die in den Buchhaltungen eingesetzten Kaufpreise entsprechen nun durchaus nicht etwa dem Verkehrs- oder Ertragswerte, sondern entstammen vielfach zeitlich weit zurückliegenden Käufen oder Uebernahmen. Auch die von ihm zu Vergleichszwecken herangezogene Schätzung des schweizerischen Bauernsekretariats anläßlich der schwei-

---

[28]) Pribram, a. a. O., S. 446.
[29]) M. Fahrländer, a. a. O., S. 18 ff.

zerischen Landesausstellung in Bern, welche auf Basis des Viehkapitals vorgenommen wurde, ist in methodischer Hinsicht unbefriedigend. Wir haben bereits erwähnt, daß es Pribram ablehnt, das Viehkapital zum Bodenwert in Beziehung zu setzen,[30]) „denn der Anteil des Bodenwertes am gesamten Aktivkapital ist abgesehen von der Viehhaltung vor allem von der Ertragsfähigkeit des Bodens selbst bestimmt."

Bei einer kritischen Betrachtung der einzelnen Methoden zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Bodenwertes kann nicht eine Prüfung der materiellen Ergebnisse der einzelnen Autoren in Betracht kommen, auch nicht eine Untersuchung aller Durchschnittsangaben. Denn dies müßte ein tieferes Eingehen in ein vielgestaltiges statistisches Zahlenmaterial zur Voraussetzung haben. Vielfach beschränken sich die Statistiker in methodischer Hinsicht nur auf die allernotwendigsten Angaben. Helfferich [31]) multipliziert z. B. die land- und forstwirtschaftlich benutzte Bodenfläche Deutschlands mit einem durchschnittlichen Ansatz von 800 *M* für den Hektar, ohne daß er über die Ermittlung dieses Multiplikators nähere Angaben macht. Dabei wäre es doch immerhin, wie wir im folgenden noch eingehender erörtern werden, nicht unwesentlich für die Beurteilung dieser Größe, ob bei der Berechnung dieses Durchschnitts der Ertrags- oder der Verkehrswert der Bodenfläche zugrundegelegt wurde. Eine eingehende Darlegung des eingeschlagenen Weges zur Erfassung des landwirtschaftlichen Bodenwertes finden wir lediglich in den neueren fein durchdachten Versuchen von Fellner und Pribram.

Wie wir oben angeführt haben, ergibt sich bei Fellner der Wert des ungarischen Grund und Bodens durch rechnerische Verschmelzung (arithmetisches Mittel!) der Ergebnisse aus drei Methoden. Dagegen wird der entsprechende Wert für Oesterreich nur aus dem Durchschnitt zweier Einzelberechnungen ermittelt. Nach R. Meyer [32]) ist diese Mittelwertberechnung Fellners höchst bedenklich. Mit ihm stimmt auch Pribram überein, denn [33]) „die Vereinigung von Ergebnissen einer Messung zu einem Durchschnitte ist nur dann zulässig, wenn das Gewicht der einzelnen Größen ein gleiches ist."

Dieser Ansicht Pribrams können wir uns nicht unbedingt anschließen. Bei den Berechnungen Fellners handelt es sich um die Bildung eines Mittelwertes, d. h.[34]) „einer Aussage, welche eine der Größe nach schwankende Erscheinung, eine Reihe von Abstufungen, durch einen einfachen zusammenfassenden ziffernmäßigen Ausdruck charakterisiert". Selbst wenn diese schwankende Erscheinung das Ergebnis einer Messung

---

[30]) Pribram, a. a. O., S. 444.
[31]) Helfferich, a. a. O., S. 110 f.
[32]) R. Meyer, Die Wirtschaftsstatistik auf der XIV. Tagung des Intern. Stat. Instituts, Wien 1914.
[33]) Pribram, a. a. O., S. 423.
[34]) Zizek, a. a. O., S. 140.

ist, muß bei der Zusammenfassung das Gewicht der einzelnen Größen nicht das gleiche sein, es wäre durchaus denkbar, daß bei einer derartigen Kombination unter bestimmten theoretischen Voraussetzungen ein gewogenes arithmetisches Mittel angebracht ist. Im Zusammenhange mit der Fellnerschen Berechnung des Grundbesitzes in Oesterreich und Ungarn allerdings ist die Anschauung Pribrams vollkommen berechtigt. Wenn Fellner einen Mittelwert bestimmen will, der nach unten durch den ermittelten Ertragswert aus der Grundsteuerstatistik und nach oben durch den Verkehrswert (berechnet aus der Erbschaftssteuerstatistik) begrenzt wird, so liegt dieser entweder sowohl für Oesterreich und Ungarn in der Mitte zwischen beiden Werten oder für beide Länder näher am Ertragswert, sodaß dieser mit einem nach einem bestimmten Schlüssel gewonnenen Gewicht in beiden Fällen zu versehen wäre. Fellner ist daher inkorrekt, wenn er bei der Berechnung des Mittelwertes der ungarischen landwirtschaftlichen Bodenfläche auch den Kreditwert einbezieht, welcher, falls der Hypothekarkredit auf sicherer Grundlage beruhte, eigentlich kleiner ausfallen müßte als der Ertragswert,[35] „ohne daß diese den Durchschnitt reduzierende Funktion des ungarischen Kreditwertes durch eine analoge Belastung der Obergrenze paralysiert würde“.

Aber auch noch in anderer Hinsicht ist die Methode Fellners nicht einwandfrei. Den Ertragswert des ungarischen und österreichischen Bodens ermittelt er durch Multiplizierung des Katastralreinertrages mit 2.4 bezw. 3.35 und durch Kapitalisierung des so ermittelten Reinertrages mit 4.5 %. Dabei ergibt sich der Multiplikator 2.4 aus den Quotienten der Pachtsummen verpachteter Grundstücke und deren Katastralreinertrag, während der Faktor 3.35 aus dem Verhältnis des Steuerwertes der Liegenschaften zu deren Verkehrswert resultiert. Wir stimmen hier mit Pribram überein, wenn dieser bemerkt,[36] „daß dieser letzterer Wert gar nicht einen Ertragswert sondern einen Verkehrswert repräsentiert“.

Bei der Bestimmung des ungarischen und österreichischen Verkehrswertes des Grund und Bodens ergeben sich ebenfalls Fehler. Die steuerstatistischen Daten über den Wert jener Immobilien, die von Todes wegen ihren Besitz ändern, umfassen nämlich nicht nur den Wert der Bodenfläche, sondern den Besitz der unbeweglichen Güter als Ganzes. Aus dieser Erkenntnis heraus subtrahiert auch Fellner den Wert der Gebäude und Privatbergwerke. Wenn er genau sein wollte, müßte er freilich noch mehr zum Abzug bringen, nämlich den Wert des Viehstandes, der landwirtschaftlichen Geräte usw.

Außerdem ergibt sich bei der Methodik der Ermittlung des ungarischen und österreichischen Bodenwertes aus der Erbschaftssteuer

[35]) Pribram, a. a. O., S. 423.
[36]) Pribram, a. a. O., S. 425.

für die beiden Länder ein wesentlicher Unterschied. Für Ungarn stützte sich die amtliche Berechnung des Wertes von Liegenschaften zur Ermittlung der Erbschaftssteuergebühr und des Gebührenäquivalents auf den Katastralreinertrag und Fellner bringt deshalb zur Erfassung des tatsächlichen Reinertrages seinen nach obigem Verfahren errechneten Multiplikator von 2.4 in Anwendung. Somit berechnet er eigentlich nicht den Verkehrswert, sondern wiederum den Ertragswert, der allerdings diesmal umso höher ausfallen muß, da in dem Multiplikanten 13.177, wie Pribram mit Recht hervorhebt, auch der Wert der Gebäude und Privatbergwerke enthalten ist, die er erst nach der Multiplikation nicht mit den 2.4fachen, sondern nur mit dem einfachen Betrag in Abzug bringt.

In Oesterreich wurden die Vermögensübertragungsgebühren für die Liegenschaften ebenfalls nicht aus dem tatsächlichen Verkehrswert ermittelt, sondern aus einem Wert, der das 70fache der Grundsteuer ausmachte. Den wirklichen Verkehrswert berechnet Fellner aus diesem Gesamtsteuerertrag durch Multiplikation mittels 2.25, einer von Inama-Sternegg 1886 ermittelten Zahl, die das Verhältnis einer großen Anzahl gebührenpflichtiger Rentabilitäten zu ihrem Verkehrswert angibt. Wie Pribram [37]) geltend macht, hätte von dem so ermittelten Werte, neben dem Werte der Wohngebäude und Privatbergwerke auch jener der Ställe und Scheunen, des lebenden und toten Inventars abgezogen werden müssen, damit sich der Verkehrswert des nackten Bodens ergebe.

Aber auch der Pribramsche Versuch zur Bestimmung des Wertes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Oesterreich und Ungarn schließt methodische Bedenken in sich. Seine Annahme, daß die in der eigenen Wirtschaft verwendeten Ernteerzeugnisse nur mit der Hälfte des Marktpreises zu berücksichtigen sind, sowie das gewählte Verhältnis der zum Verkauf gelangenden und der im eigenen Betrieb verbrauchten Ernteprodukte bildet einen beliebten Angriffspunkt seiner Gegner.[38]) „Warum sollte gerade die Hälfte der hauptsächlichen Fruchtarten in der eigenen Wirtschaft zum Verbrauch kommen," schreibt Fellner, „und warum nicht $^2/_5$ Teile oder $^1/_3$ Teil?" Der Behauptung Fellners, daß die willkürliche Eigenart der obigen Voraussetzung allein die gesamte Berechnung in ihrer Grundlage erschüttert, entgegnet Pribram,[39]) daß auch die Betriebsstatistik, die in der eigenen Wirtschaft verzehrten Erzeugnisse nicht mit ihrem vollen Tauschwert, sondern bloß

---

[37]) Pribram, a. a. O., S. 427.

[38]) Fellner, Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich. Anmerkungen und Reflexionen zu K. Pribram's Abhandlung (Stat. Monatsschrift, Neue Folge, XX. Jahrg., XI.–XII. Heft, Brünn 1915), S. 723.

[39]) Pribram, Erwiderung. Stat. Monatsschrift, neue Folge, XX. Jahrg., XI.—XII. Heft, Brünn 1915), S. 727.

mit einem ungefähr die Hälfte des letzteren darstellenden Bruchteil in Rechnung stellt. Noch wesentlicher scheint uns der zweite Einwand Fellners, daß es nicht zulässig sei, „den gleichen Schlüssel für den Eigenbedarf in Ungarn und in Oesterreich anzuwenden". Zum Beweis für das Argument, daß die Berechnung des Wertes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes auf Grund einer Unterscheidung zwischen dem eigenen Verbrauch und dem zum Verkauf gebrauchten Teil des Wirtschaftsertrages kein zutreffendes Bild geben kann, führt Fellner einen Industriestaat an, in dem die „Pulverisierung" des Grundbesitzes einen großen Umfang erreicht hat, der Eigenbedarf etwa 80 % der Ernte für sich in Anspruch nimmt und die übrigen 20 % zum Verkauf kommen gegenüber einem Agrarstaat mit überwiegendem Großgrundbesitz, der schließlich nur 30 % daheim verbraucht und 70 % verkaufen würde. In diesem Falle würden die nach der Methode Pribrams ermittelten Bodenwerte beinahe den reziproken Wert der tatsächlichen Verkehrswerte darstellen. Aus diesen Gesichtspunkten heraus kommt Fellner [40]) zu der Ansicht, daß es bei der Errechnung des Ertragswertes ganz irrelevant sei, welche Quote des Ertrages auf den Markt kommt und welche daheim verzehrt werde.

Man wird zugeben müssen, daß die Schwächen der Methode Pribrams zur Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen Bodenwertes eines Landes in der Bestimmung des Verhältnisses der zum Verkauf gelangenden und der im Eigenbetrieb verbrauchten Erzeugnisse sowie in der Festsetzung eines bestimmten Marktpreises für letztere Erzeugnisse liegen. Pribram selbst ist sich dieser zum Teil gerechtfertigten Bedenken [41]) bewußt, wenn er schreibt: „Wo das Gebiet des Marktes mit seiner klaren ziffernmäßigen Bestimmung der Preise aufhört, beginnt jenes der mehr oder minder willkürlichen Schätzungen." Es ist aber durchaus denkbar, daß das Verhältnis der verbrauchten und verkauften eigenen Erzeugnisse aller Betriebe eines Landes sich auf Grund statistischer Aufnahmen einigermaßen ermitteln ließe. Auch die Festlegung eines Schlüssels zur Bestimmung des Tauschwertes der im eigenen Betrieb verbrauchten Erzeugnisse erscheint nicht unmöglich. Und selbst wenn dies nicht einwandfrei gelingen sollte und diese Methode trotzdem mit allerlei Willkürlichkeiten behaftet wäre, dürfte sie im Hinblick auf die Bedeutung derartiger Berechnungen immerhin brauchbar sein, da sich die sich aus ihr ergebenden Fehler bei zeitlichen Wiederholungen der Volksvermögensermittlungen in annähernd derselben Weise ergeben müßten.

b) Der städtische Grund und Boden.

Die Ermittlung der städtischen Bodenwerte bildet eines der schwierigsten Probleme in der Methodik der Volksvermögensstatistik.

---

[40]) Fellner, Der Wert des landw. Grundbes., a. a. O., S. 724.
[41]) Pribram, Erwiderung, a. a. O., S. 727.

Schon die bedeutenden Abweichungen in dem tatsächlichen Schätzungsergebnisse können als ein Beweis für die Komplikation hinsichtlich des Verfahrens der zahlenmäßigen Erfassung dieser Materie betrachtet werden. Helfferich [1]) kommt unter Zugrundelegung des Steinmann-Bucherschen Verhältnisses zwischen dem Wert des städtischen Bodenwertes Berlins und dem des gesamten Reichsgebiets zu einem Betrag von 30 Milliarden, während Steinmann-Bucher [2]) unmittelbar vorher einen Wert von 50 Milliarden errechnete.

Bevor wir uns mit der methodischen Seite der Berechnung beschäftigen, wollen wir aber den Begriff „städtischer Boden" inhaltlich festlegen. Zum städtischen Boden gehört eigentlich das gesamte Areal einer Stadt, also die gesamte Fläche, die mit Wohnhäusern und Scheunen, Lagerhäusern, Fabriken, öffentlichen Gebäuden bebaut ist, ferner die Fläche die unbebaut ist, wie z. B. Bauplätze, Sportplätze, öffentliche Anlagen, Parks, Begräbnisstätten, städtische Straßen und Wege, Kanäle. Viele Autoren berücksichtigen diese letzten Werte bei der Ermittlung des städtischen Bodenwertes nicht, sei es,[3]) weil sie öffentliche Straßen, Wege, Kanäle, öffentliche Anlagen, Parks, Begräbnisstätten als „extra commercium" stehende Werte betrachten und von der Volksvermögensschätzung überhaupt ausschließen, oder aber weil sie diese Güterkomplexe in einer anderen Vermögenskategorie erfassen. Der Begriff „städtischer Boden" wird also auch in einem inhaltlich engeren Sinne verstanden.

Aber nicht nur im Hinblick auf den Begriffsinhalt, auch hinsichtlich des Begriffsumfangs kann der Ausdruck „städtischer Boden" leicht zu Irrtümern führen. Als städtischer Boden gilt einerseits der Boden eines Ortes, der dem geographischen oder verwaltungsrechtlichen Begriff „Stadt" entspricht und anderseits die Bodenfläche von Marktflecken, Dörfern und Weilern. Wenn man diese letzteren Flächen trotzdem vielfach bei den Berechnungen der städtischen Bodenwerte unberücksichtigt läßt,[4]) so geschieht dies lediglich aus methodischen Schwierigkeiten. Fahrländer [5]) ersetzt daher den Begriff „städtischer Grund und Boden" durch den Terminus „Grund und Boden zu Wohnzwecken", der dann „die ganze Fläche des mit Häusern bebauten Landes, m. a. W. alle Objekte, die mittelbar oder unmittelbar menschlicher Bedürfnisbefriedigung dienen in Groß-, Mittel-, Klein- und Landstädten, Dörfern, Weilern, Höfen", umfaßt. Zum Teil wird auch bei den Volksvermögensberechnungen dieser inhaltlich engere und umfang-

---

[1]) Helfferich, a. a. O., S. 110.

[2]) Steinmann-Bucher, 350 Milliarden . . . .

[3]) Fahrländer, a. a. O., S. 29 f.

[4]) A. Steinmann-Bucher, schließt den Bodenwert von Dörfern, Weilern und einzelnen Wohnhäusern nicht in seine Berechnungen ein.

[5]) Fahrländer, a. a. O., S. 287.

lich weitere Begriff zugrundegelegt. Andere Autoren wieder ergänzen den Wert des bebauten Grund und Bodens durch den geschätzten Zahlenwert der übrigen, hauptsächlich bebaubaren städtischen Bodenfläche.

Der Wert des „Grund und Bodens zu Wohnzwecken" kann mittels zweier Verfahren ermittelt werden. Das erste besteht darin, daß man diesen Wertpomplex nicht isoliert erfaßt, sondern in Verbindung mit dem Gebäudewert. Dieser Methode bedient sich Fellner,[6]) der unter Benutzung der ungarischen und österreichischen Haussteuerstatistik den gesamten Wert des in Gebäuden angelegten Vermögens, einschließlich des Bodenwertes berechnet.

Die von Fellner zur Berechnung verwendete Haussteuer zerfällt in zwei Gattungen:

1. in eine Hauszinssteuer, der die tatsächlich vermieteten Wohnhäuser und sonstigen Gebäude ausnahmslos unterliegen und ferner auch die nicht vermieteten Gebäude in jenen Gemeinden, wo wenigstens die Hälfte der Wohnbestandteile vermietet ist und
2. in eine Hausklassensteuer, von der die nicht vermieteten Wohnungsbestandteile der Gemeinden betroffen werden. Bei der Berechnung des Gesamtwertes der Gebäude inkl. der Bodenwerte kommt Fellner sehr zu statten, daß nicht nur für die Steuerpflichtigen, sondern auch für die provisorisch steuerfreien Gebäude eine Steuer vorgeschrieben ist, wenn diese auch nicht bemessen wird. Damit kann auch deren Nutzwert aus dem Haussteuerkataster ermittelt werden. Von dem rohen Mietzinsertrag der Hauptstadt Budapest bringt Fellner zunächst 10 Prozent für Gebäudeerhaltungskosten in Abzug und kapitalisiert den Restbetrag, da die Steuerleistungen nicht davon abgezogen sind, zu 6.5 Prozent. Hierzu kommen dann noch die Werte der ständig steuerfreien hauptstädtischen Gebäude, d. h. der Gebäude, die im Eigentum der Stadt Budapest sich befinden. Unter Beachtung, daß die „Provinzhäuser gewöhnlich nicht so massiv gebaut werden wie die in der Hauptstadt", zieht Fellner vom jährlichen Hauszinsertrag der Provinz 15 Prozent ab und kapitalisiert den so gewonnenen Hauszinsertrag mit 5 Prozent.

Schwieriger läßt sich, wie Fellner meint, der unter die Hausklassensteuer fallende Gebäudestock Ungarn's ermitteln,[7]) „denn derselbe erfaßt, abgesehen von einigen wertvollen Schlössern und Villen — die große Zahl der von den städtischen Zentralen weiter entfernten und

[6]) Fellner, Das Volksvermögen . . ., a. a. O., S. 522 ff.

[7]) Fellner, a. a. O., S. 525.

durch wirtschaftlich schwächere Elemente bewohnten kleineren Häuser und wertlosen Hütten." Fellner nimmt hier — „mangels sonstiger Daten" — das 200fache der Hausklassensteuer an. Mit derselben Methode ermittelt er dann auch den Gebäudewert (inkl. des dazu gehörigen Bodenwertes) Oesterreichs.

Während somit bei Fellner der Wert des Grund und Bodens für Wohnzwecke nicht als isolierte Größe erfaßt wird, sondern zugleich in Verbindung mit dem Gebäudewert, ermitteln Helfferich, Steinmann-Bucher und Fahrländer den Gebäudewert der städtischen Immobilien mittels der Feuerversicherung. Da der „Grund und Boden für Wohnzwecke" in die Feuerversicherung nicht aufgenommen wird, muß dieser Güterkomplex für sich allein berechnet werden. Bei der Ermittlung des Bodenwertes für Wohnzwecke kommt folgendes Berechnungsverfahren zur Anwendung. Zunächst wird der Bodenwert einer Großstadt des betreffenden Landes berechnet und dann hieraus mittels einer besonderen Umschlagmethode der Bodenwert der übrigen Ortschaften. Fahrländer [8]) berechnet zunächst den Durchschnittswert pro Quadratmeter der Stadt Zürich. Den Ausgangspunkt bildet dabei der Durchschnittswert für den Quadratmeter in den verschiedenen Stadtkreisen. Da aber der Stadtkreis I besonders hohe Bodenwerte enthält, wie man sie in kleinen Städten unmöglich vorfinden wird, ermittelt er zwei Durchschnittswerte, einen Durchschnittswert, der aus den acht Stadtkreisen gebildet wird (= d) und einen Durchschnittswert, bei dessen Berechnung der außergewöhnlich hohe Bodenwert des Stadtkreises I nicht berücksichtigt wird. (= B). Ersterer wird bei der Berechnung des Bodenwertes für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern zum Ausgangspunkt gewählt, während letzterer die Basis für die Städte unter 100 000 Einwohner bildet. Neben diesen Durchschnittswerten ist für die Umrechnungsmethode Fahrländers noch die Wohndichtigkeit von Bedeutung. Fahrländer berechnet für Zürich die Wohndichtigkeit aus den 8 Stadtkreisen (= a), da diese wieder die Berechnungsgrundlage bei der Ermittlung des Bodenwertes für die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern bildet, und ferner auch die Wohndichtigkeit in 7 Stadtkreisen (= b) also ohne Stadtkreis 1. Die Umrechnung selbst geschieht dann auf folgende Weise: Die Bevölkerungsagglomeration der übrigen Städte wird zu Zürich in ein prozentisches Verhältnis gesetzt unter Annahme einer Bevölkerungsdichtigkeit von 100 pro Hektar in Zürich. Bei Städten über 100 000 Einwohner baut sich die Inbeziehungsetzung auf die Ziffer a auf, bei den übrigen Städten auf die Ziffer b. Dieses prozentische Verhältnis wird dann ganz analog auf den Bodenpreis in Zürich umgerechnet und somit der Durchschnittswert dritter Gemeinden ermittelt. Für eine Gemeinde mit der Bevölkerungsdichtigkeit c würde somit folgende Umrechnung gelten:

---

[8]) Fahrländer, a. a. O., S. 33.

1. wenn sie mehr als 100 000 Einwohner besitzt:

$$\text{Durchschnittswert pro Quadratmeter} = \frac{\frac{c}{a}}{100} \cdot 100 \cdot d = \frac{c}{a} d$$

2. bei weniger als 100 000 Einwohner:

$$= \frac{\frac{c}{b}}{100} \cdot 100 \cdot B = \frac{c}{b} B$$

Die Methode Steinmann-Buchers zur Ermittlung des städtischen Bodenwertes Deutschlands ist mit der Methode Fahrländers etwas verwandt. Er benützt als Ausgangspunkt den Bodenwert von Berlin, den er mittels einer bereits von J. Wolf[9]) näher dargelegten und kritisierten Methode berechnet. Ihre statistischen Unterlagen bilden die auf der Gebäudesteuerveranlagung beruhenden Zahlen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin und die Kataster der städtischen Feuersozietät. Erstere ergeben den reinen Nutzertrag. Durch Kapitalisierung mit 4.2 Prozent erlangt man den Gesamtwert der Grundstücke mit den Häusern darauf. Die Differenz zwischen dieser Ziffer und dem Gesamtwert der Versicherungssumme der Gebäude, die aber wegen wahrscheinlicher Ueberversicherung von Steinmann-Bucher um 10 Prozent gekürzt wird, ergibt sodann den Wert des bebauten Bodens. Dazu kommen aber nun noch Zuschläge für den unbebauten Grund und Boden, für dessen Berechnung Steinmann-Bucher den gleichen Wert pro Flächeneinheit zugrundelegt und ferner noch Zuschläge für den bebauten Grund und Boden, der sich in den Händen von Rechtssubjekten befindet, die nicht unter die Gebäudesteuer fallen. Außerdem addiert Steinmann-Bucher für die Umgebung von Berlin noch 5 Milliarden. Den ermittelten Wert für Charlottenburg, 3600 Mark pro Kopf der Bevölkerung nimmt Steinmann-Bucher für die 8 größten Städte an. Für die übrigen Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern berücksichtigt er den Durchschnittssatz von 2000 *M* und für die Gemeinden unter 100 000 legt er nur 200 *M* Bodenwert pro Kopf der Bevölkerung der Berechnung zugrunde.

Helfferich ist mit dem von Steinmann-Bucher ermittelten Wert der Bodenfläche Berlins von 3000 *M* pro Quadrat nicht einverstanden.[10]) „Ein solcher Wert ist, trotz der um ein Vielfaches höheren Preise, die im Innern der Stadt und in besonders bevorzugten Lagen bezahlt werden, zweifellos zu hoch.“ Er reduziert diesen Wert auf 1500 bis 2000 *M* und gelangt dann unter Zugrundelegung des Steinmann-

[9]) J. Wolf, Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1912, Anh. II, Der Bodenwert von Berlin, S. 301 ff.

[10]) Helfferich, a. a. O., S. 110.

Bucher'schen Verhältnisses zwischen dem Wert des Berliner Wohnbodens und dem des städtischen Bodenwertes des gesamten Reichsgebietes für diesen zu einem Betrag von 30 Milliarden Mark.

Bei einer Kritik des Verfahrens zur Berechnung der städtischen Bodenwerte können wir einmal mit A. Hesse [11]) von den der Berechnung zugrundeliegenden Tatsachen ausgehen. So könnte der 10 %ige Abzug Fellners vom rohen Mietzinsertrag der Stadt Budapest und sein 15 %iger Abzug vom Hauszinsertrag der Provinz sowie die angenommenen Kapitalisierungsfaktoren hinsichtlich ihrer Berechtigung angezweifelt werden. Ebenso arbiträren Charakter trägt die Ermittlung des Wertes des unter die Hausklassensteuer fallenden Gebäude- und des dazu gehörigen Bodenwertes. Aber auch die bei den Schätzungen der anderen Autoren zugrundeliegenden Tatbestände sind nicht über alle Einwände erhaben. Steinmann-Bucher bezweifelt selbst, ob der für Berlin gewählte Kapitalisierungssatz von 4.2 % richtig ist. Auch die 10 %ige Kürzung der Versicherungssumme der Gebäude infolge Ueberversicherung wäre auf ihre Berechtigung näher zu untersuchen. A. Voigt [12]) ist der Meinung, daß die durchschnittliche Ueberschätzung des Gebäudewertes bei der Feuerversicherung 10—15 % betrage. R. E. May und O. Schwarz gehen teilweise noch über diesen Satz hinaus. Doch muß eine Prüfung der Frage, ob alle diese Durchschnittsangaben auch tatsächlich zutreffen, hier unterbleiben, da hierzu vielgestaltiges statistisches Material notwendig wäre.

Nur auf einen Punkt möchten wir noch hinweisen. Die sog. „Umschlagsmethode" Fahrländers zur Ermittlung „des Grund und Bodens für Wohnzwecke" der Schweiz auf der Basis der Züricher Bodenpreise erscheint uns als wesentlicher Fortschritt gegenüber der Methodik Steinmann-Buchers. Schon die Tatsache, daß letzterer für die 8 größten Städte den gleichen Wert von 3600 ℳ auf den Kopf der Bevölkerung annimmt, ist nicht unbedenklich. Demnach wäre der Bodenwert dieser 8 Großstädte, proportional der Einwohnerzahl. Die bauliche Struktur dieser Städte, die Agglomeration ihrer Bevölkerung, die sich zum Teil wieder richtet nach dem zur Ausbreitung vorhandenen Stadtareal, bleiben vollständig unberücksichtigt. Bei Fahrländer aber wirkt der „Wohndichtigkeitsfaktor" auch auf die Berechnung des Bodenwertes.

Im übrigen aber wird man sich bei der Ermittlung des Wertes des Grund und Bodens für Wohnzwecke in Ermangelung ausreichender statistischer Grundlagen und bei der unendlichen Vielgestaltigkeit des Bodenpreises immer mit mehr oder minder glücklichen Schätzungen abfinden müssen. Exakte Berechnungen werden sich hier niemals ermöglichen lassen.

---

[11]) Hesse, Das deutsche Volksvermögen, a. a. O., S. 303.

[12]) Voigt und Geldner, Kleinhaus und Mietskaserne. Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkt, Berlin 1905.

II. Mobilien und Gebäude.

Das wichtigste Hilfsmittel zur Berechnung des Wertekomplexes „Mobilien und Immobilien" ist die Feuerversicherung, die uns Aufschluß gibt über die von den Versicherungsgesellschaften versicherten Werte. Ungünstig ist dabei allerdings, daß die Zahlen der Versicherungsgesellschaften auch die im Ausland abgeschlossenen Geschäfte enthalten, so daß die im Inland versicherten Auslandsvermögen erst besonders taxiert und zum Abzug gebracht werden müssen. Dagegen enthalten auf der anderen Seite diese Ziffern keine Angaben über die Versicherungen ausländischer Gesellschaften, so daß man entweder hier auf einen zu schätzenden Zuschlag angewiesen ist oder aber auf eine Kompensation zwischen den im Inland und den im Ausland versicherten inländischen Werten.

Durch die Feuerversicherung wird natürlich der Wert des Grund und Bodens nicht erfaßt. Aber auch andere Werte, die tatsächlich in ihr Bereich gehören, entgehen ihr. Das gilt nicht etwa nur vom Besitz der kleinen Leute, sondern auch überhaupt für feuerfeste, leicht rettbare, schwer zu schätzende Gegenstände. So ist ein großer Teil des Viehbestandes und der in Kellern und feuerfesten Räumen verwahrten Vorräte in der Regel nicht versichert. Daneben erscheinen bedeutende Fabrikanlagen mit enormen Werten nicht in den Zahlen der Feuerversicherungsgesellschaften. In allen diesen Fällen handelt es sich um Nichtversicherung oder Selbstversicherung.

Von Selbstversicherung spricht man im Unterschied zur Nichtversicherung dann,[1]) wenn sie sich als Eigendeckung darstellt, gewisse Rücklagen seitens eines großen Privatunternehmens, einer Kommune, des Staates ꝛc. eingerichtet werden, um unter Vermeidung einer eigentlichen Versicherung die rechnungsmäßige Verteilung eines Bedarfes, dem ein bestimmter Teil der Gesamtwirtschaft des Unternehmers ꝛc. ausgesetzt ist, auf alle Teile der Wirtschaft herbeizuführen, welche mit der gleichen Bedarfsmöglichkeit zu rechnen haben". Sie ist bei den großen Millionenanlagen der schweren Industrie und den Rhedereien durchaus kein seltenes Phänomen.

Andere Tatbestände wiederum wirken störend auf die Verwendung der Zahlen der Feuerversicherungen zur Wertberechnung des der Versicherung zugrundeliegenden Güterkomplexes. Insbesondere ergeben sich durch zahlreiche Unterversicherungen, Ueberversicherungen und Doppelversicherungen Schwierigkeiten für die Berechnung des Wertes der Mobilien und Gebäude. Die Begriffe Ueberversicherung und Unterversicherung sind durch das Verhältnis von Versicherungswert und Versicherungssumme bedingt. Nach Hagen [2]) liegt eine Ueberversicherung

[1]) A. Manes, Art. Selbstversicherung (Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924), S. 1149.

[2]) Hagen, Art. Ueberversicherung (Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924), S. 1225.

dann vor, „wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert, d. h. den Wert des versicherten Interesses, übersteigt". Im umgekehrten Fall ist der Tatbestand der Unterversicherung gegeben. Unterversicherung findet hauptsächlich durch Geschäftsleute statt, die ihre Waren nur bis zu einer gewissen Grenze versichern und einen Teil des Risikos auf sich nehmen. Andererseits wird sie auch vielfach durch die Versicherungsgesellschaften selbst herbeigeführt, da diese Kunstgegenstände und Pretiosen oft nur bis zu einer festgesetzten Grenze versichern.

Praktisch bedeutsamer sind für unser Problem die Ueberversicherungen. Besonders bei einer auf den Feuerversicherungssummen basierenden Berechnung der Gebäudewerte ist dieser Faktor sehr zu beachten. Nach P. Voigt [3]) sind die Versicherungssummen vielfach doppelt so hoch als die Baukostenwerte. Diese Tatsache kann einerseits daraus erklärt werden, daß die Bauunternehmer das Bestreben haben, durch hohe Versicherungen den Wert der Grundstücke künstlich in die Höhe zu treiben und anderseits durch die vollständig unzuverlässige Taxierung der konkurrierenden Versicherungsgesellschaften. Außerdem erscheint die Ueberversicherung als ein besonders ergiebiges Geschäft für Spekulanten, die damit nicht selten Hypothekenbanken zu übermäßiger Beleihung veranlassen oder kleinere Kapitalisten übervorteilen, wenn diese besonders günstig gekauft zu haben glauben, weil der Kaufpreis „sich innerhalb der Feuerkasse befindet".

Die Bestrebungen das Ueberversicherungsproblem zu klären durch Berechnung eines Ueberversicherungskoeffizienten führen nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Mit Recht betont J. Wolf,[4]) daß einem derartigen Koeffizienten nur relative Bedeutung zukommt. Er wird hinsichtlich verschiedener Orte schwanken und wird in Gegenden größer sein, „wo der Besitzwechsel ein starker ist, wo vorzugsweise mit geliehenem Gelde operiert wird, d. h. wo die Bauspekulation im Spiele ist". Dagegen wird diesem Koeffizienten in Gebieten mit geringerer Bautätigkeit und minimalem Besitzwechsel fast gar keine Bedeutung zukommen. Schließlich wird auch die jeweils vorherrschende Unternehmungsform auf sein Ausmaß nicht bedeutungslos sein. Der Ueberversicherungskoeffizient ist jedenfalls bei öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, d. h. bei den, den öffentlichen Behörden gleichgestellten Körperschaften des öffentlichen Rechts, die innerhalb eines bestimmten Territoriums im Interesse des Gesamtwohls Feuerversicherungsgeschäfte betreiben, erheblich geringer als bei den privaten Gesellschaften.

Aber nicht nur für die Versicherung der Gebäude besteht die Wahrscheinlichkeit einer Ueberversicherung, sondern auch für bestimmte Mobilien. Die Versicherungssumme der Baumwolle z. B. ist in der

[3]) P. Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Berlin 1901.

[4]) J. Wolf, a. a. O., S. 308.

Feuerversicherung nicht identisch mit dem Gesamtwert der in einem bestimmten Zeitpunkt in einem Lande vorhandenen Quantität, sondern mit dem Gesamtbetrag der in einem bestimmten Zeitraum im Lande vorkommenden Baumwollmenge. Es ist die Möglichkeit gegeben, daß ein und dasselbe Gut mehrfach versichert wird, zunächst beim Importeur, dann beim Großhändler und schließlich auch beim Fabrikanten.

Eine schwer zu entscheidende Frage ist nun, inwieweit Nichtversicherung und Unterversicherung einerseits und Doppelversicherung und Ueberversicherung anderseits sich kompensieren oder ob bei der Ermittlung des Gesamtwertes der versicherungsfähigen Güter aus den tatsächlichen Versicherungssummen eine Abweichung nach oben oder unten zu korrigieren ist? A. Hesse [5]) vertritt die Ansicht, daß die Zahlen der Versicherungsanstalten durchaus brauchbar sind, da die Abweichungen des Versicherungswertes von den Versicherungssummen, sowie Nichtversicherungen und Doppelversicherungen sich gegenseitig aufheben. Ballod [6]) dagegen glaubt, daß die Ueberversicherung überwiegen dürfte. Jedenfalls scheint hier eine genaue Abwägung außerordentlich schwer und alle Ergebnisse müssen, solange die Forderung Steinmann-Buchers [7]) nach einer exakteren Ausgestaltung der Versicherungsstatistik sich nicht erfüllt, mehr oder weniger arbiträren Charakter besitzen.

Zu diesen Bedenken gegen die Wertermittlung der Mobilien mittels der Feuerversicherungszahlen gesellt sich ferner noch ein weiteres. Mit Recht bemerkt Weyermann,[8]) daß der von der Wertermittlung auszuschließende inländische Effektenbesitz jedenfalls zum Teil auch in diesen Ziffern enthalten sein wird, sodaß diese z. B. nicht nur den Wert einer Fabrik wiedergeben, sondern teilweise auch den Wert des sie vertretenden Effektenbesitzes, sodaß die Wahrscheinlichkeit einer Doppelzählung gegeben wäre, wenn man nicht an dem Endergebnis die nötigen Abstreichungen vornehmen würde.

III. Die Bergwerke.

Als besonderer Posten erscheint in den Volksvermögensberechnungen Steinmann-Buchers, Helfferichs, Fellners 2c. auch der Bergwerksbesitz. Dieser darf aber nicht mit seinem vollen Wert in Rechnung gestellt werden, da die Anlagen und Lager über Tage bereits durch die Versicherungssumme der Feuerversicherungsanstalten erfaßt werden. Im übrigen finden wir bei den einzelnen Autoren nur sehr wenig Anhaltspunkte über die Grundlagen ihrer Schätzung. Fellner geht bei der Ermittlung des ungarischen und österreichischen Bergwerksbesitzes vom Wert des Rohertrages der Berg- und Hütten-

---

[5]) A. Hesse, a. a. O., S. 301.
[6]) Ballod, Wie groß ist das deutsche Volksvermögen? (Verwaltung und Statistik, 4. Bd., Heft 4), S. 77.
[7]) Steinmann-Bucher, a. a. O., S. 24.
[8]) Weyermann, Die stat. Vers., a. a. O., S. 61.

produktion aus. 40 % dieses Betrages ergibt nach ihm das Reinerträgnis. Schwieriger gestaltet sich nun die Frage, welcher Koeffizient bei der Kapitalisierung anzuwenden ist. Je höher dieser ist, umso niedriger erscheint der Kapitalwert.[1a]) „In Anbetracht der Ergiebigkeit der ungarischen Erz- und Kohlenbergwerke sowie des Umstandes, daß dieselben mangels Kapitals noch bei weitem nicht vollständig erschlossen sind" bringt Fellner für Ungarn und Oesterreich einen Kapitalisierungszinsfuß von 4 % zur Anwendung. Nach welchen Grundsätzen aber, so möchten wir fragen, läßt sich einigermaßen objektiv die Lebensdauer der Bergwerke bestimmen und wie könnte man halbwegs gerechtfertigt eine entsprechend kürzere Lebensdauer bei der Bestimmung der Kapitalisierungsquote berücksichtigen? Alle derartigen Schätzungen der wahrscheinlichen Ausbeutemöglichkeiten von Erz- und Minerallager sind gewagt und entbehren in aller Regel jeder sicheren Grundlage.

IV. Transportgüter.

Die vierte Kategorie des nach sachlichen Güterkomplexen gegliederten Volksvermögens bildeten bei Helfferich die Transportgüter, d. h. die Schiffe, die auf dem Transport befindlichen Waren und das Metallgeld. Im allgemeinen finden also bei der Schätzung des Wertes dieser Güterart nur wenig Verschiedenheiten statt. Bei Fellner geschieht zum Teil die Berechnung bereits dadurch, daß er die Versicherungswerte der Mobilien zur Ermittlung des wirklichen Wertes um 10 % erhöht. Helfferich[1]) bringt hierfür die Schiffe der Binnen- und Seeschiffahrt und für die transportversicherten Waren, die sich jeweils auf dem Land- und Seetransport befinden, je eine Milliarde besonders in Anschlag. Außerdem berechnet er den Bestand an metallischen Umlaufsmitteln mit vier Milliarden.

V. Oeffentliches Vermögen.

Weit schwieriger als die Transportgüter ist die Kategorie „öffentliches Vermögen" zu bewerten. Ein Teil des öffentlichen Vermögens wird seinem Werte nach bereits mittels der Feuerversicherung berechnet. Es bleibt also nur noch das „nicht gegen Feuer versicherte öffentliche Vermögen" zu berücksichtigen. Nach Helfferich[1]) gehören hierher die Staatseisenbahnen, die Hafenanlagen an der See und in den Binnengewässern und ein „gewisser Teil" des sonstigen öffentlichen Vermögens, besonders die Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung und die Amtsgebäude. Steinmann-Bucher schließt in diese Vermögensgruppe auch Werte ein, die Helfferich bereits an anderer Stelle berücksichtigt hat, wie den staatlichen Bergwerksbesitz und die Schiffe des See- und Binnenverkehrs. Anderseits stellt er aber auch den Wert der Kanal-

[1a]) Fellner, a. a. O., S. 519.
[1]) Helfferich, a. a. O., S. 111.

anlagen in Rechnung. Die Kanalanlagen läßt Helfferich überhaupt außer acht. Fellners sachlich-systematische Einteilung kennt den Begriff „öffentliches Vermögen“ überhaupt nicht. Der öffentliche Grundbesitz wird bei ihm bereits unter „Grundbesitz“ mitberechnet, genau so wie die staatlichen Gebäude, Bergwerke ꝛc. in der entsprechenden Güterkategorie bereits in Ansatz gebracht werden. Ein großer Teil des Staatsvermögens wird bei Fellner in der Rubrik „Verkehrsmittel“ dem Werte nach berechnet.[2]) „Eigentlich,“ bemerkt er, „wären auch diese in sachlicher Hinsicht teilweise zu dem Grund und Boden, teilweise zu den Gebäuden und teilweise zum beweglichen Vermögen zu rechnen.“ Wenn er dies aber trotzdem nicht tut, so liegt der Grund hierfür einmal in der Natur der für diese Berechnung zur Verfügung stehenden Daten und dann in dem Tatbestand, daß die einzelnen Kategorien der Verkehrsmittel einen größeren Wert repräsentieren als den Gesamtwert ihrer einzelnen Bestandteile. Aber nicht nur in formaler Hinsicht unterscheidet sich Fellner wesentlich von Steinmann-Bucher und Helfferich, sondern auch in materieller. Die Güterkategorie „Verkehrsmittel“ umfaßt außer dem Wert der Eisenbahnen und dem Wert der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungsanlagen auch noch den Wert der öffentlichen Straßen, Brücken, Kanäle und Wasserstraßen. Das ist besonders bei eventl. Vergleichen der Zahlen Helfferichs oder Steinmann-Buchers mit den ziffernmäßigen Ergebnissen Fellners zu beachten.

Schon diese Darlegungen beweisen, daß bei der Berechnung des Volksvermögens mittels der objektiven Methode im Hinblick auf die sachlich-systematische Gliederung des Gesamtgüterkomplexes „Volksvermögen“ durchaus Meinungsverschiedenheiten herrschen. Auch die Frage, ob das ganze öffentliche Vermögen oder nur ein Teil in die Berechnung hineinzuziehen ist, harrt noch der endgültigen Lösung. Man könnte zu der Ansicht gelangen, nur das werbende öffentliche Vermögen zu berücksichtigen, während alle nicht werbenden Vermögensobjekte von der Berechnung auszuschließen wären. Allein eine derartige Unterscheidung wäre insoferne inkonsequent, als man eine derartige Gliederung bei den Privatvermögen auch nicht trifft. Mit Recht schreibt hier Hesse,[3]) daß das nicht werbende Vermögen doch dem Allgemeingebrauch in oft höherem Maße dient als das ihm entsprechende, von der Schätzung erfaßte private Haushaltungsvermögen dem Bedürfnis des Einzelnen“. Bezeichnet man mit „werbendem öffentlichen Vermögen“ die Gesamtzahl der Unternehmungen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, welche „Erwerbseinkünfte abwerfen“, die also mit der Absicht auf Erzielung von Ueberschüssen betrieben werden, so wäre zu bemerken, daß diese Absicht in den einzelnen Staaten nicht bei den gleichen Betrieben besteht und daß, selbst wenn sie vorhanden ist, sie

---

[2]) Fellner, a. a. O., S. 529.
[3]) A. Hesse, a. a. O., S. 307 f.

in der Intensität, mit welcher sie durchgeführt wird, wesentliche Unterschiede aufweist. Bei einer Kapitalisierung der Erwerbseinkünfte der öffentlich-rechtlichen wirtschaftlichen Unternehmungen wirken alle Betätigungen sozialer oder wirtschaftlicher Rücksichten seitens dieser Unternehmungen, die sich in den einzelnen Staaten immerhin wesentlich unterscheiden, störend.

In den bisherigen Volksvermögensschätzungen erfolgt die Wertberechnung der wirtschaftlichen Unternehmungen durch Kapitalisierung der Reinerträge. Wie erwähnt, ist diese Berechnungsart mangelhaft, denn dieses öffentliche Vermögen wird zum Teil ohne Entgelt genützt, zum Teil wird nicht das volle Entgelt für die Nützung bezahlt. Noch schwieriger ist die Bewertung von Vermögensobjekten, die in der Hand des Staates dazu bestimmt sind, Leistungen immaterieller Natur hervorzubringen, da letztere sich nicht nach einem Marktpreis bewerten lassen. Wie soll z. B. der Zahlenwert einer Straße berechnet werden oder der Wert einer Brücke? In der Regel werden denn auch diese Werte von der Volksvermögensermittlung überhaupt ausgeschlossen. Fellner legt bei der Berechnung des Wertes der öffentlichen Straßen in Ermangelung eines Ertrags- und Verkehrswertes derselben ihre Herstellungskosten zugrunde,[4]) „da es," wie er schreibt, „vorauszusetzen ist, daß die mit dem Bau der Straßen verbundenen Opfer nicht gebracht worden wären, wenn dieselben sich in dem Werte der Straße nicht vollständig reproduzieren würden". Er erkennt aber dabei selbst, daß er bei einer derartigen Wertermittlung so weit zurückgreifen muß, „daß dieselben von dem tatsächlichen Zustand kein vollkommen treues Bild gewähren können". Nach der Meinung Weyermanns [5]) entsteht durch die Berücksichtigung des Kostenwertes „eine Unstimmigkeit im Ansatze der verschiedenen Vermögensteile eines Volkes". Auch bei Straßen, Kanälen und Plätzen wäre die Möglichkeit einer Veräußerung nicht ausgeschlossen und es wäre deshalb die Ansetzung eines „mutmaßlichen Verkehrswertes" entsprechender. Es muß anerkannt werden, daß sich für Exerzierplätze, Festungsplätze ꝛc. analog des Verkehrswertes der anliegenden Bodenflächen ein solcher ermitteln ließe, für Straßen und Kanäle ist die Feststellung eines mutmaßlichen Verkehrswertes jedoch völlig unmöglich.

VI. Forderungen und Schulden gegenüber dem Auslande.

Als Aktivposten bei den Berechnungen des Volksvermögens eines Landes sind ferner seine Forderungen an das Ausland zu berücksichtigen, die sich zum größten Teil aus dem Besitz ausländischer Kapitalanlagen ergeben.

---

[4]) Fellner, a. a. O., S. 529 f.
[5]) R. Weyermann, Die statistischen Versuche . . ., a. a. O., S. 60.

Allein schon die Wertberechnung der Kapitalanlagen im Auslande gestaltet sich zu einem der kompliziertesten Probleme innerhalb der Volksvermögensberechnungen.[1] „Wenn irgendwo Schätzungen unsicher sind," schreibt Helfferich, „so sind sie es auf diesem Gebiete. Alle Angaben, die vorliegen, sind nur mit den größten Vorbehalten hinzunehmen." Er selbst stützt sich mit Steinmann-Bucher auf die 1905 vom Reichsmarineamt vorgenommene Veranschlagung des Wertes der deutschen überseeischen Kapitalanlagen und des deutschen Besitzes an ausländischen Effekten, wobei er aber mit Recht hervorhebt, daß es nicht zulässig wäre, den geschätzten Wert der überseeischen Kapitalanlagen und den Wert des ausländischen Effektenbesitzes einfach zu summieren, da ja die Kategorie „überseeische Kapitalanlagen" zum überwiegenden Teil Effektenform angenommen habe.

Während man somit ganz allgemein die Wertpapiere bei der Ermittlung des Volksvermögenswertes mit Hilfe der objektiven Methode außer acht läßt,[2] „da sie ja die betreffenden Wertgegenstände nur vertreten, nicht verkörpern", bilden die von Inländern besessenen ausländischen Wertpapiere eine Ausnahme. Dabei benützt man zur Grundlage einer Schätzung dieses Gesamtwertes die Summe der zum inländischen Börsenhandel zugelassenen ausländischen Effekten, die sich in Anbetracht dessen, daß die „Zulassungsstellen der deutschen Effektenbörsen dem Statistischen Reichsamt über alle neu zugelassenen Wertpapiere hinsichtlich ihrer Bezeichnung und des Betrages zu berichten haben, noch einigermaßen bestimmen läßt". Daneben kann man aber auch die Ergebnisse der Coupon- oder Talonsteuer oder die veröffentlichten Berichte der öffentlichen Kassen und Banken über Couponzahlungen als Schätzungsgrundlagen benützen.

Bildete bei der Berechnung der obigen Güterkategorien der Verkehrs-, Ertrags- oder Kostenwert die Ermittlungsgrundlage, so steht bei der Wertermittlung der Kapitalanlagen im Auslande der Kurswert der sie vertretenden Effekten im Mittelpunkt. Dieser Tatbestand ist bei einer Kritik der Berechnungsart dieser Werte besonders zu beachten, denn es ist im Grunde nicht dasselbe, ob man den Wert einer Fabrik z. B. inventarisiert mittels der bereits dargelegten Methode, oder ob man deren Wert gleichsetzt dem Gesamtbetrag der Aktien nach ihrem Börsenkurs. Im ersteren Falle berücksichtigt man, wie Weyermann schreibt,[3] „nur den Wert der Grundstücke + Gebäude + Mobilien, während im Kurswert der Effekten auch Patente, Fabrikgeheimnisse, Vorteile oder Lage usw. zur Geltung kommen". Ein weiterer Einwand gegen die bisherigen Ermittlungsverfahren besteht darin, daß diese nur jene Werte der Inländer im Auslande berücksichtigen, die sich in

---

[1]) Helfferich, a. a. O., S. 111.
[2]) Weyermann, Die statistischen Versuche . . ., a. a. O., S. 60.
[3]) Weyermann, a. a. O., S. 61.

Effektenform präsentieren. Der sonstige konkrete Besitz der Inländer im Auslande in Form von Mobilien und Immobilien läßt sich bestenfalls auf Geratewohl schätzen.

B. **Kritik der objektiven Methode.**

Eine Kritik der objektiven Methode kann von mehrfachen Gesichtspunkten ausgehen. Wie wir bei der Darstellung bereits zeigten, sind bei ihr immer große Lücken in der Wertberechnung mit einem einzigen Griff auszufüllen. Hier besteht zunächst für das Schätzungssubjekt die Gefahr, daß die Volksvermögensziffer je nach dem Zweck, den man mit der Berechnung verfolgt, zu hoch oder zu niedrig ausfällt. Besonders vor dem Kriege war man in Deutschland nur allzu geneigt, mit großen Zahlen zu renommieren, um einerseits die wirtschaftliche und andererseits auch die eventl. kriegerische Leistungsfähigkeit [4]) zu verkünden, und es gereicht der deutschen Wissenschaft nicht zur Ehre, wenn sie in Zeiten anderer politischer Konstellationen, in denen Deutschlands Gegner diese Ziffern zur Grundlage der Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit verwenden, bekennen muß, daß diese Schätzungen viel zu hoch ausgefallen sind. Steinmann-Bucher setzt auf das Titelblatt seines Buches „350 Milliarden deutsches Volksvermögen" ein Motto aus dem II. Teil des „Faust", wo der Kaiser zu Mephistopheles sagt: „Es fehlt an Geld, nun gut, so schaff' es denn!", worauf dieser antwortet: „Ich schaffe, was ihr wollt und schaffe mehr." Gerade mit diesem recht unglücklich gewählten Zitat kennzeichnet er ein Bedenken, das vor allem bei den Volksvermögensschätzungen nach der objektiven Methode freilich zum überwiegenden Teil auch bei den Schätzungen nach der subjektiven Methode am Platze ist: Es besteht Gefahr, daß das Schätzungssubjekt „Volksvermögen" hervorzaubert, genau so wie Mephistopheles durch Künste und Magie „Geld" schuf.

Ein weiterer Nachteil der objektiven Methode besteht darin, daß die einzelnen Autoren für ihre Berechnungen bald den Verkehrswert, bald den Ertragswert, den Kreditwert, Inventurwert, Kostenwert oder Kurswert zugrundelegen. Nicht selten wird schließlich auch noch ein „wirklicher" Wert anerkannt, der sich meistens als arithmetisches Mittel aus Verkehrs- und Ertragswert ergibt. Daß sich dann bei derartigen Berechnungen wesentliche Abweichungen ergeben, haben wir bei der Darstellung der Schätzungsergebnisse des österreichischen und ungarischen Grundbesitzes von Fellner und Pribram gezeigt.

Im allgemeinen kommen dem Kreditwert, Inventurwert, Kostenwert und Kurswert innerhalb der Volksvermögensberechnungen nur subsidiäre Geltung zu. Da sie das ziffernmäßige Ergebnis nur in geringerem Maße beeinflussen, wollen wir uns mehr der Frage widmen, ob bei der Wertermittlung des Volksvermögens der Verkehrswert oder

---

[4]) Steinmann-Bucher, 350 Milliarden . . ., S. 117 und 118.

der Ertragswert der Güter das Entscheidende ist. Nach der Ansicht Fellners[5]) wäre der Ertragswert nicht dazu geeignet, selbständig zur Beurteilung des „wirklichen" Wertes herangezogen zu werden. Mit ihm stimmt auch Weyermann[6]) überein. „Das Problem lautet jetzt unbestritten so, daß die Verkehrswertsumme als solche gesucht wird. Betrachtungen über einen anderen, angeblich richtigeren oder geeigneteren Wert (Gebrauchswert oder Kostenwert usw.) scheiden nunmehr gänzlich aus." Diesen Ausführungen können wir aber nicht ohne weiteres zustimmen. Fellner hat ohne Zweifel recht, daß z. B. in einem Agrarstaate der Verkehrswert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes geringer ausfällt als in einem Industriestaate und daß er unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der Privatökonomik diesen in die Wertberechnung einzieht. Was aber im Hinblick auf die Privatwirtschaft zweckvoll erscheint, muß nicht für die Volkswirtschaft gelten. Für das Ganze der Volkswirtschaft wäre nach der Meinung Pribrams[7]) bei der Erfassung des Volksvermögens der Ertragswert in erster Linie von Bedeutung. „Da bei Schätzungen des Volksvermögens immer der Gedanke an die dauernde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft an ihre Steuerkraft eine entscheidende Rolle spielt und für diese Momente der Reinertrag bestimmend ist, der in seinen verschiedenen Formen das Volkseinkommen bildet, so dürfte es theoretisch richtiger sein, von dem Ertragswert ...... auszugehen."

Aber auch der Ertragswert allein könnte nach der objektiven Methode nicht generell zur Anwendung kommen. Vor allem wäre eine Berechnung der Werte, die sich im Besitze der öffentlichen Körperschaften befinden, unmöglich, da diese nur teilweise in „wirtschaftlichen" Unternehmungen bestehen. Der Ertragswert würde also wenigstens in dieser Beziehung einer Ergänzung durch den Kostenwert bedürfen. Da aber der sachliche Anteil des öffentlichen Vermögens am ganzen Volksvermögen unterschiedlich ist und oft in einem Lande ökonomische Werte in der Hand von Privatwirtschaften Erträge abwerfen, während dieselben in einem anderen Lande in der Hand des Staates weniger mit Gewinnabsicht betrieben werden, ergeben sich auch hieraus erhebliche Fehlerquellen.

2. Abschnitt.

Die subjektive Methode.

Während bei der objektiven Methode eine Addition der Wertgrößen der einzelnen Vermögensobjektgruppen stattfindet, fußt die subjektive Methode auf einer Zusammenfassung der Einzelvermögen der Vermögenssubjekte. Letztere kann primärstatistischer oder sekundärstatistischer Natur sein. Von einer primär-statistisch-subjektiven Methode wollen

---

[5]) Fellner, Der Wert des landw. . . ., a. a. O., S. 723.
[6]) Weyermann, Die statistischen Versuche . . ., a. a. O., S. 68.
[7]) Pribram, Erwiderung, a. a. O., S. 726.

wir dann sprechen, wenn das Verfahren zur Ermittlung des Volksvermögens die unmittelbare Beobachtung der Vermögensmassen der einzelnen Personen zum Gegenstand hat und vor allem diese Beobachtung ausschließlich zum Zwecke der Erfassung des Volksvermögens geschieht. Die sekundär-statistisch subjektive Methode hat zwar ebenfalls soziale Vermögensmassen als Grundlage, unterscheidet sich aber von der primär-statistisch-subjektiven Methode insoferne, als sie an bereits nicht zum Zwecke der Volksvermögensstatistik erfolgten Tatsachenfeststellungen der Finanzbehörden anknüpft und diese primären Verwaltungserhebungen in sekundärer Hinsicht für die Zwecke der Volksvermögensberechnung verwendet.

A. Darstellung und Kritik der sekundär-statistisch-subjektiven Methode.

Ausgangspunkt der sekundär-statistisch-subjektiven Methode bilden in der Hauptsache die für die Zwecke der Steuerverwaltung gewonnenen Daten der Vermögenssteuer. Zwar finden auch andere Steuern für die Berechnung des Volksvermögens Verwendung; besonders die Ertragssteuern liefern, wie wir bereits darlegten, für eine Ermittlung auf Grund der objektiven Methode wichtiges Material. Für die Erfassung des Volksvermögens nach der Personalmethode aber ist der Subjektsteuercharakter der Vermögens- und in zweiter Linie vielleicht auch der Einkommensteuer entscheidend.

Damit hängen aber auch die Resultate der sekundär-statistisch-subjektiven Methode von der Ausgestaltung der Steuergesetzgebung ab.[1]) „Die Ergebnisse der auf der Einkommen- und Vermögenssteuer beruhenden subjektiven Methode," schreibt Fellner, „führen nicht zu dem Betrage des vollständigen Nationalvermögens, sondern nur zu der Gesamtheit der versteuerten Vermögen." Besonders ungünstig ist für alle Berechnungen, die den sozialökonomischen Begriff „Volksvermögen" zur Basis haben, daß der wissenschaftliche Vermögensbegriff sich von dem steuerrechtlichen unterscheidet und daß der von den Finanzbehörden begrenzte Umfang des Vermögens zwischen den einzelnen Ländern und oft auch durch Aenderung der Steuergesetzgebung in den einzelnen Zeitperioden Verschiedenheiten aufweist. In der Regel umfaßt die Vermögensbesteuerung in erster Linie diejenigen Güter, welche eine Nutzung gewähren oder gewähren können, also hauptsächlich das Erwerbsvermögen während das Gebrauchsvermögen freibleibt, mit Ausnahme besonders wertvoller Gegenstände aus edlem Metall oder andere Schmuck-, Luxus- und Kunstgegenstände, deren Wert eine bestimmte Summe übersteigt.[2]) Alle diese von der Steuerbehörde nicht

---

[1]) Fellner, Das Volksvermögen, a. a. O., S. 569.

[2]) Vgl. Reichsbewertungsges. vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt 1925, Nr. 39), S. 223.

zu erfassenden Werte müssen daher vom Volksvermögensstatistiker schätzungsweise gewonnen werden. Das bei dieser Veranschlagung zugrunde liegende Verfahren besteht darin, daß man entweder [3]) mit mehr oder minder großer Willkür einen bestimmten Prozentsatz vom ermittelten Erwerbsvermögen für diese Werte in Ansatz bringt oder die Ergebnisse einer genügend spezifizierten Mobiliarfeuerversicherung zu Rate zieht.

Weiterhin spricht zu ungunsten der sekundär-statistisch-subjektiven Methode der Tatbestand, daß nicht nur gewisse sachliche Vermögensbestandteile in der Steuergesetzgebung unberücksichtigt bleiben, sondern auch der Gesamtbesitz gewisser steuerfreier Personen ohne Berücksichtigung seiner sachlichen Zusammensetzung. Dies gilt vor allem von dem sogen. Existenzminimum, also einer gewissen Vermögens- oder Einkommensgröße, bei deren Nichterreichung keine Steuer zu zahlen ist. Nach der auf Grund der preußischen Ergänzungssteuer vorgenommenen Helfferichschen Schätzung wurden für die 5.4 Millionen steuerfreien Zensiten mit einem Vermögen von unter 6000 ℳ im Durchschnitt 2500 ℳ angenommen, während für die steuerfreien Vermögen von 6000—20 000 ℳ zur Ermittlung ihres Gesamtbetrages der Durchschnittssatz von 8000 ℳ mit der Zahl der entsprechenden Zensiten multipliziert wurde. Im deutschen Vermögenssteuergesetz [4]) vom 10. August 1925 ist das steuerfreie Existenzminimum für unbeschränkt Steuerpflichtige auf 5000 ℳ reduziert, wobei sich aber Verschiebungen dieses Minimums ergeben, je nach der Höhe des Einkommens, der Kinderzahl, Erwerbsfähigkeit und des Alters des Steuerpflichtigen.

Besondere ergänzende Schätzungen sind ferner für alle jene Werte notwendig, die im Eigentum des Reiches, der Staaten, Gemeinden oder sonstiger von der Besteuerung des Vermögens befreiter juristischer oder physischer Personen stehen, soweit dies nicht bereits durch Ermittlung der Werte der Existenzminima geschehen ist.

Damit sind aber die für die Ermittlung des Volksvermögens nach der sekundär-statistisch-subjektiven Methode erforderlichen Schätzungen noch nicht erschöpft. Mit Recht betont Hesse,[5]) daß die Sicherheit der Resultate auch dadurch beeinträchtigt wird, daß von der Summe der Privatvermögen auch wieder Abzüge nötig werden, insbesondere für das im Inland angelegte steuerpflichtige Vermögen von Ausländern. Ob auch „die Werte derjenigen zum privaten Einzelvermögen gehörenden Rechte“ abzuziehen sind, „die als monopolartige Verhältnisse sich gegen das Inland wenden“ ist durchaus strittig und hängt von dem jeweils der Schätzung zugrundeliegenden Volksvermögensbegriff

[3]) Vgl. Helfferich, a. a. O., S. 107.

[4]) Gesetz über Vermögen und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 § 8 (Reichsgesetzblatt 1925. Nr. 39), S. 233.

[5]) Hesse, a. a. O., S. 295.

ab. Es sei in diesem Zusammenhange auf die Auffassung Weyermanns [6]) hingewiesen, der auch derartige monopolartige Verhältnisse wie Patente ꝛc. als einen Teil des Volksvermögens betrachtet, welcher dem Volk einen materiellen gegenüber dem Auslande jederzeit realisierbaren Vorteil verschaffe und der es als unzulässig erklärt, daß man Gegenstände, die man als Vermögensteile anerkennt vom Volksvermögen ausschließe. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß es fehlerhaft ist, wenn der Statistiker bei der Berechnung des Volksvermögens nach der objektiven Methode subjektive Vermögensbeziehungen zur Vermeidung von Doppelzählungen unberücksichtigt läßt, denn [7]) „es ist etwas grundsätzlich verschiedenes, ob der Statistiker im Hinblick auf seine Zwecke und Mittel gewisse Vermögensstücke unberücksichtigt läßt, weil seine Methode bereits diese nämlichen Objekte in einem anderen Zusammenhange erfaßt hat oder ob andererseits der Theoretiker behauptet, daß jene von der Statistik eleminierten Gegenstände nicht Volksvermögen sind".

Die Mängel der subjektiven Methode ergeben sich aber nicht nur aus der Steuergesetzgebung sondern auch aus der Steuermoral und der Steuerveranlagung. Besonders bei zeitlichen Vergleichen der Ergebnisse wird man die nach der Bildung der Bevölkerung und ihrer steuerlichen Belastung schwankende Steuerscheu mit mehr oder minder großen Zuschlägen zu berücksichtigen haben. Helfferich berechnet für das an sich steuerpflichtige Vermögen, das durch die Veranlagung nicht erfaßt wird, einen Zuschlag von 20 %, den er gegenüber dem 10 %igen Zuschlag bei der Berechnung des Volkseinkommens damit rechtfertigte, daß einerseits bei der preußischen Ergänzungssteuer eine Deklarationspflicht nicht vorlag und anderseits [8]) „der land- und forstwirtschaftlich genützte Grundbesitz der im Gegensatz zu den anderen Vermögensobjekten, nicht nach dem gemeinen Wert, sondern auf Grundlage des Reinertrages einzuschätzen ist, in der Veranlagung mit Beträgen erscheint, die im ganzen hinter dem gemeinen Wert zweifellos zurückbleiben".

Eine besondere Gefahr zu Doppelzählungen besteht nach der subjektiven Methode vor allem dann, wenn auch, wie es in der deutschen Vermögenssteuergesetzgebung der Fall ist, [9]) die nichtphysischen Personen vermögenssteuerpflichtig sind. Die Vermögensmassen der juristischen Personen sind zum überwiegenden Teil bereits in den Privatvermögen enthalten. Es wären somit nur noch jene Vermögensbeträge in Anrechnung zu bringen, die bei der Erfassung der Vermögen der physischen

---

[6]) Weyermann, Sozialökonomische Begriffsentw., a. a. O., S. 181.

[7]) Weyermann, Sozialök. Begriffsentw., a. a. O., S. 181.

[8]) Helfferich, a. a. O., S. 106.

[9]) Vgl. § 2, 2 a, b, c, d des Gesetzes über Vermögen und Erbschaftssteuer v. 10. August 1925, Reichsgesetzbl. Nr. 39, S. 234.

Personen noch nicht in Rechnung gestellt wurden, also vor allem aufgespeicherte Reserven. Nach W. Schmidt,[10]) wäre ein derartiger Wertanschlag praktisch nicht durchzuführen und man muß sich damit zufrieden geben, daß in dem angegebenen Kurswert der Effekten der Einzelpersonen zum Teil auch die Höhe der Reserven sich wiederspiegeln.

Es ergeben sich somit für eine Berechnung nach der sekundär-statistisch-subjektiven Methode eine Reihe von Komplikationen, die freilich in erster Linie in der Natur der steuerstatistischen Daten liegt. Noch ein wichtiger Punkt für die Wertermittlung des Volksvermögens mittels dieses Verfahrens soll nicht unerörtert bleiben. Man hat es vielfach als einen Vorteil dieser Methode betrachtet, daß der Volksvermögensstatistiker, der sie verwendet, keinerlei Bewertungen anzustellen hat.[11]) „Man braucht als Außenstehender," schreibt Weyermann, „keine Schätzungen vorzunehmen, sondern der fertige Wertansatz wird in die Statistik übernommen." Es erscheint uns aber, daß er nur allzu sehr die Lichtseiten dieses Bewertungsverfahrens erblickt, wenn er fortfährt: „Dadurch, daß bei der subjektiven Methode das Schätzungsverfahren gewissermaßen der Gesamtheit der Kreise überlassen bleibt, welche bei der Verkehrswertbildung selbst beteiligt sind, erhalten die Wertansätze jene Feinheit, die einer Schätzung von seiten einer einzelnen, noch so sachkundigen Stelle abgehen müßte. Wo Tausende oder Millionen von Menschen gleichzeitig, ein jeder für seinen engeren ihm vertrauten Sachbereich, die Vermögensgesamtheit bewerten, da wird die Wertsumme — im großen und ganzen — für den betreffenden Zeitpunkt direkt konstatiert, nicht berechnet." Hiergegen muß betont werden, daß anderseits durch diese individuelle Bewertung bei wiederholten Vermögensangaben der einzelnen Zensiten eine gewisse Unregelmäßigkeit und Willkür um sich greift. Der einzelne Vermögensstatistiker kann bei den Volksvermögensaufnahmen die einzelnen Güterkategorien nach gleichen Bewertungsgrundsätzen erfassen und wenn sich auch bei der einzelnen Berechnung Differenzen ergeben, so werden diese sich dann in annähernd demselben Maße wiederholen, sodaß etwaige Fehler bei der Schätzung für die Vermögensvergleichung zwischen Volk und Volk und bei einem Volk zu verschiedenen Zeitpunkten weniger zur Geltung kommen. Diese Gleichmäßigkeit der Bewertung wird aber in geringerem Maße gewährleistet, wenn die Bewertung der Gütermassen den einzelnen Vermögenssubjekten überlassen wird. Vor allem wird dies für die Bewertung jener Vermögensobjekte gelten, die seit längerer Zeit nicht ihren Besitzer wechselten. Selbst bei größter Gewissenhaftigkeit der Bevölkerung werden dann die Angaben der Vermögensträger fehlerhaft

---

[10]) W. Schmidt, a. a. O., S. 76.
[11]) Weyermann, Die statist. Erf. . . ., a. a. O., S. 69.

sein. Es muß daher auch für die Methodik der Vermögensstatistik als Fortschritt betrachtet werden, wenn das Reich in seiner jüngsten Steuergesetzgebung für die Bewertung der Vermögensobjekte bestimmte Normen aufstellt, nach der sie zu geschehen hat. Das Reichsbewertungsgesetz enthält für die Wertermittlung des landwirtschaftlich-, forstwirtschaftlich-, gärtnerischen Vermögens, des Betriebsvermögens, des Grundvermögens und des sonstigen Vermögens eine Reihe derartiger Vorschriften, welche die Wertberechnung nicht mehr allein jenen Kreisen überlassen, die bei der Verkehrswertbildung beteiligt sind, sondern sie zu einer amtlichen Angelegenheit stempeln.

B. Darstellung und Kritik der primärstatistisch-subjektiven Methode.

Die Tatsache, daß die Umstände, welche zu ungunsten der sekundärstatistisch-subjektiven Methode sprechen, zum überwiegenden Teil sich aus der Natur der Steuerauflage ergeben, hat die statistische Theorie immer wieder zu einer Befürwortung der primärstatistisch-subjektiven Methode veranlaßt.

Obwohl bedeutende Theoretiker mehrmals die primär-statistische Erfassung des Volksvermögens forderten, ist dieser Methode noch keinerlei praktische Bedeutung zugekommen.

Gg. v. Mayr [1]) regt dazu an, das Volksvermögen „in streng statistischer Weise auf Grund einer umfassenden besonderen Erhebung" zu berechnen und er bezeichnete den Erhebungstag dieses nationalen Selbstbekenntnisses über die Ausgestaltung eines wichtigen Stückes der volkswirtschaftlichen Kraft gewissermaßen als einen wirtschaftlichen Feiertag. Die schöpferischen Gedanken dieser primär-statistisch-subjektiven Methode finden wir jedoch bereits vorher bei A. Wagner, wenn auch dieser auf Grund sorgsamer Kritik ihr bedeutend weniger optimistisch gegenübersteht. In seinen „Leitsätzen" XI und XII erblickt er die Lösung des methodischen Problems der Volksvermögensberechnung „in einem diesem Zwecke unmittelbar dienenden Aufnahmeverfahren in Form eines allgemeinen Individualvermögenszensus", der dann allerdings nicht nur für die Erfassung der Größe des Volksvermögens von Bedeutung wäre.[2]) „Würde dabei namentlich jedes direkte und selbst indirekte fiskalische Interesse fehlen und auch die Garantie gegeben werden können, daß die zu gewinnenden Daten selbst nicht indirekt irgend für fiskalische, für Besteuerungszwecke benützt werden würden, so daß sich eine entsprechende Ansicht in der Bevölkerung sicher verbreitete, so stellte ein solcher Zensus in einer Hinsicht das Ideal für die Statistik von . . . . . . Volksvermögen dar."

Verwandt mit diesen Ideen Wagner's sind auch die Ausführungen

[1]) Gg. v. Mayr, a. a. O., S. 327 und 364.

[2]) A. Wagner, a. a. O., S. 52.

von W. Schmidt,[3]) der ebenfalls „das Ideal in Bezug auf die Berechnung bezw. Schätzung des Volkswohlstandes" in einer direkten amtlichen Aufnahme und Wertermittlung erblickt. „Aehnlich wie dies heute ja schon in Amerika geschieht und es auch bei uns bei den Volkszählungen gehandhabt wird, müßte für jeden Haushaltvorstand wahrheitsgetreue Auskunftspflicht in Bezug auf seiner Angehörigen Vermögens- und Einkommensverhältnisse bestehen." Mit diesen Darlegungen offenbart er aber eine unklare Vorstellung vom Wesen des amerikanischen Zensus. Dieser [4]) ist nicht mit einer allgemeinen Inventuraufnahme des Volksvermögens durch Summierung der auf primär-statistischem Wege ermittelten Einzelvermögen identisch, sondern stellt eine amtliche Schätzung des nationalen Vermögens auf Grund der objektiven Methode dar.

Mit Recht betont ihm gegenüber Gg. v. Mayr,[5]) daß sein Hinweis auf die amtliche Statistik der nordamerikanischen Union nur dann gerechtfertigt wäre, wenn sich das Eingreifen der Behörde lediglich auf die Verwertung von bereits zu anderen Zwecken gewonnenen Zahlenmaterialen beziehen soll, denn „von einer direkten amtlichen Aufnahme im Sinne einer vervollständigten statistischen Erhebung ist in den Vereinigten Staaten nicht die Rede." Behördliche Volksvermögensberechnungen müssen also nicht notwendigerweise auf der primär-statistisch-subjektiven Methode basieren.

Eine tiefere Ausgestaltung verdankt diese Methode erst dem Altvater der Statistik, Gg. v. Mayr, der durch Berechnung des Wertes der einzelnen Vermögensobjekte mittels Befragung der diese Objekte vertretenden Vermögenssubjekte gleichzeitig einen Einblick in die sachliche Gliederung des Volksvermögens und seine individuelle Verteilung gewinnen will. Als Träger der Inventuraufnahme des gesamten Vermögens würden nach ihm das Reich, die einzelnen Staaten oder die amtlichen statistischen Verwaltungen in Betracht kommen. Im übrigen denkt er sich diese als ein Gegenstück zu den Bestandaufnahmen der Bevölkerung. Wie man sich bei einer Volkszählung zunächst zu entscheiden hat, wer, was, wann, wo und wie gezählt werden soll, so bilden diese Fragen auch hier die Grundlagen der Methodik.

Als Erhebungselemente gelten die Vermögensobjekte im Besitze von physischen oder juristischen Personen, die zum Zwecke der Erfassung dem Werte nach in Geld ausgedrückt werden müssen. Gg. v. Mayr [6]) schlägt vor, alle „der nationalen Wirtschaft dienstbaren Objekte" zu erfassen, sowohl Erwerbs- als auch Nutzvermögen, Sachgüter einerseits und anderseits Forderungen unter Abzug der Schulden. Neben der Fixierung des Ausmasses der Erhebungsmasse, unterwirft er dann die

[3]) W. Schmidt, a. a. O., S. 87 f.

[4]) Vgl. Werlth, Debt and Taxation (Special Reports of the Census Office), Washington 1907.

[5]) Gg. v. Mayr, a. a. O., S. 348.

[6]) Gg v. Mayr, a. a. O., S. 357 ff.

Ausgliederung der in Betracht kommenden Messungselemente einer kurzen Betrachtung. Diese könne in materieller Hinsicht nach der Art der Vermögensobjekte erfolgen unter grundsätzlicher Auseinanderhaltung von Erwerbs- und Nutzvermögen und dann auch nach persönlichen Gesichtspunkten, z. B. nach Hauptberufsgruppen der physischen und nach den Hauptarten der nichtphysischen privaten und öffentlichen Vermögensbesitzer. Dabei könnten unter Umständen bei den nichtphysischen Vermögensbesitzern außer ihrem Beruf noch andere demographische Momente, vor allem die Auslandsangehörigkeit, dann aber auch Geschlecht, Alter, Konfession usw. berücksichtigt werden. Die Frage, wo die Erhebung zur Durchführung zu bringen sei, beantwortet Gg. v. Mayr dahin, daß die Ermittlung unmittelbar bei den Vermögensbesitzern anzuknüpfen habe. Schwieriger gestaltet sich hier nur die Erfassung des Eigentums der öffentlichen Gemeinwesen. Soll die Befragung zentral bei der Staats- oder Reichsleitung, oder dezentralisiert etwa provinzweise vorgenommen werden? Gg. v. Mayr hält „mit Rücksicht auf das Interesse, welches die Kenntnis von der territorialen Vermögensverteilung bietet", das letztere für zweckmäßiger. Weiterhin unterwirft er die Ausgestaltung des Erhebungsapparates und der Erhebungstechnik einer eingehenden Betrachtung, so daß es sein Verdienst bleibt, die primär-statistisch-subjektive Methode auf das Sorgfältigste ausgearbeitet zu haben.

Mag diese Methode auch immer wieder als das ideale Verfahren zur Ermittlung des Volksvermögens bezeichnet werden, so ist doch nicht zu verkennen, daß sich auch ihr bei der praktischen Durchführung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Bereits A. Wagner hat das erkannt, wenn er der Anschauung ist, daß [7]) „die technische und administrative Schwierigkeit der Sache, die Kostspieligkeit, der Mangel unmittelbarer Verwaltungsinteressen, die zweifelhafte Geneigtheit, Sachverständigkeit und Gewissenhaftigkeit der Bevölkerung zu den erforderlichen Angaben und Einsichtnahme-Gestattungen" wesentliche Bedenken sind, welche den Vorzug dieser Methode erheblich beeinträchtigen. Gewiß, man mag der Bevölkerung von seiten des Staates die Garantie geben, daß die zu gewinnenden Daten auch nicht unmittelbar in die Hände der Finanzbehörden gelangen, aber ob damit auch das Vertrauen der Bevölkerung gewonnen wird, ist immerhin zweifelhaft und erscheint umso unwahrscheinlicher, je weniger der Staat an der Aufrechterhaltung anderer Zusicherungen festhält. Aber selbst wenn wir den Willen der einzelnen Subjekte zu präzisen und gewissenhaften Angaben als gegeben betrachten, würden sich einem derartigen Vermögenszensus noch eine ganze Reihe anderer Schwierigkeiten in den Weg stellen. Individuelle Aufnahmen des Vermögens nach Art und Größe würden bei den unteren Volkskreisen ungleich schwerer durch-

---

[7]) A. Wagner, a. a. O., S. 52.

zuführen sein als Bevölkerungs- und Berufszählungen und auch für die Beachtung gewisser, von seiten des Trägers dieser Statistik aufgestellte, Bewertungsnormen wäre fast keine Gewähr geboten. Zur Vermeidung eventl. Fehler könnten sich die statistischen Organe mit einer Selbsteintragung der Angaben in das Erhebungsformular nicht begnügen. Zwischen den unteren Volksklassen und dem Träger der Erhebung müßte zur Erreichung eines befriedigenden Zählungsergebnisses ein innigerer Kontakt bestehen, als es bei den Volks-, Berufs- und Betriebszählungen bereits der Fall ist. Zum mindesten müßten die ausführenden Erhebungsorgane, die Zähler, den Auskunftsorganen bei der Ausfüllung der Formulare mit erforderlichen Aufklärungen zur Seite stehen. Vielleicht wäre es sogar zweckmäßiger, wenn diesen die Bewertung des Vermögens nach bestimmten Angaben der Auskunftspersonen überlassen würde. Aber gerade das scheint im Hinblick darauf, daß die Vermögensangaben der einzelnen Subjekte streng geheim zu halten wären, nur schwer durchführbar. Das bekennt auch Gg. v. Mayr,[8]) wenn er schreibt, daß „bei der Organisation des Erhebungsgeschäftes, bei der Auswahl der heranzuziehenden freiwilligen Zähler mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen sein wird, damit nicht aus der Persönlichkeit der Zähler bei den Befragten, die nicht jedem ihre Vermögensverhältnisse wohl enthüllen möchten, Bedenken sich ergeben".

Man könnte andernfalls auf die Erhebung der kleinen Vermögen verzichten und sich an Stelle des normalen statistischen Verfahrens mit Surrogaten begnügen. Insbesondere könnte man sich hier mit wohlüberlegten Schätzungen oder Stichproben helfen. Aber wie Wagner erwähnt,[9]) hat man sich dann erst recht sorgfältig über die wirkliche individuelle Gleichheit der Verhältnisse in einer Volksklasse und über die Zutreffendheit und Geeignetheit der Stichproben zu Verallgemeinerungen zu unterrichten. Sobald man sich auch bei der primär-statistisch-subjektiven Methode mit Surrogaten behelfen muß, entschwindet ein Teil der Vorzüge, die diese vor der sekundär-statistischen Methode hat und die Kostspieligkeit der Durchführung steht in keinem Verhältnis mehr zu ihren Vorteilen für Erfassung der Gesamtvermögensziffer.

Ungleich wertvoller als für die Ermittlung der Schlußziffer der absoluten Größe des in Geld ausgedrückten Volksvermögens erscheint uns diese Methode zur Charakterisierung seiner Struktur und für die Verteilung der Einzelvermögen auf die Volksklassen. Daher liegt ihr wissenschaftlicher Erkenntniswert auch weniger auf dem Gebiet der Volksvermögensberechnung als vielmehr auf dem der allgemeinen Vermögensstatistik.

---

[8]) Gg. v. Mayr, a. a. O., S. 360.
[9]) Wagner, a. a. O., S. 52.

3. Abschnitt.

Berechnung des Volksvermögens mittels der Erbschaftssteuer und Kritik dieser Methode.

Man pflegt die Methode der Berechnung des Volksvermögens mittels der Erbschaftssteuer in der Regel innerhalb der subjektiven Methode zu betrachten. Diese Einteilung im System der Methodik der Volksvermögensberechnungen mag insofern berechtigt sein, als auch sie nicht an Güterobjekte anknüpft, sondern an Wirtschaftssubjekte. Freilich unterscheidet sie sich aber auch von den uns als primär-statistisch-subjektiv und sekundär-statistisch-subjektiv bezeichneten Methoden. Jene summieren die Einzelvermögen der Vermögenssubjekte zum Volksvermögen, diese aber hat als Ausgangspunkt den sich jährlich vererbenden Vermögenskomplex. Es wird deshalb gerechtfertigt sein, wenn man nur für obige Methoden, die von den Einzelvermögen der einzelnen Wirtschaftssubjekte ausgehen, den Begriff „subjektive Methode" wählt und das Berechnungsverfahren mittels der Erbschaftssteuer als eine besondere Methode betrachtet.[1])

Als erster hat diese Methode de Foville angewendet zur Berechnung des französischen Volksvermögens. Ihm folgten dann vor allem die französischen Statistiker E. Thery[2]) und Turquan,[3]) A. de Lavergue, P. Henry.[4]) Aber auch in anderen Ländern fand sie ihre Vertreter. So für Italien vor allem in Pantaleoni[5]) und für die Niederlande in V. Stuart.[6]) Letzterem verdankt sie auch eine tiefere theoretische Ausgestaltung. In Deutschland hat sie weniger Bedeutung erlangt. Der Grund mag darin liegen, daß hier die Erbschaftsbesteuerung gegenüber den anderen europäischen Ländern erheblich zurücklag und daß bei den einzelnen Ländern bis zur Reichserbschaftssteuer von 1906 große Verschiedenheiten hinsichtlich dieser Steuer vorhanden waren. Aber selbst nach 1906 waren Kinder und Ehegatten von der Steuer befreit.

Die Methode der Berechnung des Volksvermögens aus der Erbschaftssteuer läßt sich folgendermaßen kennzeichnen.

Im Laufe einer bestimmten Anzahl von Jahren wechselt das gesamte im Eigentum von Wirtschaftssubjekten sich befindliche Vermögen

---

1) Vgl. Zizek, a. a. O., S. 386 f.

2) E. Thery, Les progrès economiques de la France, Bilan du régime douanier de 1892, Paris 1908, S. 322 ff.

3) Turquan, V. L'évaluation de la fortune privée en France, Revue d'économie politique (Vgl. Stat. Mon. Schr. Wien 1902), S. 777.

4) A. de Lavergue et P. Henry, La richesse de la France Fortune et révenus privés, Paris 1908, Chapitre II, Evaluation de la fortune privée par l'annuité successorale, p. 41.

5) Pantaleoni, Dell ammontare probabile de la richezza privata in Italia in Geornale degli Economisti, 1890.

6) V. Stuart, Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftssteuer, a. a. O., S. 475 ff.

durch Erbgang den Besitzer. In jedem Jahre geht nur ein gewisser Teil von der Gesamtheit der Privatvermögen durch Erbfolge in andere Hände über. Dieser Teil betrage ein Xtel des gesamten Vermögens. Die Aufgabe der Ermittlung des Gesamtvermögens besteht nun darin, den Wert X zu bestimmen, mit dem die jährlich sich vererbende Vermögensquote, also der $^1/_X$te Teil des Gesamtvermögens zu multiplizieren ist. Nach V. Stuart [7]) ist der Wert X bestimmt durch die Zahl, welche die Jahre angibt, nach welchen alle, die ein Vermögen besitzen, gestorben sein werden. „Man würde daher," schreibt er, „sich die Frage stellen müssen, wie alt ist in einem gegebenen Moment im Durchschnitt der vermögen-besitzende Franzose, Holländer, Deutsche usw. und welches ist die diesem Alter entsprechende mittlere Lebensdauer in den verschiedenen Ländern. Diese letztere würde dann den Faktor abgeben, mit dem der Wert des durchschnittlich in einigen Jahren vererbten Vermögens multipliziert werden müßte, um den Wert des ganzen gesellschaftlichen Vermögens [8]) finden zu können."

Nun läßt sich aber das gesamte Alter der in einem Lande Vermögen besitzenden Personen praktisch nur sehr schwer ermitteln. V. Stuart will daher den Berechnungen das mittlere Alter des Deutschen, Franzosen usw. und die diesem Alter kraft der Sterbetafel entsprechende mittlere Lebensdauer zugrundelegen. Diese letztere wäre wiederum der gesuchte Multiplikator X. Dabei ist er sich aber wohl bewußt, daß in seiner Methode insoferne ein Fehler steckt, als nicht alle Personen, die bei der Berechnung von X berücksichtigt wurden, ein Vermögen besitzen. Wenn V. Stuart der Meinung ist, daß diese Nichtbesitzenden wohl in allen Altersklassen sich finden, so muß dagegen doch eingewendet werden, daß die Vermögenslosen in den unteren Altersklassen ganz bedeutend überwiegen. Wenn er auch diese in die Berechnung des Durchschnittsalters mit einbezieht, muß er zu einer zu geringen Zahl gelangen und damit zu einer größeren mittels der Sterbetafeln berechneten mittleren Lebensdauer. Diese Abweichung des Multiplikators nach oben wird aber nach seiner Ansicht kompensiert durch das Bestreben der Erbschaftssteuerpflichtigen, dieser Steuer so viel wie möglich zu entgehen und ferner durch den Tatbestand, daß der Erblasser während seiner Lebenszeit einen Teil seines beweglichen Vermögens durch Schenkung an die künftigen Erben der Steuerpflicht entzieht.

Eine gewisse Abart zu dem Verfahren von V. Stuart zur Ermittlung des Multiplikators X stellt die von E. Thery [9]) und neuerdings auch von W. Lexis [10]) befürwortete Methode dar. Diese multiplizieren

---

[7]) V. Stuart, a. a. O., S. 477.

[8]) V. Stuart gebraucht hier den Begriff „gesellschaftliches Vermögen", da diese Methode nicht zur Erfassung des gesamten Volksvermögens führt, sondern nur zu dem sich vererbenden Vermögen.

[9]) E. Thery, a. a. O., S. 322 ff.

[10]) W. Lexis, a. a. O„ S. 425.

die jährlich vererbte Vermögensquote ebenfalls mit X, aber dieses X stellt sich nach ihnen nicht als die mittlere Vermögensbesitzdauer oder, was das Gleiche ist, als die mittlere Lebensdauer der Vermögensbesitzenden dar, sondern als ein bestimmter Prozentsatz der sämtlichen Vermögensbesitzer. Die Annahme, daß alle mehr als 20jährigen Personen im Besitze von Vermögen sind und die Erkenntnis, daß die Erblasser jeden Jahres einen bestimmten Teil sämtlicher Vermögensbesitzer ausmachen, veranlaßt Lexis, in dem Verhältnis der Zahl der Lebenden über 20 Jahre zu der oberhalb dieser Grenze Gestorbenen den geeigneten Faktor für die Berechnung des Volksvermögens mittels der jährlichen Erbschaftsquote zu erblicken.

Bei einer kritischen Betrachtung der Berechnung des Volksvermögens mittels der Erbschaftssteuerstatistik müssen zunächst eine Reihe von Mängeln erörtert werden, die sich aus der Natur der Erbschaftssteuer ergeben. Natürlich ist die Anwendung dieser Methode an das tatsächliche Bestehen einer umfassenden Erbschaftssteuer gebunden, die aber, um mit ihren Ergebnissen in sekundärer Hinsicht für die Berechnung des Volksvermögens brauchbar zu sein, bestimmte Merkmale aufweisen muß.

Die Erbschaftssteuer ist ihrer Natur nach eine Steuer vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Sie kann Nachlaß- oder Erbanfallssteuer sein. Günstiger für Zwecke der Berechnung des Volksvermögens ist die Nachlaßsteuer, da diese die ganze Hinterlassenschaft, in einer einheitlichen Wertsumme zusammengefaßt, trifft. Dabei ist es besonders vorteilhaft, daß die moderne Erbschaftssteuergesetzgebung nicht mehr den Bruttobetrag, also den Wert des gesamten Nachlasses ohne Abzug von Schulden und Lasten, der Besteuerung unterwirft, sondern fast durchwegs den Nettobetrag. Die Erbanfallssteuer ist für die Berechnung des Volksvermögens nur dann verwendbar, wenn sie eine allgemeine ist, also alle Erben, auch die Ehegatten und Abkömmlinge, erfaßt. Die beschränkte Erbanfallssteuer oder Kollateralsteuer, die nur Aszendenten, Seiten- oder Nichtverwandte belastet, liefert kein brauchbares statistisches Material.

Da die juristischen Personen, dann das Staats- und Kommunalvermögen und die kleinen Erbschaften von der Besteuerung ausgeschlossen sind, bestehen somit selbst bei der Nachlaßsteuer und allgemeinen Erbanfallssteuer dieselben Bedenken wie bei der Verwendung der Vermögenssteuer zur Berechnung des Volksvermögens. Die ermittelte Wertziffer muß erst um den Wert des geschätzten Staatsvermögens und den Wert der nicht unter die Erbschaftssteuer fallenden anderen physischen und nichtphysischen Vermögenssubjekte ergänzt werden. Hier besteht aber eine besondere Gefahr zu Doppelberechnungen, da bei den vererbten Hinterlassenschaften auch Wertpapiere in die Berechnung einbezogen wurden und die diesen entsprechenden Realien somit nicht nochmals in Rechnung gestellt werden dürfen.

Neben diesen Mängeln, die sich aus der Natur der Erbschaftsbesteuerung ergeben, sind für eine einigermaßen zuverlässige Volksvermögensberechnung mittels dieser Methode noch einige andere recht heikle Punkte zu beachten. A. Wagner[11]) weist auf die Notwendigkeit einer ordentlichen Verwaltungsorganisation für die genaue Veranlagung und richtige Durchführung, insbesondere auch auf die Erforderlichkeit einer vollständigen Erfassung aller gesetzlich steuerpflichtigen Vermögen hin. Auch die Ergebnisse der Schenkungssteuer, die zur Ergänzung der Erbschaftssteuer dient und ihre Umgehung verhindern soll, sind bei der Ermittlung der jährlichen Erbschaftsquote zu berücksichtigen. Dies ist umso erforderlicher, als sich, wie Wagner[12]) hervorhebt, besonders in bäuerlichen Kreisen die Sitte findet, das Anwesen der Eltern den Kindern schon bei Lebzeiten zu übereignen, um sich nach einer angemessenen Gegenleistung auf den Altenteil zu setzen und daneben auch größere Vermögensüberlassungen an die Kinder, z. B. in Gestalt von Ausstattungen stattfinden.

Aber neben den Mängeln, die sich bei der Berechnung der jährlich sich vererbenden Vermögensquoten zeigen, soll auch eine Kritik des Multiplikators dieser Größe nicht unterbleiben. Wir haben schon erwähnt, daß V. Stuart selbst erkannt hat, daß sich bei dessen Ermittlung insoferne ein Fehler ergibt, als das mittlere Alter der Vermögensbesitzenden in einem Staate höher ist als das mittlere Alter aller seiner Angehörigen. Da sich aber das mittlere Alter aller Personen eines Landes, die Vermögen besitzen, nicht ermitteln läßt, ist hier eine exaktere Berechnung unmöglich. Außerdem ist auch zu beachten, was V. Stuart namentlich de Foville gegenüber mit Recht betont, daß der Lebensdauerkoeffizient temporale und lokale Verschiedenheiten aufweist und daß es somit fehlerhaft wäre einen für ein Land zu einer bestimmten Zeit ermittelten Koeffizienten absolute Bedeutung beizumessen.[13]) Aus der Erkenntnis heraus, daß man in Anbetracht der verschiedenen Mortalitätsverhältnisse für verschiedene Länder nicht denselben Multiplikator benutzen darf, kommt er dann zu der Forderung nach Spezialisierung der Untersuchung. Vielleicht ließe sich gerade für die Länder, welche eine entsprechende Erbschaftssteuer besitzen, der allgemeine Wunsch nach exakterer Bestimmung des für diese Berechnungsart eminent wichtigen Multiplikators im Wege der Entquete verwirklichen.

---

[11]) A. Wagner, a. a. O., S. 54.
[12]) A. Wagner, a. a. O., S. 55.
[13]) V. Stuart, a. a. O., S. 430.

2. Kapitel.

Die Methodik zur Erfassung des steuerbaren und aktiv-werbenden Volksvermögens.

Wir haben in einem der vorhergehenden Abschnitte dargelegt, daß es im Hinblick auf die Bedeutung der Volksvermögensberechnungen zweckvoller erscheint nicht den Güterkomplex „Volksvermögen", wie er hinsichtlich seines Inhalts und Umfangs durch den sozialökonomischen Begriff „Volksvermögen" bestimmt wird, der statistischen Erfassung zugrundezulegen, sondern, je nachdem ob man mit derartigen Ermittlungen Erkenntnisse für die Wohlstands- und Reichtumsbetrachtung eines Volkes oder aber für gewisse finanzpolitische Zwecke gewinnen will das „aktiv werbende bezw. das steuerbare Volksvermögen".

1. Abschnitt.

Die Berechnung des steuerbaren Volksvermögens mittels der sekundär-statistisch-subjektiven Methode.

Methodisch leichter zu erfassen ist das „steuerbare Volksvermögen". Für die Zugehörigkeit zum „steuerbaren Volksvermögen" ist weniger die qualitative Beschaffenheit gewisser Güterobjekte maßgebend. Dieses setzt sich vielmehr aus der Gesamtheit der steuerbaren Vermögen der einzelnen Steuersubjekte zusammen und schließt alle Vermögensobjekte aus, die sich im Besitze von Wirtschaftssubjekten befinden, die nicht unter das Vermögenssteuergesetz fallen. Schon dieser Tatbestand läßt uns erkennen, daß für die Erfassung des steuerbaren Volksvermögens die objektive Methode und die Methode mittels der Erbschaftsstatistik unbrauchbar sind. Die Grundlage der Berechnung des steuerbaren Volksvermögens bildet vielmehr die Vermögenssteuer. Nach dem „Gesetz über Vermögen und Erbschaftssteuer" vom 10. August 1925 setzt sich das deutsche steuerbare Volksvermögen aus dem steuerbaren Vermögen der „unbeschränkt und der beschränkt" Vermögenssteuerpflichtigen zusammen. Zu den ersteren gehören natürliche [1]) und juristische [2]) Personen (mit Ausnahme deren, die von der Vermögenssteuer gemäß § 4 befreit sind), welche ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz und Ort der Leitung im Inland haben. Die zweite Gruppe wird gebildet durch die Gesamtheit der natürlichen Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben und sich nicht länger als 6 Monate im Inland aufhalten und der Gesamtheit der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, Gesellschaften und

[1]) § 2 a und b.

[2]) § 2 II a, b und c Vermögenssteuergeſ.

Anstalten, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland ist und die Inlandsvermögen besitzen.

Das steuerbare Volksvermögen ist aber nicht gleich der Summe der Einzelvermögen der unbeschränkt Steuerpflichtigen plus der Summe der inländischen Vermögenswerte der beschränkt Steuerpflichtigen, denn der Vermögensbegriff des Vermögenssteuergesetzes ist begrifflich enger gefaßt als der sozialökonomische Vermögensbegriff und schließt beträchtliche Werte des Gebrauchsvermögens nicht in sich.

Besonders günstig ist für die Wertermittlung des steuerbaren Volksvermögens der Tatbestand, daß das Reich für die Bewertung der einzelnen Vermögenskategorien bestimmte Normen aufgestellt hat. Damit werden bei wiederholten Berechnungen desselben Fehler vermieden, die sich aus der willkürlichen Bewertung der Güterobjekte nach Verkehrs-, Ertrags- und Kurswert ergeben. Nach den geltenden Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes erfolgt die Bewertung des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögens nach dem Ertragswert, während bei der Berechnung des Betriebsvermögens in erster Linie vom gemeinen Wert ausgegangen wird, d. h. von dem Wert der Gegenstände,[3]) „den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebes für den Betrieb haben." Bei der Bewertung der dritten Vermögenskategorie des Reichsbewertungsgesetzes, dem Grundvermögen ist zu unterscheiden zwischen den [4]) „bebauten Grundstücken, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen" und den bebauten Grundstücken, bei denen dies nicht der Fall ist oder die sich im Zustand der Bebauung befinden. Ersteres wird durch den Ertragswert ermittelt, letzteres dagegen nach dem gemeinen Wert. Grundstücke, welche als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind, werden ebenfalls nach dem gemeinen Wert ermittelt. Für die Kategorie „sonstiges Vermögen" gilt in der Regel der gemeine Wert, doch können Wertpapiere, Anteile und Genußscheine nach einem festzusetzenden Steuerkurswert bestimmt werden.

Wesentlich für die Zwecke des Finanzpolitikers ist aber nicht nur die Kenntnis des Gesamtwertes des steuerbaren Volksvermögens sondern auch dessen sachliche Gliederung. Eine bessere Ausgestaltung der Bildung von Größenklassen bei der Statistik der steuerbaren Volksvermögen ergibt sich im Hinblick auf dessen quantative Zusammensetzung, ein Tatbestand, der für die Beurteilung der steuerlichen Ergebnisse der Vermögenssteuer um so bedeutungsvoller ist, da der bei der Berechnung der Steuer zugrundegelegte Normaltarif von 5 ‰, für Vermögen bis zu 50 000 eine Degression und eine Progression für Vermögen von 250 000 bis 500 000 ℳ vorsieht.

---

[3]) § 31.2 Reichsbewertungsges.

[4]) § 35 Reichsbewertungsges.

2. Abschnitt.

Die Wertermittlung des aktiv werbenden Volksvermögens mit Hilfe der Einkommensteuer.

Weit schwieriger als das „steuerbare“ Volksvermögen läßt sich das „aktiv werbende“ Volksvermögen rechnerisch erfassen, denn hier kann die Wertermittlung nicht an einen im Ruhezustand sich befindlichen Güterkomplex anknüpfen. Die Wertung dieser Güter erfolgt vielmehr aus ihren Erträgnissen. Güter ohne Erträge scheiden von der Berechnung aus. Das aktiv werbende Volksvermögen stellt somit nicht einen latenten Güterkomplex dar, sondern einen fluktuierenden und veränderlichen Bestandteil ökonomischer Werte. Wie in den obigen Betrachtungen bereits erörtert wurde, hat diese begriffliche Umgrenzung unserer Erhebungsmasse ihren Zweck im Hinblick auf die systematische Erfassung des Volkswohlstandes und der produktiven Kraft eines Landes.

Grundlage der Wertberechnung des „aktiv-werbenden Volksvermögens“ bildet somit der aus ihm innerhalb einer gewissen Zeiteinheit erzielte Reinertrag. Da aber, wie Philippovich [1]) schreibt, alle Erträge irgendwelchen Wirtschaftssubjekten zufließen müssen, und dann als „eine Einheit vom Standpunkt des sie beziehenden Subjektes“ dessen Einkommen bilden, so können wir, falls die wirtschaftlichen Quellen, aus denen die Wertgrößen der einzelnen Einkommensbestandteile sich ergeben, bekannt sind, auch das Einkommen unserer Ermittlung zugrundelegen. Dabei muß aber immer berücksichtigt werden, daß sich der Einkommensbegriff vielfach mit diesen aus wirtschaftlichen Quellen fließenden Erträgnissen nicht erschöpft, sondern daß man auch nicht selten aus nichtwirtschaftlichen Quellen herrührende Einkünfte in ihn einschließt. Der „Quellentheorie“ steht die besonders von Schanz vertretene Reinvermögenszuwachstheorie gegenüber, die auch alle einmaligen Einkünfte umfaßt.

Zur Grundlage der Ermittlung des aktiv-werbenden Volksvermögens können somit die Ergebnisse der allgemeinen Einkommensteuer eines Landes verwendet werden, vorausgesetzt allerdings, daß diese auch das Einkommen nach ihren Quellen unterscheidet, da sich sonst eine Trennung der zu kapitalisierenden Reinerträgnisse aus wirtschaftlichen Quellen von den übrigen Einkommensbestandteilen nicht durchführen läßt. In England haben Giffen und neuerdings Stamp diese Methode der Ertragskapitalisierung wiederholt zur Ermittlung des Volksvermögens bevorzugt, was sich vor allem aus der Art der englischen Einkommensteuergesetzgebung, die durch die fünf schedules A, B, C, D und E charakterisiert ist, erklären läßt. 1914 schätzte E. Fuhrmann [2]) das Volkseinkommen Sachsens unter Zugrundlegung der sächsischen Einkommensteuer, die folgende Einkommensgruppen unterscheidet:

---

[1]) E. v. Philippovich, a. a. O., S. 337.
[2]) E. Fuhrmann, a. a. O., S. 15.

1. Einkommen aus Grundbesitz,
2. Einkommen aus Rentenzinsen, Dividenden usw.,
3. Einkommen aus Löhnen, Gehältern,
4. Einkommen aus Handel und Gewerbe.

Eine tiefere Ausgestaltung und Vereinheitlichung fand die Einkommenbesteuerung in Deutschland erst durch das Reichseinkommensteuergesetz vom 29. März 1920, das sich auf die physischen Personen beschränkte und für die juristischen Personen durch das Körperschaftssteuergesetz vom 30. März 1920 ergänzt wurde. Als Einkommen galt der Reinvermögenszuwachs eines bestimmten Zeitabschnitts, sodaß also neben Reinerträgnissen werbender Werte auch Geschenke, Erbschaften, Legate, Lotteriegewinne usw. diesem zuzurechnen waren. Das neue Reichseinkommensteuergesetz vom 15. August 1925 nähert sich hinsichtlich des Einkommensbegriffes wieder mehr der Quellentheorie. Für die Methodik zur Erfassung des aktiv-werbenden Volksvermögens ist es insoferne geeigneter, als es acht Einkommensarten unterscheidet:

1. Einkünfte aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit,
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichen Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause,
7. Andere wiederkehrende Bezüge,
8. Sonstige Leistungsgewinne.

Bei der Ermittlung des aktiv-werbenden Volksvermögens durch Kapitalisierung der einzelnen Einkommensarten ergeben sich aber eine Reihe nicht unbedenklicher Schwierigkeiten. Zunächst bleiben die Einkünfte unter 7. und 8. bei der Kapitalisierung unberücksichtigt, denn diese stellen fast durchwegs abgeleitetes Einkommen dar, d. h. Einkommen, das weder aus der Gütererzeugung noch aus der Hervorbringung von Verbrauchsnutzungen oder Verbrauchsdienstleistungen besteht und dem somit auch das nach W. Winkler [3]) für das nicht abgeleitete Einkommen wesentliche Kriterium fehlt, „das Aequivalent in der Naturalform des Volkseinkommens.“ Aber auch bei der Berechnung der zu kapitalisierenden Einkünfte, aus Land- und Forstwirtschaft einerseits und dem Gewerbebetrieb anderseits fehlt es nicht an Bedenken. Die Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,[4]) zu denen auch die Einkünfte aus Tierzucht, Gemüse- und Obstbau, Baum-

---

[3]) W. Winkler, a. a. O., S. 375.
[4]) § 26 Einkommensteuergesetz.

schulen und Samenzucht, Wein- und Hopfenbau, Binnenfischerei, Fischzucht, Teichwirtschaft, Torfstich und der Gewinnung von Steinen und Erde zu rechnen sind (soweit es sich nicht um einen selbständigen Gewerbebetrieb handelt), ferner der Wert der Nutzung der Wohnung des Unternehmers (soweit ihr Umfang bei Betrieben gleicher Art üblich ist), und die im Betrieb anfallenden Einkünfte aus Rechten an Grundstücken, Gefällen usw., gestaltet sich für die nicht buchführenden Landwirte zu einer Aufgabe, deren völlig befriedigende Lösung vor allem an der Veranlagung derselben scheitert und die sich auch nicht durch die Heranziehung von Laienmitgliedern in die Steuerausschüsse völlig erreichen lassen wird. Ein gewisses Hilfsmittel für die Veranlagung der Einkommen der Klein-Landwirte (und Kleingewerbetreibenden) sieht lediglich der § 46 des Reichseinkommensteuergesetzes vor, der die Anwendung gewisser Durchschnittssätze gestattet, die in der Regel sowohl als Rohertrags- wie als Reinertragssätze in Prozenten des Umsatzes festgesetzt sind. Wenn auch diese Art der Ermittlung von Reinertragssätzen auf der Grundlage des Rohertrages und des Umsatzes besonders im Hinblick darauf, daß in wirtschaftlich normalen Zeiten das Verhältnis des Reinertrages zum Rohertrag von sehr vielen besonderen Umständen abhängt, für die Zwecke der Steuerbehörden nicht unbedenklich erscheint, so stellt sie doch einen gewissen objektiven Weg zur Erfassung der kleinen Einkommen dar.

Ungünstig für die Berechnung des land- und forstwirtschaftlichen und gewerblichen Vermögens ist der Tatbestand, daß die „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“ und „Gewerbebetrieb“ nicht nur deren Reinerträgnisse darstellen, sondern auch den Wert der Arbeitsleistungen des selbst wirtschaftenden Unternehmers und dessen Familienangehörigen enthalten, sodaß eine Kapitalisierung der gesamten Einkünfte dieser Einkommensgruppen mittels eines nach bestimmten Grundsätzen zu ermittelnden Faktors, methodisch fehlerhaft wäre. Die Ausscheidung der Arbeitseinkünfte läßt sich aber auf exakte statistische oder mathematische Art kaum bewerkstelligen, sondern kann nur mittels mehr oder minder wohlüberlegten Schätzungen geschehen.

Einfacher gestaltet sich die Kapitalisierung der Reingewinne aus Vermietung und Verpachtung der unter § 6 des Einkommensteuergesetzes fallenden Werte. Dagegen bereiten die „Einkünfte aus Kapitalbesitz“ für die Berechnung des aktiv werbenden Volksvermögens bedeutende Schwierigkeiten. Sie setzen [5]) sich in der Hauptsache aus Dividenden, Zinsen und sonstigen Gewinnen, welche auf Aktien, Kuxen, Genußscheine entfallen, aus Einkünften durch Beteiligung an einer stillen Gesellschaft, aus Zinsen von Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten, Hypothekenzinsen, Diskont-

[5]) Vgl. § 37 Einkommensteuergesetz.

beträgen von Wechseln und Anweisungen usw. zusammen. Ein nicht unbedeutender Teil dieser Einkünfte aus Kapitalbesitz erscheint auch als Einkommen der unter das Körperschaftssteuergesetz fallenden juristischen Personen. Das Einkommen der nichtphysischen Personen wird somit doppelt besteuert, einmal bei diesen als den Trägern der Unternehmen und dann aber auch bei den einzelnen Gesellschaftern, die den von den Körperschaften ausgeschütteten Gewinn „als Einkünfte aus Kapitalbesitz" zum zweiten Male zu versteuern haben. Dieser Tatbestand darf aber nicht dazu verleiten auch das diesen Einkünften entsprechende Kapitalvermögen doppelt in Rechnung zu stellen.

Zur Vermeidung etwaiger Fehler kann man das Verfahren Fuhrmanns [6]) einschlagen, der für die Berechnung des Volksvermögens des Königreichs Sachsen mittels der sächsischen Einkommensteuer alle unter der Gruppe „Einkommen aus Renten, Zinsen usw." erscheinenden Werte unbeachtet läßt, „da alle Gewinnanteile, die von den Gesellschaften ausbezahlt werden, schon einmal als Einkommen der Gesellschaft versteuert worden sind". Diese Einkommenskategorie würde sich nach der neuen Reichssteuergesetzgebung aus den Ergebnissen des Körperschaftssteuergesetzes ergeben. Eine weitere Art des „Einkommens aus Renten" sind Sparkassenzinsen, Schuldzinsen u. dgl. Diese Einkünfte berücksichtigt er ebenfalls nicht, „da Schuldzinsen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer auch vom Schuldner stets besonders aufgeführt werden müssen und erst in Abzug gebracht werden, nachdem alle übrigen Einkommensteile voll nachgewiesen sind", sodaß er diese Zahlen mit Recht außer acht läßt, sofern er seinen Berechnungen die unverkürzten Einkommensummen zugrundelegt. Dasselbe gilt für Zinsen von Staatspapieren, da der Wert des Staatsvermögens besonders ermittelt wird.

Die Fuhrmannsche Methode zur Ermittlung der den Einkünften aus Kapitalvermögen entsprechenden ökonomischen Werte erscheint auch uns als die geeignetste. Bedeutend komplizierter gestaltet sich das Ermittlungsverfahren, wenn man die „Einkünfte aus Kapitalvermögen" kapitalisiert. Dann dürfen die Besteuerungsergebnisse der Steuersubjekte des Körperschaftssteuergesetzes nicht noch einmal als Berechnungsgrundlage verwendet werden und auch bei der Erfassung des aktiv-werbenden Vermögens des Staates ist zu beachten, daß ein Teil dieser ökonomischen Werte bereits mit der Kapitalisierung der „Einkünfte aus Kapitalvermögen" berechnet ist.

Den schwierigsten Punkt bei der Ermittlung des aktiv-werbenden Volksvermögen stellt die Ermittlung jener immateriellen ökonomischen Werte dar, als deren Ertrag sich das Arbeitseinkommen ergibt. Das Problem der Errechnung des ökonomischen Wertes des Individuums im Hinblick auf dessen Arbeitskraft ist heute noch nicht gelöst, wenn

[6]) Fuhrmann, a. a. O., S. 19.

auch Losch,[7] Spann,[8] Herzfelder [9]) u. a. neuerdings wieder die Forderung der Einbeziehung des ökonomischen Wertes des menschlichen Arbeitskapitals in die Volksvermögensberechnungen aufstellen. A. de Foville [10]) berechnet 1905 für Frankreich „le capital humain“ mit 100 Milliarden Francs; in der modernen englischen Nationalökonomie sucht vor allem J. C. Stamp [11]) neben dem Sachgutkapital auch das Menschenkapital, „the personal capital“ zu erfassen.

Wenn trotz alledem bei sehr vielen Volksvermögensberechnungen der Wert des Menschen bezw. der in ihm wirtschaftlich nutzbaren Fähigkeiten und Kräfte ignoriert wird, so geschieht dies in erster Linie deshalb, weil weder der Mensch noch seine Arbeitskraft als Bestandteil des diesen Berechnungen zugrundeliegenden sozialökonomischen Volksvermögensbegriffes betrachtet wird. Damit muß aber auch zugegeben werden, daß alle diese Berechnungen im Hinblick auf ihren Zweck, die Wohlstands- oder Reichtumsvergleichung zweier Nationen oder einer Nation zu verschiedenen Zeiten, an Bedeutung verlieren. Nach der K. Helfferichschen [12]) Volksvermögensschätzung steht z. B. das durchschnittliche deutsche Volksvermögen von 4500—4900 ℳ pro Kopf der Bevölkerung beträchtlich hinter dem französischen zurück, das E. Théry für 1908 mit durchschnittlich 7314 Frcs. beziffert. Aber es wäre fehlerhaft, einzig und allein aus diesen beiden Relativzahlen Schlüsse zu ziehen auf die volkswirtschaftliche Kraft dieser beiden Länder. Würden diese Schätzungen auch den Wert des einkommenbildenden Arbeitsvermögens enthalten, so würde sich das Bild bereits wesentlich zugunsten Deutschlands verschieben. Mit Recht schreibt daher Helfferich,[13]) „soweit eine französische Ueberlegenheit an Kapitalbesitz pro Kopf der Bevölkerung vorhanden sein mag, wird dieser Unterschied zweifellos stark überwogen durch die ganz bedeutend stärkere Intensität, mit der in Deutschland gearbeitet wird. Frankreich ist das Land der Rente, Deutschland das Land der Arbeit“. Vom theoretischen Standpunkt ist daher die Forderung verständlich, daß auch der Wert der Arbeitskräfte einer Nation bei allen Bestandsaufnahmen der aktiven ökonomischen Werte eines Volkes mit berücksichtigt werden muß. Auch ein Argument O. Spann [14]) für die Einbeziehung des Inventars der Arbeitskräfte in die Volksvermögensschätzungen soll nicht unerwähnt bleiben. „Selbst nach der höchsten Schätzung des deutschen Volksvermögens vor dem Kriege, jener Steinmann-Buchers (360 Milliarden) könnten die deutschen Kriegs-

[7]) Losch, Lebendes und totes Volksvermögen, a. a. O., S. 187 ff.
[8]) Spann, Fundament der Volkswirtschaftslehre, a. a. O., S. 206 ff.
[9]) Herzfelder, a. a. O., S. 80 ff.
[10]) A. de Foville, a. a. O., S. 72.
[11]) Stamp, a. a. O., S. 379.
[12]) Helfferich, a. a. O., S. 114.
[13]) Helfferich, a. a. O., S. 100.
[14]) O. Spann, a. a. O., S. 210.

kosten nicht annähernd so leicht ertragen werden, wie dies der Fall ist. Daß der Krieg meistens weniger Arbeitskraft vernichtet als Sachgüter ist für die Kriegskosten und Volksvermögensrechnung die wichtigste und zugleich die günstigste Tatsache."

Schwieriger als die Entscheidung der Frage, ob diese menschlichen Kapitalwerte als Bestandteile des aktiv werbenden Volksvermögens zu betrachten seien, ist das methodische Problem seiner ziffernmäßigen Berechnung.

E. Engel ermittelt den Wert des Menschen nach der Höhe des Erziehungskapitals. Berechnungsgrundlage bildet somit der Wert jener Kosten, den jemand seiner Familie und der Gesellschaft bis zum Beginn seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit verursacht,[15]) „wobei aber der Kostenwert der Kinder, welche das Bildungsziel glücklich erreichen, nebst den Zinsen des für sie direkt aufgewandten Kapitals auch noch um alles das wächst, was für die Gestorbenen und Verdorbenen aufgewandt wurde".

Nach den gleichen Grundsätzen erfaßt auch Losch den durchschnittlichen Kostenwert des deutschen Menschen.[16]) „Wir legen," schreibt er, „im Geiste jedem ein „Konto" an und schreiben in dieses Konto alles ein, was für ihn persönlich ausgegeben wurde."

Zutreffend wendet aber Herzfelder gegen alle derartigen Berechnungen des ökonomischen Wertes des Menschen nach seinen Ausbildungskosten ein,[17]) daß sie [18]) „durch die täglichen Beobachtungen des Lebens überholt sind, in denen der Wert des Menschen, d. h. sein ökonomischer Wert nicht nach seinem Kostenwerte, sondern aus einer rein subjektiven Wertung der Gesellschaft abgeleitet wird". Wesentlich für die Bezifferung des Kapitalwertes des Menschen ist nicht dessen Kostenwert, sondern vor allem die Möglichkeit der Verwertung seiner Arbeitskraft und die Größe dieses Verwertungsergebnisses. Es ist nicht gleichgültig für die Bewertung des Menschenkapitals ob die Bevölkerung sich aus überwiegend gebrechlichen und kranken Menschen zusammensetzt und ihre Struktur durch ein Ueberwiegen der arbeitsunfähigen jungen und älteren Altersklassen gegeben ist oder aber ob ein gesunder arbeitsfähiger Menschenschlag vorhanden ist. Dann muß aber noch für die Berechnung des Arbeitskapitals der Tatbestand ausschlaggebend sein, ob in einem Staate die größere Anzahl der Arbeitsfähigen beschäftigt sind oder ob sie lediglich für die Volkswirtschaft als Konsumenten in Betracht kommen.

In neuerer Zeit hat man daher für die Ermittlung des Arbeitskapitals des Menschen andere Wege eingeschlagen und nicht mehr die

---

[15]) E. Engel, Der Kostenwert des Menschen, in „Volkswirtschaftliche Zeitfragen", Jahrgang 5, Berlin 1883, S. 76.
[16]) Losch, Lebendes und totes Volksvermögen, a. a. O., S. 191.
[17]) Vgl. auch Schnapper-Arndt, a. a. O., S. 195.
[18]) Herzfelder, a. a. O., S. 84.

Ausbildungskosten als Berechnungsbasis verwendet, sondern den Grad der sich offenbarenden Leistungsfähigkeit des Menschen. Bahnbrechend in dieser Beziehung sind die Gedanken A. de Fovilles, der seine Berechnung des „capital humain" auf das jährliche Arbeitseinkommen aufbaut.

Natürlich ist es fehlerhaft, wenn man, wie E. Reclus [19]) verfährt, das gesamte Volkseinkommen, also sowohl Arbeitseinkommen wie auch Zinsen und Dividenden usw. mit dem gleichen Faktor kapitalisiert. Er übersieht dabei, daß mit dem Tode oder der Arbeitsunfähigkeit des Individuums sein Arbeitseinkommen auf null zusammenschrumpft, während z. B. das Zinseneinkommen aus Staatspapieren fortbesteht und er berücksichtigt auch nicht, daß das Arbeitseinkommen eigentlich noch lange nicht einen Reinertrag der Arbeitskraft darstellt, sondern, wie Foville [20]) schreibt, ein „product brut". „Cette distinction entre le product brut et le product net du travail n'est pas encore suffisamment entrée dans le cercle des idees courantes." Von der Gesamtsumme des Arbeitseinkommens sind nach Foville die zur Erhaltung des kulturellen Existenzminimums gemachten Ausgaben „les frais d'entretien", abzuziehen, um den „product net" zu erhalten.

Im gewissen Sinne verwandt mit den Gedankengängen Fovilles ist die Theorie des physischen Kapitals Herzfelders. Auch er erblickt den Schlüssel zur Berechnung des Arbeitskapitals in der „möglichen Ausgestaltung der Differenz zwischen dem innerhalb einer gewissen Zeiteinheit von einem Individuum erlangten Arbeitseinkommen und den innerhalb derselben Zeit verbrauchten Werten.[21]) „Diese unbestimmbare Sparkraftfähigkeit des lebenden Geschlechts ist der wahre und einzige Maßstab für die Bestimmung des physischen Kapitals. Allerdings erkennt er an, daß, solange [21]) „man den aus der Sparkraft resultierenden Zuwachs des volkswirtschaftlichen Vermögens noch keineswegs gebührend untersucht hat", man auch hier auf mehr oder minder vage Schätzungen angewiesen ist.

Bei einer Kritik des Fovilleschen Berechnungsverfahrens zur Ermittlung des Kapitalwertes des Menschen ist zunächst der Faktor „product net" eingehender zu betrachten. Dieser wird für die Familie bezw. den Haushalt berechnet, da dieser und nicht das Individuum die wirkliche soziale Einheit bildet. „Son Product net", schreibt Foville,[22]) „son product capitalisable consisté, dans le gain de ceux de ces membres qui peuvent travailler, dimunié des dépenses sans les-quelles ce petit groupe périrait ou dépérirait, comme un cheval qui n'est pas nourri, comme une maison qui n'est plus entretenu."

---

[19]) E. Reclus, Nouvelle Geographie Universelle. (Allg. Stat. Archiv de l'Inst. Intern., Tome II, p. 885).
[20]) Foville A. de, a. a. O., S. 72.
[21]) Herzfelder, a. a. O., S. 90.
[22]) Foville, a. a. O., S. 72.

Dieser Ansicht können wir uns aber nicht anschließen. Nicht das Existenzminimum ist entscheidend für die Berechnung des product net dieser sozialen Einheiten, sondern der tatsächliche Verbrauch. Gewiß, bei einer Maschine werden die Kosten für ihre Instandsetzung und Inbetrieberhaltung unter Berücksichtigung ihrer größtmöglichsten Rentabilität auf ein Minimum reduziert. Aber der Mensch ist keine lebende Maschine. Seine Erziehung z. B. erfolgt nicht allein nach ökonomischen Gesichtspunkten. Auch Keilhan,[23]) ist der Auffassung, daß vom ökonomischen Standpunkt aus die Ausbildung des Menschen, mit der dinglichen Produktion verglichen, auf einer primitiven Stufe stehe, da sich die ökonomischen Motive hierbei nur in sehr beschränktem Maße geltend machen. „So wird der öffentliche Unterricht", schreibt er, „im wesentlichen nach dem Gesichtspunkt geordnet den Kindern und jungen Leuten eine Summe mentaler Kenntnisse geben, die ihnen als Staatsangehörige nutzen können. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil des Unterrichts dient unmittelbar ökonomischen Zwecken." Was für die Ausbildung gilt, hat auch für die fernere Lebenshaltung Geltung. Auch diese erfolgt nicht immer unter Zugrundelegung des geringsten Mittels, „des kulturellen Existenzminimums", das benötigt wird zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Als Schlüssel zur Ermittlung des Arbeitskapitals dienen daher nicht jene ökonomischen Werte, die der Mensch innerhalb einer gewissen Zeiteinheit erübrigen könnte, wenn die Befriedigung seiner Existenzbedürfnisse unter Wahrung des ökonomischen Prinzips erfolgen würde, sondern jene, die der Mensch aus seinen Arbeitserträgnissen tatsächlich zurücklegt.

Aber noch in anderer Hinsicht vermögen wir der von Foville errechneten Wertziffer des „capital humain" nicht zuzustimmen.[24]) „Sur 15 milliards de salaires il se pent qu'il y ait 10 milliards de „frais d'entretien" à déduire et de 300 milliards nous tomberions ainsi au denier vingt, à 100 milliards seulement de capital humain." Foville kapitalisiert somit den Arbeitsreinertrag in derselben Weise wie etwa das Zinseneinkommen, welches aus dem Besitz von Staatsanleihen fließt. Und doch ist zwischen beiden Einkommen ein eminenter Unterschied! Letzteres hat, sofern der Staat seine Verpflichtungen aufrechterhält, ewige Dauer, ersteres aber ist auf Arbeitsfähigkeit basiert, die erlischt, sobald das Arbeitssubjekt stirbt oder arbeitsunfähig wird. Diese wahrscheinliche Aktivitätsdauer aber muß bei der Kapitalisierung des Arbeitseinkommens unbedingt berücksichtigt werden.

Wenn die Ermittlung des menschlichen Kapitals somit auch mit bedeutenden Schwierigkeiten verknüpft ist und der Ansicht

---

[23]) Keilhan, a. a. O., S. 143 ff.
[24]) Foville, a. a. O., S. 72.

O. Spanns,[25]) daß die Aufstellung des Inventars der Arbeitskräfte „nicht allzu schwer ist", durchaus nicht beigepflichtet werden kann, so erscheint uns der von Foville angezeigte Weg durchaus gangbar, vor allem dann, wenn auch die Konsumstatistik noch zu exakteren Resultaten gelangt. Ein Vorteil dieser Methode liegt alsdann darin, daß die wirtschaftliche Veranlagung des Volkes, sein Sparsinn, sein Hang zur Verschwendung, aber auch seine Gliederung nach Geschlecht und Alter sich in der ermittelten Wertziffer ausprägen würden.

Komplikationen ergeben sich für den Statistiker aber auch bei der Ermittlung des „Rohertrags" der Arbeit eines Volkes. Das deutsche Einkommensteuergesetz enthält unter der Rubrik: Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit nur einen Teil des gesamten jährlichen Arbeitsertrages. Zum geringen Teil enthalten, wie wir bereits darlegten, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb Arbeitseinkommen, zum überwiegenden Teil ist es in Verbindung mit Einkünften aus Kapitalvermögen in den „Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit" enthalten. Eine exakte rechnerische Ermittlung und Aussonderung des Arbeitseinkommens aus diesen Einkommenskategorien ist aber kaum möglich. Hier müssen sich die Statistiker mit Schätzungen begnügen, die nach bestimmten, spezieller zu untersuchenden Grundlagen zu geschehen hätten.

Stößt somit die Ermittlung des gesamten aktiv werbenden Volksvermögens durch Kapitalisierung seiner Erträge unter Zugrundelegung der Einkommensteuer für deren Bestimmung auf eine Reihe von Bedenken, so vermehren sich diese noch für die Erfassung jener ökonomischen Werte, deren Erträge durch die Einkommenbesteuerung nicht festgesetzt werden können. Das gilt in erster Linie für die Einkommen aller Wirtschaftssubjekte, die von der Einkommensteuer befreit sind und für die wegen unrichtigen Bekenntnisses der Zensiten der Besteuerung entschlüpfenden Einkommensteile. Diese Werte lassen sich nur mittels geschätzter Zuschläge zu den anderen Einkommenskategorien erfassen.

Anderseits sind auch von den von uns betrachteten Einkommensarten Abzüge zu machen, da sich ein Teil derselben nicht als volkswirtschaftlicher Ertrag darstellt, sondern als bereits vor der Einkommensperiode vorhandenes Vermögen. Da diese Beträge für den Statistiker isoliert ebenfalls nicht berechenbar sind, müssen auch hier mittels besonderer Anhaltspunkte gewonnene Abwägungen Ersatz leisten.

Einer besonderen Erfassung bedürfen ferner noch die aktivwerbenden Werte des Staates und der übrigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Falls man das „Einkommen aus Kapitalvermögen" der physischen Personen bereits in die Berechnung ein-

---

[25]) O. Spann, Fundament . . ., a. a. O., S. 206.

bezogen hat, hat man einen Teil dieser Werte durch die im Besitze der Privaten befindlichen Staats- und Kommunalobligationen bereits erfaßt.

Soweit die Vermögensobjekte nach analogen Grundsätzen der Privatwirtschaft bewirtschaftet werden, steht ihrer Wertermittlung durch Kapitalisierung der Reinerträge keinerlei Bedenken gegenüber. Problemhaft gestaltet sich aber die Berechnung jenes Staatsvermögens, dessen Zweck die Hervorbringung von Leistungen immaterieller Natur ist, wie Rechtsschutz, Aufrechterhaltung des Friedens, Förderung der Bildung usw., also von Leistungen, die keinen Marktpreis haben, für deren Ueberlassung an die einzelnen privaten Wirtschaftssubjekte keinerlei spezielle Abgeltung besteht.

Der Schlüssel für die Erfassung dieser Werte wird in den generellen entgeltlichen Gegenleistungen, die der Staat autoritativ und einseitig nach bestimmten Grundsätzen für die Hervorbringung jener Leistungen erhebt, gesucht. Herzfelder ist der Ansicht,[26]) „daß es unzulässig wäre, allein nur die gewinnbringenden Vermögenswerte des Staates zu erfassen und daß die Forderung berechtigt sei vom Standpunkt des Staates auch dessen gesamte Steuereinnahmen, zum Zwecke der Hervorbringung materieller und immaterieller Leistungen für seine Untertanen in imaginärer Kapitalform auszudrücken. Allerdings besteht hier die Gefahr der Doppelzählungen, denn ein Teil dieser Steuereinnahmen dient zur Bezahlung der die Leistungen des Staates mit hervorbringenden Arbeitsleistungen der Beamten und würde bereits mit deren Kapitalwertberechnung in die Aktiven einbezogen. Diese Betrachtungsweise, daß die Gesamtsteuereinnahmen der Kaufpreis für die gesamten unentgeltlichen Leistungen des Staates seien, hat ihre Wurzel in der von der nationalistischen Staats- und Rechtslehre [27]) zu Ausgang des 18. Jahrhunderts vertretenen Aequivalenztheorie und ist wie diese selbst fehlerhaft. Sieht man von einer derartigen zahlenmäßigen Erfassung jener Werte, aus welchen die immateriellen Leistungen des Staates sich ergeben, nicht gänzlich ab und will man auch von dem Grundsatz der Ertragskapitalisierung nicht weichen, so erscheint indes dieser Weg der Berechnung jener öffentlichen Werte aus den Steuereinnahmen der einzige überhaupt mögliche.

Wir sind am Ende unserer Ausführungen angelangt. Unser Ausgangspunkt, die kritische Betrachtung der theoretischen und praktischen Bedeutung aller bisherigen Volksvermögensberechnungen hat uns die Erkenntnis gebracht, daß es im Hinblick auf die Bedeutung zweckmäßig erscheint, nicht einen Güterkomplex den Berechnungen zugrundezulegen, wie er in seinem Ausmaße durch den Inhalt des sozialökonomi-

[26]) Herzfelder, a. a. O., S. 72.
[27]) Vgl. Eheberg, Finanzwissenschaft, a. a. O., S. 190.

schen Begriffes „Volksvermögen“ bestimmt wird, sondern das gesamte „steuerbare“ bezw. „das gesamte aktiv-werbende Volksvermögen“.

Nach eingehender Darlegung und Kritik der bisherigen Methoden der Volksvermögensstatistik ergab sich, daß für die Ermittlung des „steuerbaren Volksvermögens“ die sekundär-statistisch subjektive Methode die einzig gegebene ist. Für die Erfassung des „aktiv-werbenden Volksvermögens“ stellt die nach Einkommensquellen gegliederte Einkommensteuer ein wichtiges Hilfsmittel dar. Allerdings ergeben sich auch hierbei eine Reihe von Mängel, die der Statistiker nur dadurch überwinden kann, daß er an die Stelle exakter Berechnung zu mehr oder minder wohlüberlegten Schätzungen greift. Dies gilt besonders bei dem sehr umstrittenen Problem der Ermittlung des menschlichen Arbeitskapitels und für die Einkommen, die nicht unter die Einkommensbesteuerung fallen.

Will man aber auf eine derartige, die ökonomischen Werte einer Volkswirtschaft zusammenfassende Ziffer mit symptomatischer Bedeutung für die Charakterisierung des Volkswohlstandes und der produktiven Kraft eines Landes nicht verzichten, so erscheint uns diese Art der methodischen Erfassung immerhin einen gangbaren Weg darzustellen. Was Fellner [28]) von den bisherigen Volksvermögensberechnungen sagt, das kommt auch für die Berechnung des „aktiv werbenden Volksvermögens in Betracht. Der Statistiker wird sich noch lange vor die Notwendigkeit gestellt sehen, außer den tatsächlichen Wertfeststellungen mit ziffermäßig ausgedrückten Mutmaßungen zu operieren. Noch oft werden Wahrscheinlichkeitsannahmen die Stelle der ziffermäßigen Tatsachen einnehmen. Es ist ebenfalls unsere Auffassung, daß die Wissenschaft dort, wo sie keine exakten ziffermäßigen Tatsachen erwarten darf, auch annähernde Werte annehmen müsse, die aber bei einer annähernd gleichmäßigen, nach bestimmten Grundsätzen aufgebauten Ermittlung, für periodische oder interlokale Vergleichungen trotzalledem Erkenntniswert besitzen.

---

[28]) Fellner, Das Volksvermögen ... ., a. a. O., S. 570.

Literatur-Verzeichnis.

Altmann P. S.: Vorträge über wirtschaftliche Grundbegriffe, Jena 1922.

Ashley W. J.: The Year-Book of Social Progress, for 1913—1914, London 1914.

Ballod C.: Wie groß ist das deutsche Volksvermögen? (Verwaltung und Statistik. 4. Bd., Heft 4, 1914).

Bertillon J.: Statistique des successions et à l'étranger. (Bull. de l'Instit. de Statisque, Tome XVIII, 2. livr.)

Bortkiowicz L. v.: Die Valutapolitik auf neuer Grundlage. (Bankarchiv XIV. Jahrg., Nr. 8.)

Chiozza-Money L. G.: Riches and Poverty. Eleventh Edition, London 1914.

Eggenschwyler W.: Sind Volksvermögen meßbar? Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. 52. Jahrg. Heft 3. 1916.

Eggenschwyler W.: Zum Problem der Produktivität. (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 104. Bd., 1915, I., Jena 1915.)

Eheberg K. Th. v.: Grundriß der Finanzwirtschaft. Erlangen 1925.

Eheberg K. Th. v.: Finanzwissenschaft, 18. und 19. Aufl. Erlangen 1922.

Eichhorn R.: Die einmaligen Vermögensabgaben im Deutschen Reiche. Jena 1925.

Engel E.: Der Werth der Menschen (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Jahrg. 5, Heft 37, 38, Berlin 1883).

Evert G.: Das deutsche Volksvermögen und sein jährliches Wachstum (Zeitschrift „Die Woche" 1913, S. 1026—1029).

Fahlbeck J.: La richesses nationale de la Suède (Bullet. de l'Inst. Intern. de Stat. Tome VI, Livr. 1, Vienne 1892).

Fahlbeck J.: L'évaluation de la richesse nationale de la Suède (Bull. de l'Inst. Intern. de Stat. Tome XX, Livr. 2, Vienne 1915).

Fahrländer M.: Das Volksvermögen der Schweiz. Basel 1919.

Fellner F.: Das Volksvermögen Oesterreichs und Ungarns (Bullet. de l'Inst. Intern. de Statist., Tome XX, Livr. 2, Vienne 1915).

Fellner F.: L'évaluation de la richesse nationale (Bullet. de l'Inst. de Statist., Tome XIII, Budapest 1902).

Fellner F.: Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Ungarn und Oesterreich. Anmerkungen und Reflexionen zu Pribrams Abhandlung (Stat. Monatsschrift, Neue Folge, XX. Jahrg., XI—XII. Heft, Brünn 1915).

Foville A. de: La richesse en France (Revue économique internationale, 3. année, Tome 2, 1916).

Foville A. de: Ce que c'est que la richesse d'un peuple et comment on peut la mesurer (Bull. de l'Inst. Int. de Stat., Tome XIV, Bd. 3, Berlin 1905).

Fuhrmann E.: Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen. Leipzig 1914.

Giffen R.: The Crowth of Capital, London 1890.

Gini C.: L'ammontare et la composivione della richezza delle nazioni, Turin 1914.

Guyot M. Y.: Evaluation de la fortune privée en France d'après les élements fiscaux (Bull. de l'Inst. Int. de Stat., Tome XIV, Bd. 3, Berlin 1905).

Hagen: Art. Ueberversicherung (Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924).

Helfferich K.: Deutschlands Volkswohlstand von 1888—1913, 3. Aufl., Berlin 1914.

Helfferich K.: Volksvermögen, Volkseinkommen und Steuerlast einst und jetzt (Weltpolitik und Weltwirtschaft, Heft 1, 1925).

Hermann W. v.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1874.

Herzfelder H.: Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung, Berlin 1919.

Hesse A.: Das deutsche Volksvermögen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 105. Bd., Jena 1915).

Hoffmann Fr. L.: Der wirtschaftliche Fortschritt in den Vereinigten Staaten während der letzten 75 Jahre (Allg. Stat. Archiv, 9. Jahrg., 1915).

Jakob H. v.: Grundsätze der Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre, Halle 1805.

Jastrow J.: Deutschlands Volksvermögen im Kriege, Berlin 1919.

Inama-Sternegg K. Th. v.: Die Ergebnisse der Erbschaftssteuer in Oesterreich in den Jahren 1889—1891 und ihre Bedeutung für die Schätzung des Nationalvermögens (Stat. Monatsschrift, XIX. Jahrg., Wien 1893).

Inama-Sternegg K. Th. v.: Die Realitätenwerte in Oester-

reich im Jahre 1886 in Vergleichung mit dem Jahre 1866 (Stat. Monatsschrift, XIV. Jahrg., Wien 1888).

Keilhau W.: Die Wertungslehre, Jena 1923.

Kierdorf F.: Volksreichtum und Berechnung des Volksvermögens, Elberfeld 1918.

Komorzinski E. v.: Die nationalökonomische Lehre vom Kredit, Innsbruck 1909.

Kraus J.: Staatswirtschaft, Königsbreg 1808.

Lauderdale E. of: An Inquiry into the Nature and Origin of Public Wealth, Edingburgh 1804.

Laur E.: Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft, 2. Aufl., Berlin 1922.

Laur E.: Die Schätzung des Ertragswertes von Landgütern nach dem Rohertrage des landwirtschaftlichen Betriebes (Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, VI. Bd., 2. Heft, Jena 1912).

Lavergue A. de et Henry P.: La richesse de la France, Fortune et révenus privés, Paris 1908.

Lexis W.: Art. Volksvermögen (Handw. d. Staatsw., 3. Aufl., 8. Bd., Jena 1913).

Liefmann R.: Die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre, 1. Bd., Grundlagen der Wirtschaft, Stuttgart und Berlin 1917.

Liefmann R.: Vom Reichtum der Nationen, Karlsruhe 1925.

List F.: Das nationale System der politischen Oekonomie, Stuttgart und Berlin 1925.

Losch H.: Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung, 8. Bd., Leipzig 1887.

Losch H.: Lebendes und totes Volksvermögen (Abtg. Stat. Archiv 1914, München, Berlin, Leipzig 1914).

Löwenstein, Prinz Fr. zu: Volksvermögen und Kriegsentschädigung, Berlin 1918.

Lutz F.: Der Begriff Volksreichtum in der volkswirtschaftlichen Literatur vornehmlich Deutschlands, Erlangen 1922.

Manes A.: Art. Selbstversicherung (Versicherungslexikon, 2. Aufl., Berlin 1924).

Marshall A.: Principles of Economics, London 1891.

Mayr Gg. v.: Volksvermögen, Staatsvermögen und Statistik (Allg. Stat. Archiv, 11. Bd., 1916/17, München, Berlin, Leipzig 1917).

Meerwarth R.: Nationalökonomie und Statistik (Handw. der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften). VII. Bd., Berlin u. Leipzig 1925.

Meyer R.: Die Wirtschaftsstatistik auf der XIV. Tagung des Internationalen Statistischen Instituts, Wien 1914.

Moeller H.: Die sozialökonomische Kategorie des Wertes, Leipzig, Wien 1922.

Moeller H.: Die Lehre vom Gelde, Leipzig 1925.

Mombert P.: Die Oekonomie der Arbeitskraft (Jahrbuch für Nationalökonomie und Stat., 108. Bd., III. Folge, 53 Bd., 1917, I, Jena 1917).

Morgenroth W.: Art. Indexziffern (Handw. der Staatsw., 4. Auflage, 5. Bd., Jena 1926).

Müller A.: Versuch einer neuen Theorie des Geldes, Jena 1922.

Müller A.: Elemente der Staatskunst, Berlin 1809.

Onken A.: Geschichte der Nationalökonomie, 1. Tl., Leipzig 1902.

Ostermayer A.: Untersuchungen über die Ertragsfähigkeit der mährischen Bauerngebiete, Brünn 1911.

Pesch H.: Lehrbuch der Nationalökonomie, 2. Bd., Freiburg 1920.

Pantaleoni M.: Dell ammontare probabile dela richezza privata in Italia (Gionale degli Economisti, 1890).

Petty W.: Verbum Sapienti and the value of people, London 1665.

Philippovich E. v.: Grundriß der politischen Oekonomie, 16. Auflage, 1. Bd., Tübingen 1921.

Pribram K.: Der Wert des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Oesterreich (Stat. Monatsschrift, Neue Folge, 20. Jahrgang, Heft VII—VIII, Brünn 1915).

Pribram K.: Erwiderung (Stat. Monatsschrift, Neue Folge, XX. Jahrg., XI—XII. Heft, Brünn 1915).

Rau K. R.: Grundsätze der Volkswirtschaftslehre.

Ricken H.: Das Volksvermögen, Heidelberg 1923.

Roscher W.: Grundlagen der Nationalökonomie, Stuttgart 1897.

Rümelin G.: Beiträge zur Ermittlung des Volksvermögens und Volkseinkommens (Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1863).

Say J. B.: Traité d'économie politique, Quatrième Edition, Paris 1819.

Schall R.: Volksvermögen und Volkseinkommen. (Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1884).

Schmidt H., Der Wohlstandsindex im Dawes-Gutachten, Erlangen 1926.

Schmidt W.: Beiträge zur statistischen Erfassung des Volkswohlstandes, Leipzig 1914.

Schuster E.: Wohlstandsindex und Finanzreform, Tübingen 1924.

Schnapper-Arndt G.: Sozialstatistik, Leipzig 1908.

Shmith A.: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nation, London 1922.

Soden J. v.: Die Nationalökonomie. Ein philosophischer Versuch über die Quellen des National-Reichtums und über die Mittel zu dessen Beförderung, 4. Bd., Wien 1815.

Sombart W.: Der moderne Kapitalismus, II. Bd., München und Leipzig 1924.

Sorer R.: Ueber die Berechnung von Korrelationskoeffizienten zwischen den Symptomen der wirtschaftlichen Entwicklung in Oesterreich (Allg. Stat. Arch. 1914).

Sorer R.: Einige Indexzahlen zur wirtschaftlichen Entwicklung (Bullet. de l'Inst. Intern. de Stat., Tome XX, 2 c. Livraison, Vienne 1915).

Spann O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1923.

Spann O.: Fundament der Volkswirtschaftslehre, Jena 1923.

Spengler O.: Der Untergang des Abendlandes, München 1922.

Stamp J. C.: British Incomes and Property, London 1922.

Stein L.: Die Volkswirtschaftslehre, Wien 1878.

Steinmann-Bucher A. v.: Deutschlands Volksvermögen im Kriege, Stuttgart 1916.

Steinmann-Bucher A. v.: 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, Berlin 1909.

Steinmann-Bucher A. v.: Das reiche Deutschland, Berlin 1914.

Storch H.: Cours d'économie politique, Petersburg 1815.

Stuart C. A. V.: Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftsstatistik (Allg. Stat. Archiv, 3. Jahrg., 2. Halbband, Tübingen 1894.

Théry E.: Les progrès économiques de la France Bilan du régime douanier de 1892, Paris 1908.

Turquan V.: L'évaluation de la fortune privée en France.

Voigt A. und P. Geldner: Kleinhaus und Mietskaserne. Eine Untersuchung der Intensität der Bebauung vom wirtschaftlichen und hygienischen Standpunkt, Berlin 1905.

Voigt P.: Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin und seinen Vororten, Berlin 1901.

Wagner A.: Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens (Zeitschrift des kgl. preuß. stat. Büros, 24. Jahrg., Berlin 1904).

Wagner A.: Statistik des Volks- oder Nationaleinkommens (Größe, Arten, Verteilung) besonders mit Verwertung der Steuerstatistik (Bulletin de l'Inst. Int. de Statist., Tome XIV, Berlin 1905).

Weinschenk F.: Das Volksvermögen mit besonderer Stellung des Grund und Bodens darin, Jena 1896.

Weyermann M. R.: Sozialökonomische Begriffsentwicklung des Vermögens und Volksvermögens (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 108. Bd., II. Folge, 52. Bd., 1916 II, Jena 1916).

Weyermann M. R.: Zum Begriff des Volksvermögens (Erkenntnistheoretischer Beitrag zur nationalökonomischen Begriffslehre (Zeitschr. für schweiz. Stat. u. Volkswirtschaft, 52. Jahrgang, Heft 3, Bern 1916).

Weyermann M. R.: Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens (Zeitschr. für schweiz. Statistik, 51. Jahrg., Bern 1915).

Weyermann J. R.: Volksvermögen und Staatskredit im Krieg und Frieden, Stuttgart 1917.

Winkler W.: Art. Einkommen (Handw. der Staatsw., 4. Aufl., 3. Bd., Jena 1926).

Wolf J.: Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft. Anh. 2. Der Bodenwert von Berlin. Leipzig 1912.

Wunderlich F.: Produktivität, Jena 1926.

Zizek F.: Grundriß der Statistik. 2. Aufl. München und Leipzig 1923.

Wealth, Debt and Taxation. (Department of commerce and labor.) Special Reports of The Census Office, Washington 1907.

Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Nr. 39 vom 15. August 1925, S. 189 ff.)

Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Nr. 39 vom 15. August 1925, S. 208 ff.)

Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Nr. 39 vom 15. August 1925, S. 214 ff.)

Gesetz über Vermögen und Erbschaftssteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzblatt Nr. 39 vom 15. August 1925, S. 233 ff.)

Inhaltsverzeichnis.

Lebenslauf.

Fritz Popp, bayerischer Staatsangehöriger, evangelisch, wurde am 29. September 1904 zu Bayreuth geboren. Nach 9jährigem Besuch der dortigen Oberrealschule verließ er diese zu Ostern 1923 mit dem Zeugnis der Reife und widmete sich an den Universitäten Würzburg und Erlangen dem Studium der Staatswissenschaften. Am 3. Mai 1926 legte er vor dem Prüfungsausschuß der Universität Erlangen das Diplomexamen für Volkswirte ab.